

NÖ Landes-Strahlenalarmplan

Teil: Ereignisse in Kernkraftwerken und
anderen kerntechnischen Anlagen

(Version: 2026)

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz







INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	9
1.1	ZWECK	10
1.2	ANWENDUNGSBEREICH	10
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	11
2	GRUNDLAGEN FÜR DIE NOTFALLVORSORGE	13
2.1	KATEGORISIERUNG MÖGLICHER NOTFALLEXPOSITIONSSITUATIONEN	14
2.1.1	<i>Ereignisse in kerntechnischen Anlagen ohne radiologische Auswirkungen auf die Umgebung und Falschinformationen.....</i>	<i>16</i>
2.1.2	<i>Ereignisse in kerntechnischen Anlagen mit radiologischen Auswirkungen auf Österreich</i>	<i>16</i>
2.1.3	<i>Ereignisse ohne direkte radiologische Auswirkungen auf Österreich.....</i>	<i>17</i>
2.1.4	<i>Großräumige Messwerterhöhungen unbekannten Ursprungs</i>	<i>18</i>
2.2	AM NOTFALLMANAGEMENT BETEILIGTE ORGANISATIONEN, IHRE ZUSTÄNDIGKEITEN UND EINSATZBEREITSCHAFTEN	18
2.2.1	<i>Bundesorgane, -dienststellen, Organisationen zur technischen Unterstützung.....</i>	<i>18</i>
2.2.2	<i>Landesorgane und -dienststellen.....</i>	<i>18</i>
2.2.2.1	NÖ Landesführungsstab.....	18
2.2.2.2	Landesorgane und -dienststellen.....	20
2.2.2.3	Anstalten öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, Behörden und Kammern.....	21
2.2.3	<i>Notfalleinsatzkräfte auf Bundesebene</i>	<i>22</i>
2.2.4	<i>Personen, die keine Notfalleinsatzkräfte sind – Notfalleinsatzhelfer auf Landesebene</i>	<i>23</i>
2.3	KOMMUNIKATION UND VORKEHRUNGEN FÜR ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG	24
2.3.1	<i>Nicht verifizierte Meldungen.....</i>	<i>24</i>
2.3.2	<i>Offizielle internationale und bilaterale Meldungen – österreichische nationale Kontaktstelle Lagezentrum BMI</i>	<i>24</i>
2.3.2.1	Einberufung des NÖ Landesführungsstabes	25
2.3.3	<i>Lagezentrum BMI – BMLUK</i>	<i>25</i>
2.3.4	<i>BMLUK – BMASGPK.....</i>	<i>25</i>
2.3.5	<i>Lagezentrum BMI – LWZ / Bundesländer, Bundesministerien</i>	<i>25</i>
2.3.6	<i>Rückmeldungen LWZ / Bundesländer – Bund</i>	<i>25</i>
2.3.7	<i>Weitere Vorkehrungen zur Zusammenarbeit und Koordinierung auf Bundesebene</i>	<i>25</i>
2.4	ABLAUFPLÄNE	26
2.4.1	<i>Ablaufplan für Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen.....</i>	<i>27</i>
2.4.1.1	Informationsgewinnung auf Bundesebene	27



2.4.1.2	Ereignis „ohne Notfallpotential“	28
2.4.1.3	Ereignis „mit Notfallpotential“	29
2.4.1.4	Abläufe nach erster Lagebewertung	30
2.4.1.5	Abläufe bei nachfolgender Lagebewertung	31
2.4.1.6	Abläufe in der VORWARNPHASE „Radiologischer Notfall“	32
2.4.1.7	Abläufe in der VORWARNPHASE nach Freisetzung und vor Eintreffen der radioaktiven Luftmassen (Vorbereitung von Schutzmaßnahmen in der Kontaminierungsphase)	33
2.4.1.8	Abläufe in der KONTAMINIERUNGSPHASE „Radiologischer Notfall“	34
2.4.1.9	Abläufe in der ZWISCHENPHASE „Radiologischer Notfall“	35
2.4.2	<i>Ablaufplan für Unfälle in kerntechnischen Anlagen <u>ohne</u> direkte radiologische Auswirkungen auf Österreich</i> 36	
2.4.2.1	Informationsgewinnung auf Bundesebene	37
2.4.2.2	Ereignis „mit Notfallpotential“ für ÖsterreicherInnen im Unfallland	37
2.4.2.3	Abläufe nach erster Lagebewertung	38
2.4.2.4	Abläufe bei nachfolgender Lagebewertung	39
2.4.2.5	VORWARNPHASE „Radiologischer Notfall“ in den betroffenen Staaten	40
2.4.2.6	KONTAMINIERUNGSPHASE „Radiologischer Notfall“ in den betroffenen Staaten	41
2.4.3	<i>Ablaufplan für das Auftreten großräumig erhöhter Messwerte</i>	42
3	NOTFALLREAKTION	43
3.1	MELDE- UND ALARMIERUNGSWEGE AUF LANDESEBENE	44
3.1.1	<i>Melde- und Alarmierungswege auf Landesebene - erhöhte Messwerte im SFWS</i>	45
3.2	BEWERTUNG DER NOTFALLEXPOSITIONSSITUATION	46
3.2.1	<i>Bewertungskriterien</i>	46
3.2.2	<i>Alarmierungs-/Meldesysteme, Datenaustausch</i>	47
3.2.3	<i>Prognose- und Entscheidungshilfesysteme</i>	47
3.3	STRAHLENSPÜREN, PROBENAHME, PROBENTRANSPORT UND MESSUNG	48
3.3.1	<i>Strahlenspüren</i>	48
3.3.2	<i>Probenahmeplan für großräumige Kontamination</i>	49
3.3.2.1	Definition der Gefährdungslagen	49
3.3.2.2	Übersicht Probenzahlen für Niederösterreich nach Gefährdungslagen	51
3.3.2.3	Ergänzende Information zur Umweltprobenahme gemäß Probenahmeplan	54
3.3.2.4	Ergänzende Information zur Lebensmittelprobenahme gemäß Probenahmeplan	54
3.3.2.5	Organisation der Probenahme in Niederösterreich	55
3.4	MAßNAHMENKATALOG	68
3.4.1	<i>Umsetzung der Maßnahmen</i>	68
3.4.2	<i>Interventionsmaßnahmen in der Vorwarnphase</i>	68
3.4.3	<i>Interventionsmaßnahmen in der Kontaminierungsphase</i>	69
3.4.4	<i>Interventionsmaßnahmen in der Zwischen- und Spätphase</i>	70



3.4.5	Maßnahmen, die in Österreich mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit notwendig werden	71
3.5	SCHUTZMAßNAHMEN	72
3.5.1	Allgemeine Bestimmungen gemäß StrSchG 2020	72
3.5.2	Vorverteilung der Kaliumiodid-Tabletten, Überwachung der Lebensmittel – BMASGPK	73
3.5.2.1	Dezentrale Notfallversorgung	75
3.5.3	Schutzmaßnahmen in Elementaren Bildungseinrichtungen, Allgemeinbildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen in Niederösterreich	77
3.5.4	Schutzmaßnahmen österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in von radiologischen Notfällen betroffenen Staaten	82
3.5.5	Maßnahmen zum Schutz vor kontaminierten Importwaren bzw. Transportmitteln	82
3.5.6	Maßnahmen im Luftverkehr – Änderung der Flugrouten	83
3.5.7	Anforderung österreichischer Hilfeleistungen durch ein Unfallland	83
3.5.8	Anforderung und Entgegennahme von Hilfeleistungen durch Österreich	83
3.5.9	Maßnahmen bei großräumig erhöhten Messwerten	84
3.6	INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT	84
3.6.1	Information der Öffentlichkeit zur Vorbereitung auf einen radiologischen Notfall	84
3.6.1.1	Information der Öffentlichkeit zur Vorbereitung auf einen radiologischen Notfall in Niederösterreich	85
3.6.2	Information der Öffentlichkeit im Fall eines radiologischen Ereignisses – gesamtstaatliche Krisenkommunikation	85
3.6.2.1	Allgemeine Vorgaben	85
3.6.2.2	Vorkehrungen auf Landesebene	88
3.6.2.3	Informationskanäle auf Bundesebene	89
3.6.2.1	Informationskanäle auf Landesebene	91
3.7	SCHUTZ VON PERSONEN, DIE INTERVENTIONEN DURCHFÜHREN	92
3.7.1	Notfalleinsatzkräfte	92
3.7.2	Helferinnen und Helfer im radiologischen Notfall	93
3.7.3	Personen, die dringend notwendige Arbeiten ausführen	95
3.8	MEDIZINISCHE HILFELEISTUNG UND EINDÄMMUNG NICHTRADIOLOGISCHER AUSWIRKUNGEN	98
3.8.1	Medizinische Hilfeleistung	98
3.8.2	Eindämmung nichtradiologischer Auswirkungen	98
3.9	AUFZEICHNUNGEN UND DATENMANAGEMENT	100
4	AUFRECHTERHALTUNG DER NOTFALLVORSORGE	101
4.1	BEHÖRDEN UND IHRE ZUSTÄNDIGKEITEN	102
4.2	RESSOURCEN	102
4.3	TRAINING UND NOTFALLÜBUNGEN	103
4.3.1	Übungsvorgaben des Bundes gemeinsam mit den Ländern	104



4.3.2	Übungs- und Trainingsvorgaben des Landes NÖ.....	105
4.4	QUALITÄTSSICHERUNG UND AKTUALISIERUNG DES NOTFALLPLANS	105
4.4.1	Erstellung des NÖ Landes-Strahlenalarmplanes	105
4.4.2	Regelmäßige Aktualisierung des gesamtstaatlichen Notfallplans	106
5	ANHANG	107
5.1	ANHANG 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN (BMK 2024)	108
	PLANUNGSUNTERLAGEN DES BUNDES	110
5.2	ANHANG 2: KONTAKTADRESSEN	111
	KONTAKTADRESSEN FÜR DEN RADIOLOGISCHEN NOTFALL AUF LANDESEBENE SIND IM EINSATZLEITSYSTEM DER LANDESWARNZENTRALE GESPEICHERT	111
5.3	ANHANG 3: NOTFALLEINSATZKRÄFTE AUF BUNDESEBENE	112
5.4	ANHANG 4: TEXTVORLAGEN ZUR INFORMATION VON BEHÖRDEN UND DER BEVÖLKERUNG FÜR EREIGNISSE IN KERNTÉCHNISCHEN ANLAGEN (BMLUK: 2025)	113
	<i>(Derzeit) keine Auswirkungen auf Österreich</i>	<i>113</i>
	<i>Auswirkungen auf Österreich prognostiziert / vorhanden</i>	<i>114</i>
	<i>Festlegung von Schutzmaßnahmen</i>	<i>114</i>
	<i>Aufhebung von Schutzmaßnahmen</i>	<i>115</i>
5.5	ANHANG 5: BEHÖRDLICHER STRAHLENSPÜRAUFTRAG (QUELLE: BMI)	116
5.5.1	Anhang 5: Strahlenmessgerätepool des Landes Niederösterreich	118
5.6	ANHANG 6: INES-SKALA FÜR EREIGNISSE IN KERNTÉCHNISCHEN ANLAGEN	121
	INES-Skala für Ereignisse in kerntechnischen Anlagen (BMLUK: 2025):	121
5.6.1	Phasen eines Radiologischen Notfalles am Beispiel KKW-Unfall.....	122
5.7	ANHANG 7: ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE DES BUNDES (BMLUK: 2025)	123
5.8	ANHANG 8: WARN- UND ALARMSIGNALE.....	124
5.9	ANHANG 9: NOTFALLÜBUNGEN	126
5.10	ANHANG 10: EU-HÖCHSTWERTE FÜR LEBENS- UND FUTTERMITTEL (BMLUK: 2025)	127
5.11	ANHANG 11: REFERENZWERTE, ALLGEMEINE UND OPERATIONELLE KRITERIEN FÜR SCHUTZMAßNAHMEN (BMLUK: 2025)	131
	Operationelle Kriterien für Schutzmaßnahmen	133
5.11.1	Dosisabschätzung für ungeschützten Aufenthalt im Freien (BMK: 2023)	134
5.12	ANHANG 12: MAßNAHMEN BEI RADIOLOGISCHEN NOTFÄLLEN	138
5.12.1	Stellungnahme zu Schutzräumen in Österreich	138
5.12.2	Probenahmeorte in NÖ	141
5.13	ANHANG 13: ÖSTERREICHISCHES BEVORRATUNGSKONZEPT VON KALIUMIODID-TABLETTEN (BMLUK: 2025).....	145
5.13.1	Rundschreiben Schritt-für-Schritt Anleitung für den radiologischen Notfall – Strahlenschutz an Schulen (BMBWF: 2023)	147



5.14	ANHANG 14: KRITERIEN FÜR BEENDIGUNG EINER NOTFALLEXPOSITIONSSITUATION UND ÜBERGANG IN BESTEHENDE EXPOSITIONSSITUATION NACH RADIOLOGISCHEM NOTFALL (BMK: 2024).....	152
5.15	ANHANG 15: RESSOURCEN DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEERES FÜR ASSISTENZEINSÄTZE BEI RADIOLOGISCHEN NOTFÄLLEN...	154
5.16	ANHANG 16: TECHNISCHER ANHANG (BMLUK: 2025)	155
5.16.1	<i>Systematische Gefährdungsanalyse: Szenarienberechnungen</i>	<i>155</i>
5.16.2	<i>Notfallvorsorgekategorien der IAEO.....</i>	<i>157</i>
5.16.3	<i>HERCA-WENRA Approach for a better cross-border coordination of protective actions during the early phase of a nuclear accident.....</i>	<i>158</i>
	ÄNDERUNGSVERMERKE	161



1 Einleitung



1.1 Zweck

Das Ziel des radiologischen Notfallmanagements ist der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bei Eintritt eines radiologischen Notfalls. Besonderes Augenmerk wird in diesem Plan auf die Bewältigung der Auswirkungen eines Satellitenabsturzes mit radioaktivem Inventar und die damit verbundene mögliche großräumige Kontamination gelegt.

Der vorliegende NÖ Landes-Strahlenalarmplan setzt den Gesamtstaatlichen Notfallplan, der als Grundlage fungiert, für das Bundesland Niederösterreich um.

Er regelt das behördliche Notfallmanagement auf Landesebene, stellt eine koordinierte Notfallreaktion sowie Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung aller beteiligten Organisationen sicher und regelt die Verbindung zum Notfallmanagement des Bundes im rechtlichen und organisatorischen Sinne.

In Niederösterreich werden die Maßnahmen gemäß den rechtlichen Vorgaben des Bundes zweckmäßig umgesetzt. Damit wird die der Landeshauptfrau zukommende Verpflichtung im Sinne des Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020) erfüllt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des NÖ Landes-Strahlenalarmplanes beschränkt sich auf das behördliche Notfallmanagement bei radiologischen Notfällen auf Landesebene gemäß StrSchG 2020.

Der NÖ Landes-Strahlenalarmplan entspricht nach Inhalt und Struktur der Anlage 1 zu § 5 Interventionsverordnung 2020 (IntV 2020) und muss gemäß § 118 (3) StrSchG 2020 von den für seine Erstellung Zuständigen in angemessenen Zeitabständen auf seine Aktualität überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

Die **Spätphase** als bestehende Expositionssituation nach einem radiologischen Notfall ist nicht Teil dieses Notfallplans. Kriterien für das Ende einer Notfallexpositionssituation und den Übergang in die Spätphase werden in Anhang des Gesamtstaatlichen Notfallplans festgelegt.

Auf wirtschaftliche Auswirkungen, insbesondere die Folgekosten, die etwa für die Landwirtschaft, die Lebensmittelproduzenten, den Tourismus und die öffentliche Hand entstehen, kann in diesem Plan nicht eingegangen werden.

Der vorliegende Teil des NÖ Landes-Strahlenalarmplanes behandelt **Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen** mit Auswirkungen auf das Bundesland Niederösterreich.



1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat gemäß § 118 StrSchG 2020 unter Einbeziehung aller betroffenen Bundesministerien einen gesamtstaatlichen Notfallplan, der die verschiedenen im Rahmen einer Bewertung möglicher Notfallexpositionssituationen ermittelten Arten von radiologischen Notfällen abdeckt, zu erstellen.

Die **Landeshauptleute** haben Notfallpläne für ihren Wirkungsbereich auf Grundlage der gemäß Anlage 1 der IntV 2020 festgelegten Inhalte zu erstellen. Mit dem vorliegenden NÖ Landes-Strahlenalarmplan wird dieser Vorgabe durch das Land Niederösterreich entsprochen.

Im Fall einer **Notfallexpositionssituation in einem Kernkraftwerk oder einer anderen kerntechnischen Anlage** hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Lage zu bewerten und auf Basis dieser Bewertung erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen festzulegen und diese durch behördliche Anordnungen oder Empfehlungen an die betroffene Bevölkerung umzusetzen.

Aufgaben des Landes Niederösterreich (Kompetenz gemäß StrSchG 2020)

- Erstellung eines **Notfallplanes für Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen** für den eigenen Wirkungsbereich auf Grundlage der IntV 2020 und diesen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Kenntnis zu bringen
- **Umsetzung der empfohlenen oder behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen** des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als nachgeordnete Behörde,
- **Information** des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über den **Status und die Wirksamkeit der in Durchführung begriffenen Schutzmaßnahmen**
- Mitwirkung bei der Vorverteilung, der Lagerung und Abgabe der **Kaliumiodid-Tabletten**
- Übertragungsmöglichkeit der zukommenden Aufgaben durch Verordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete **Bezirksverwaltungsbehörden**, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Die strahlenschutzrechtlichen Grundlagen auf nationaler und internationaler Ebene sind im Anhang 1 dargestellt.



Aufgaben der Gemeinden

Wo überörtliche Interessen überwiegen, ist von einer Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich auszugehen – nur die einheitliche Handhabung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durch alle betroffenen Gemeinden sichert das Schutzziel nach StrSchG 2020 § 1 (1) Z 1 und 2; in weiterer Folge ist ein überörtliches Koordinationsbedürfnis gegeben.

Bei der Durchführung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für den Zeitraum während der Notfallexposition ist die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich tätig (z. B. Dekontamination des öffentlichen Kinderspielplatzes (Maßnahme C32)) – überregionales Interesse an einer einheitlichen Regelung überwiegt.

Der Bürgermeister gilt gemäß B-VG Art. 119 Abs 1 und B-VG Art. 20 Abs 1 für diesen Fall als (nachgeordnetes) Bundesorgan, welches im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes tätig zu werden hat.

Führungsorganisation Land - Bezirk - Gemeinden

Um in der Führungsorganisation ein geregeltes Führungsverfahren und geeignete Führungsmittel sicherstellen zu können, wird die Organisation der Stabsarbeit im Sinne des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) in den Einsatzleitungen auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene angewendet.

Nach dem **Finanzausgleichsgesetz** i.d.d.g.F. haben die Länder den Personal- und Sachaufwand im Vollzug und der Bund den Zweckaufwand zu tragen.

Für Maßnahmen, die über die vom Bund gemäß den strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen erstellten Empfehlungen hinausgehen und somit nicht mehr in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt werden, liegt die Kostentragung bei den Ländern selbst.

2 Grundlagen für die Notfallvorsorge

2.1 Kategorisierung möglicher Notfallexpositionssituationen

Weltweit sind derzeit (Stand April 2025) **417 Reaktorblöcke** in Kernkraftwerken in Betrieb. Davon befinden sich **167 Reaktorblöcke in Europa**. **Neun Kernkraftwerke mit insgesamt 20 Reaktorblöcken** sind in einer Distanz von weniger als 200 km zu Österreichs Grenzen. Alle deutschen Kernkraftwerke sind seit April 2023 stillgelegt.

Abbildung 1 - Kernkraftwerke in Betrieb mit einer Distanz bis zu 200 km zur österreichischen Grenze (Stand April 2025)



Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan, Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen
BMLUK: 2025

Abbildung 2: Kernkraftwerke - Entfernungen und betroffene NÖ Bezirke bis 100 km und von 100 km bis 200 km

Kernkraftwerk	Staat	Distanz zur österr. Grenze in km	Reaktortyp / Brutto-Leistung	NÖ Bezirke bis 100 km	betroffene NÖ Bezirke 100 bis 200 km
Bohunice 3,4	Slowakei	55	Druckwasserreaktor ohne Containment 2 x 505 MW	BL, GF, KO, MI, TU	BN, GD, HO, HL, KO, KR, KS, LF, ME, MD, NK, P, PL, SB, TU, WT, WB, WN, ZT
Mochovce 1-3	Slowakei	100	Druckwasserreaktor ohne Containment 2 x 470 MW	keine	BN, BL, GF, HB, HO, KO, LF, MI, MD, NK, P, PL, TU, WB, WN
Krško 1	Slowenien	75	Druckwasserreaktor 1 x 727 MW	keine	NK, WB, WN
Dukovany 1-4	Tschechien	30	Druckwasserreaktor ohne Containment 4 x 505 MW	GF, GD, HO, HB, KO, KR, KS, MI, P, PL, TU, WT, ZT	AM, BN, BL, LF, ME, MD, NK, SB, WY, WB, WN
Temelin 1,2	Tschechien	50	Druckwasserreaktor 2 x 1.056 MW	GD, WT, ZT, HO	AM, BN, GF, HB, KR, KS, KO, LF, ME, MI, MD, NK, P, PL, SB, TU, WY, WB, WN
Paks 1-4	Ungarn	180	Druckwasserreaktor 4 x 500 MW	keine	keine

Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW4: 2025



2.1.1 Ereignisse in kerntechnischen Anlagen ohne radiologische Auswirkungen auf die Umgebung und Falschinformationen

Dringender Handlungsbedarf, wie etwa Information der Öffentlichkeit, Richtigstellung und Entwarnung bei Gerüchten usw., für die österreichischen Behörden kann selbst bei Ereignissen ohne radiologische Auswirkungen auf die Umgebung (z. B. kleiner Störfall in Kernkraftwerken ohne radiologische Auswirkung auf die Umgebung) oder bei Falschinformationen bestehen.

2.1.2 Ereignisse in kerntechnischen Anlagen mit radiologischen Auswirkungen auf Österreich

Berücksichtigte Szenarien

- Szenarien, bei denen **keine** Schutzmaßnahmen in Österreich notwendig sind,
- Szenarien, bei denen Schutzmaßnahmen im **Bereich Landwirtschaft/Lebensmittel** in Österreich notwendig sind,
- Szenarien, bei denen Schutzmaßnahmen im **Bereich Landwirtschaft/Lebensmittel und die Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten und/oder der Aufenthalt in Gebäuden** in Österreich notwendig sind.

Gefährdungsanalyse radiologischer Auswirkungen auf Österreich

- In der Gefährdungsanalyse des Bundes wurden **alle Kernkraftwerke mit einer Entfernung bis zu 400 km** zu Österreichs Grenze berücksichtigt.
- Bei der Berechnung der radiologischen Auswirkungen wurden **verschiedene Szenarien** herangezogen. Es wurden - unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit - auch „Worst-Case“-Szenarien für die Freisetzung radioaktiver Stoffe sowie für die Wetterlage untersucht.
- Die radiologischen Auswirkungen auf Österreich durch Ereignisse in anderen kerntechnischen Anlagen als Kernkraftwerken sowie in weiter entfernten Kernkraftwerken (Entfernung größer als 400 km zu Österreichs Grenze) werden durch die untersuchten Szenarien abgedeckt.



Ergebnisse der Gefährdungsanalyse

- **Evakuierungen** sind in Österreich selbst bei grenznahen, schweren Kernkraftwerksunfällen **nicht erforderlich**.
- Die in Österreich vorgesehenen **Schutzmaßnahmen** sind **ausreichend**.
- Die Maßnahmen „**Aufenthalt in Gebäuden**“ und „**Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten**“ **können im „Worst-Case“ Szenario bis zu 100 km Entfernung von der Anlage notwendig sein**.

Anmerkung: Unfälle in kerntechnischen Anlagen, die nicht Gegenstand der Untersuchungen waren, haben geringere radiologische Auswirkungen auf Österreich als die im Rahmen der Untersuchungen betrachteten „Worst-Case“-Unfälle in Kernkraftwerken.

Der Technische Anhang (Anhang 12) enthält weitere Informationen zur Gefährdungsanalyse.

2.1.3 Ereignisse ohne direkte radiologische Auswirkungen auf Österreich

Auch bei Unfällen in kerntechnischen Anlagen mit Freisetzung radioaktiver Stoffe, die keine direkten radiologischen Auswirkungen auf Österreich haben (wie beispielsweise Fukushima), besteht Handlungsbedarf für die österreichischen Behörden. Auswirkungen auf die österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, in den von einem Kernkraftwerksunfall bzw. Unfall in einer anderen kerntechnischen Anlage betroffenen Regionen außerhalb Österreichs und Maßnahmen zur Überwachung der Radioaktivität bei Importen nach Österreich wurden, berücksichtigt. Entsprechende Veranlassungen sind in den Kapiteln 3.5.4 und 3.5.5 festgelegt.

Folgender Handlungsbedarf ist durch das Land Niederösterreich gegeben:

- Information der Bevölkerung, ob sich NiederösterreicherInnen im Unfalland befinden und Information für NiederösterreicherInnen, die aus betroffenen Staaten heimkehren - Informationsbereitstellungen durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.
- Ausführliche Informationen auf der Homepage des Landes NÖ.
- Proaktive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in direkter Absprache mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.



2.1.4 Großräumige Messwerterhöhungen unbekannten Ursprungs

Großräumig erhöhte Messwerte im Strahlenfrühwarnsystem oder im laborgestützten Überwachungssystem mit unbekanntem Ursprung sind in der Vergangenheit aufgetreten. Auch in diesem Fall besteht Handlungsbedarf für die österreichischen Behörden. Entsprechende Abläufe und Veranlassungen sind in den Kapiteln 2.4.3 und 3.5.8 geregelt.

2.2 Am Notfallmanagement beteiligte Organisationen, ihre Zuständigkeiten und Einsatzbereitschaften

In den folgenden Tabellen sind alle am Notfallmanagement in Niederösterreich beteiligten Organisationen, ihre zentralen Zuständigkeiten in diesem Bereich sowie ihre zeitliche Einsatzbereitschaft zusammengestellt.

2.2.1 Bundesorgane, -dienststellen, Organisationen zur technischen Unterstützung

Bundesorgane, -dienststellen, Organisationen zur technischen Unterstützung sind im Kapitel 2.2.1 des Gesamtstaatlichen Notfallplanes geregelt.

2.2.2 Landesorgane und -dienststellen

2.2.2.1 NÖ Landesführungsstab

Gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung für den Katastrophenschutz ist das zuständige Regierungsmitglied als **Einsatzleiter** tätig.

Der behördliche Landesführungsstab setzt sich aus der **Führungsgruppe** (Sachgebiete S1 bis S7 sowie Hilfspersonal) und der **Fachgruppe** mit den Verbindungsorganen, Fachberatern und Sachverständigen zusammen.

Die **NÖ Landeswarnzentrale** ist die landesweite Kontaktstelle und Informationsdrehscheibe für den Empfang und die Aussendung bzw. die Weiterleitung von Meldungen und Alarmierungen für den NÖ Landesführungsstab.

Abbildung 3: Gliederung des NÖ Landesführungsstabes

NÖ LANDESFÜHRUNGSSTAB

- **Einsatzleiter** (das zuständige Regierungsmitglied)
- Leiter Stabsarbeit

Führungsgruppe

- Einsatz (S2 und S3)
- Einsatzunterstützung (S1, S4 und S7)
- Führungsunterstützung (S5 und S6)
- Meldesammelstelle

Landeswarnzentrale NÖ

Fachgruppe „Strahlenschutz“ (Verbindungsorgane)

- Verbindungsoffiziere der Einsatzorganisationen
- Verbindungspersonen (Bezirkshauptmannschaften, Hilfsorganisationen, Infrastrukturbetreiber etc.)

Fachgruppe „Strahlenschutz“ (Fachberater und Sachverständige)

- Leitung der Fachgruppe
Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik (NÖ Anti-Atomkoordination und Amtssachverständige für den Strahlenschutz)
- Bereich Strahlenschutzrecht
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
- Bereich „Gesundheit und Kaliumiodid“
Abteilung Gesundheitswesen, Abteilung Kindergärten, Abteilung Schulen, Bildungsdirektion NÖ, NÖ Apothekerkammer, NÖ Ärztekammer, Rotes Kreuz NÖ, NÖ Landesgesundheitsagentur und KI-Plattform NÖ
- Bereich „Probenahme“
NÖ Zivilschutzverband, Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle, Abteilung Wasserwirtschaft (Hydrografischer Dienst und Gewässeraufsicht) Abteilung Gesundheitswesen (Trinkwasserhygiene und –kontrolle) und Militärkommando NÖ
- Bereich „Messung“
Landespolizeidirektion NÖ, NÖ Landesfeuerwehrverband und Militärkommando NÖ
- Bereich „Schutzmaßnahmen“
NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, NÖ Wirtschaftskammer, NÖ Arbeiterkammer und sonstige notwendige Vertretungen bei Bedarf
- Bereich „Medien und Öffentlichkeitsarbeit“
Landespressedienst, Bürgerinformation/Content-Management, Pressesprecher politische Büros, ORF NÖ, APA, NÖ Zivilschutzverband und Stabsgrundgebiet 5 der Einsatzorganisationen

Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2025

Die inhaltliche und fachliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß diesem Plan, insbesondere die Aufbereitung von Maßnahmen (Kapitel 3.4), erfolgt in der Fachgruppe „Strahlenschutz“. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gelisteten Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung arbeiten im Anlassfall auf Anordnung des behördlichen Einsatzleiters und somit außerhalb der Linienverantwortung ihrer Abteilung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Plans benennen die aufgeführten Abteilungen, Einsatzorganisationen, Hilfsorganisationen, Kammern, Infrastrukturbetreiber und sonstigen Organisationen ihre verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Namen und Erreichbarkeitsdaten, die in die Fachgruppen bzw. in die Verbindungsstellen entsendet werden.

Die **Leitung der Fachgruppe** wird durch die Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik wahrgenommen. Die erforderliche strahlenschutzspezifische Expertise steht der behördlichen Einsatzleitung im Anlassfall über die Fachgruppe „Strahlenschutz“ im NÖ Landesführungsstab zur Verfügung.

2.2.2.2 Landesorgane und -dienststellen

Organisation	Zuständigkeiten im Rahmen des Notfallmanagements	zeitliche Einsatzbereitschaft
Landeswarnzentrale NÖ (LWZ)	Landesweite Kontaktstelle und Informationsdrehscheibe für Empfang und Aussendung bzw. Weiterleitung von Meldungen und Alarmierungen.	permanent besetzt
Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4)	Organisation des Landesführungsstabes	Rufbereitschaft
Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik (BD4)	NÖ-Anti-Atomkoordination, Sachverständigentätigkeit für den Bereich Strahlenschutz, Leitung der Fachgruppe Strahlenschutz	Rufbereitschaft
Abteilung Gesundheitswesen (GS1)	Empfehlung von medizinischen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Umsetzung der Maßnahmen des BMASGPK (z. B. Iod-Blockade). Durchführung von Trinkwasser-Probenahme.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle (LF5)	Umsetzung der Maßnahmen des BMLUK. Durchführung von Futter- und Lebensmittel-Probenahme.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.

Organisation	Zuständigkeiten im Rahmen des Notfallmanagements	zeitliche Einsatzbereitschaft
Abteilung Schulen (K4)	Umsetzung der Maßnahmen des BMASGPK und des BMB (z. B. Iod Blockade in Schulen und Internaten).	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
Abteilung Kindergärten (K5)	Umsetzung der Maßnahmen des BMASGPK (z. B. Iod Blockade in Kindergärten).	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
Abteilung Wasserwirtschaft (WA2)	Umsetzung der Maßnahmen des BMLUK. Durchführung von Oberflächenwasser- und Niederschlags-Probenahme.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht	Beratung bei rechtlichen Angelegenheiten des Strahlenschutzes	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
Abteilung Landesamtsdirektion (LAD1), Landespressedienst und Bürgerinformation / Content-Management	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem BMLUK	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
Abteilung Technische Kraftfahrzeug-Angelegenheiten (WST8)	Bereitstellung von Lenkern und Dienstfahrzeugen für die Probenahme bzw. für den Probentransport.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum	Bereitstellung von Lenkern und Dienstfahrzeugen für die Probenahme bzw. für den Probentransport.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.

2.2.2.3 Anstalten öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, Behörden und Kammern

Organisation	Zuständigkeiten im Rahmen des Notfallmanagements	zeitliche Einsatzbereitschaft
NÖ Landesgesundheitsagentur	Kontaktstelle zu den NÖ Landeskliniken sowie NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
NÖ Bildungsdirektion	Umsetzung der Maßnahmen des BMASGPK und des BMB (z. B. Iod Blockade in Bildungseinrichtungen).	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
NÖ Landes Landwirtschaftskammer	Beratende Funktion für die Landwirtschaft sowie Informations- und Kontaktstelle zu landwirtschaftlichen Betrieben.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
NÖ Apothekerkammer	Beratende Funktion im Bereich pharmakologischer Angelegenheiten und Kontaktstelle zur Apothekerschaft.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
Ärztammer NÖ	Beratende Funktion im Bereich medizinischer Angelegenheiten und Kontaktstelle zur Ärzteschaft.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.

Organisation	Zuständigkeiten im Rahmen des Notfallmanagements	zeitliche Einsatzbereitschaft
Wirtschaftskammer NÖ	Beratende Funktion und rechtliche Expertise im Bereich Arbeitgeberschutz.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.
Arbeiterkammer NÖ	Beratende Funktion und rechtliche Expertise im Bereich ArbeiterInnen- und Angestelltenschutz.	Namentlich genannte Bedienstete sind telefonisch erreichbar.

2.2.3 Notfalleinsatzkräfte auf Bundesebene

Organisation	Zuständigkeiten im Rahmen des Notfallmanagements	zeitliche Einsatzbereitschaft
Mobile Einsatzgruppe (MoEG) Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH	• Telefonische Unterstützung und Beratung • Messung und Probenahme vor Ort • Laboranalysen • Sicherstellung und/oder Bergung von radioaktiven Quellen, Transport	Ruferrreichbarkeit für 1 Person; teilweise Ruferrreichbarkeit der anderen Mitglieder der Mobilen Einsatzgruppe
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)	• Radioaktivitätsmessungen in Umweltmedien und Lebens- sowie Futtermitteln • Mitwirkung an der Bewertung der Ergebnisse • Messungen vor Ort	Einsatz am Dienstart in max. 1,5 Stunden nach Alarmierung (1 Person) In-situ-Messteam bzw. mobiles Radioaktivitäts-Messlabor: spätestens am folgenden Arbeitstag
Strahlenspüreinheiten der Bundespolizei (BMI)	• Strahlenspüren und –messen (Boden, Auto und Luft) • Weitergabe der Spür- und Messdaten • Absperren von Strahlenbereichen • Kontaminationskontrollen	ca. 1 Stunde
Österreichisches Bundesheer*	• interne Schutzmaßnahmen • Assistenzleistungen gemäß Wehrgesetz (insbesondere ABC-Abwehr*)	• Allgemein: 6 bis 12 Stunden nach Anforderung • ABC-Gefahrstoff-Bereitschaft: 24/7 Bereitschaftsdienst, ca. 2 Stunden nach Anforderung

*** Anmerkung:** Spezialeinheiten der ABC-Abwehr gelten nicht als Notfalleinsatzkräfte, sondern werden gemäß Wehrgesetz im Rahmen einer Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres tätig.

2.2.4 Personen, die keine Notfalleinsatzkräfte sind – Notfalleinsatzhelfer auf Landesebene

Organisation	Zuständigkeiten im Rahmen des Notfallmanagements	zeitliche Einsatzbereitschaft
NÖ Zivilschutzverband	• Mithilfe bei der Information der Bevölkerung • Durchführung von Boden-, Bewuchs- und Schneeprobenahmen. • Aufbau und Organisation der Zentralen Probensammelstelle	1 bis mehrere Stunden
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ	• Notarzt, Rettungs- und Krankentransport; • Verletztendekontamination • Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung (z. B. Verteilung von KI-Tabletten)	sofort ca. 6 Stunden ca. 1,5 Stunden
NÖ Landesfeuerwehrverband	• Unterstützung beim Strahlenspiuren und -messen (Boden und Fahrzeug) • Weitergabe der Spür- und Messdaten • Absperren von Strahlenbereichen • Kontaminationskontrollen • Mitwirkung bei Dekontaminationsmaßnahmen • Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung	sofort
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ und andere Rettungsdienste	▪ Notarzt, Rettungs- und Krankentransport ▪ Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung	sofort
„KI-Plattform NÖ“ (AKUTTeam NÖ, Kriseninterventionsteams des Rotes Kreuzes, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs und der Notfallseelsorge NÖ)	▪ psychosoziale Betreuung (ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und KI-MitarbeiterInnen)	sofort



2.3 Kommunikation und Vorkehrungen für Zusammenarbeit und Koordinierung

Die Kommunikationswege sowie die Vorkehrungen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den einzelnen Organisationen laufen in Niederösterreich über die Landeswarnzentrale Niederösterreich.

Die Landeswarnzentrale NÖ dient als Meldekopf für alle Gefahr- und Notfallmeldungen und gibt diese an die zuständigen Stellen weiter. Von dort aus können das Warn- & Alarmsystem sowie AT-Alert landesweit zentral ausgelöst werden.

2.3.1 Nicht verifizierte Meldungen

Medien werden vom Lagezentrum des Bundesministeriums für Inneres bezüglich radiologischer Ereignisse beobachtet. Bei Hinweisen auf radiologische Ereignisse wird der Bereitschaftsdienst der Abt. Strahlenschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft informiert. APA-Meldungen werden zusätzlich vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus direkt überwacht. Auch von österreichischen Botschaften können Meldungen über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder von Vertretungen österreichischer Ministerien, die es in manchen Staaten gibt, weitergegeben werden. Diese Meldungen sind zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht verifiziert.

Die Bundesländer werden ehestmöglich per Meldetext über das Bundesministerium für Inneres (Lagezentrum BMI) sowie direkt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (Strahlenschutzverteiler) verständigt.

2.3.2 Offizielle internationale und bilaterale Meldungen – österreichische nationale Kontaktstelle Lagezentrum BMI

Das Lagezentrum im Bundesministerium für Inneres (Lagezentrum BMI) ist die österreichische Kontaktstelle für bilaterale und internationale Alarmierungen und Meldungen.

Dies basiert auf den bilateralen Abkommen, die in Anhang des Gesamtstaatlichen Notfallplans aufgelistet sind, und internationalen Vereinbarungen der IAEO [EPR-IEComm-2019] sowie der EU [EURATOM 87/600]. Für die Übermittlung der Alarmierungen oder Meldungen stehen verschiedene Systeme und Meldewege zur Verfügung:



2.3.2.1 Einberufung des NÖ Landesführungsstabes

Die Landeswarnzentrale NÖ informiert die diensthabende Rufbereitschaft der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz und den Amtssachverständigen für Strahlenschutz unverzüglich telefonisch über jegliches Ereignis, welches mit Strahlung oder Radioaktivität zu tun hat. Die Erstbewertung sowie allfällige Maßnahmenempfehlungen werden unverzüglich per E-Mail weitergeleitet. Die weiteren Abläufe und Alarmierungen sind im Kapitel 2.4 geregelt.

2.3.3 Lagezentrum BMI – BMLUK

Das Kapitel wird im Gesamtstaatlichen Notfallplan dargestellt.

2.3.4 BMLUK – BMASGPK

Das Kapitel wird im Gesamtstaatlichen Notfallplan dargestellt.

2.3.5 Lagezentrum BMI – LWZ / Bundesländer, Bundesministerien

Das Kapitel wird im Gesamtstaatlichen Notfallplan dargestellt.

2.3.6 Rückmeldungen LWZ / Bundesländer – Bund

Das Kapitel wird im Gesamtstaatlichen Notfallplan dargestellt.

2.3.7 Weitere Vorkehrungen zur Zusammenarbeit und Koordinierung auf Bundesebene

Das Kapitel wird im Gesamtstaatlichen Notfallplan dargestellt.

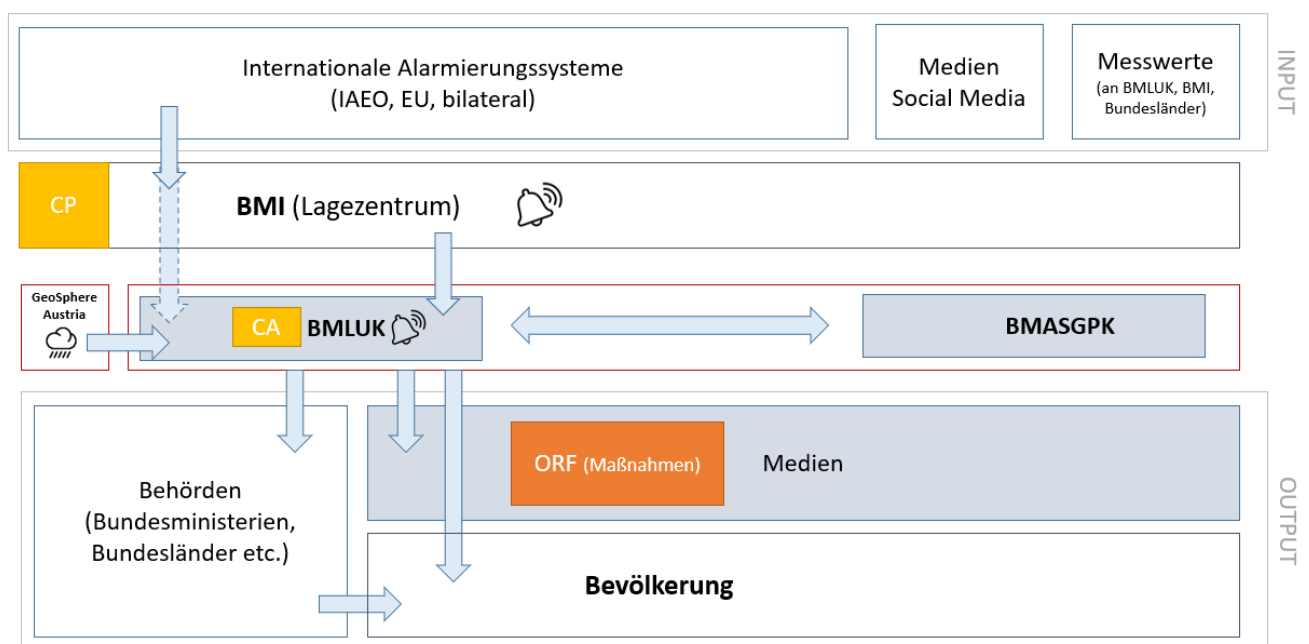
2.4 Ablaufpläne

Im Folgenden werden die auf Landesebene geplanten Abläufe für Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen erläutert. Die Abläufe auf Bundesebene können dem Gesamtstaatlichen Notfallplan entnommen werden. Die angeführten Ablaufpläne bilden lediglich ein Grundgerüst für die Abläufe im Ereignisfall. Die tatsächlichen Abläufe können situationsbedingt davon abweichen (Anpassung der Abläufe aufgrund der tatsächlichen Lage). Da viele Aktivitäten parallel durchgeführt werden können, sind die Abläufe nur annähernd chronologisch.

Die Informationen für die Öffentlichkeit werden direkt mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgestimmt.

Sie sind jedoch bundeslandspezifisch (**akkordierte Medientexte mit Bundeslandbezug**).

Abbildung 4: Meldewege/Informationsfluss in Österreich



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2025

2.4.1 Ablaufplan für Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen

Die folgenden Abläufe sind intermittierend für unterschiedliche Ereignisse auf Bundesebene (Medienmeldung, offizielle Meldung, Gerücht, Ereignis) zwischen Bund und Land dargestellt. Die Abläufe können situationsbedingt abweichen und sind nur annähernd chronologisch, da viele Aktivitäten parallel durchgeführt werden.

Je nach vorliegendem Ereignis (Lagebewertung Bund) kann auf Landesebene zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Alarmierungsstufen abgebrochen werden.

Die Informationen für die Öffentlichkeit werden direkt mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft abgestimmt, sind jedoch bundeslandspezifisch (akkordierte Medientexte mit Bundeslandbezug)

2.4.1.1 Informationsgewinnung auf Bundesebene

Offizielle Information (bilateral/international)	Unfallland/IAEO/EU an das BMI weiter an das BMLUK ▪ Notifikation und anschließende Meldungen an das BMI ▪ Verständigung des Bereitschaftsdienstes des BMLUK durch das BMI
Nicht offizielle Information (Medien, Soziale Medien, etc.)	Nichtoffizielle Information an BMLUK ▪ Verständigung Bereitschaftsdienst - BMLUK



2.4.1.2 Ereignis „ohne Notfallpotential“

Medial relevante Ereignisse

AUFGABEN BUND

- Medientext für die Öffentlichkeitsinformation durch das BMLUK
- Informationsmeldung für Behörden durch das BMLUK

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

Weiterleitung der Informationsmeldung

- ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied
- ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ an die Einsatzorganisationen

Falschinformationen

AUFGABEN BUND

- Medientext für die Öffentlichkeitsinformation durch das BMLUK
- Informationsmeldung für Behörden durch das BMLUK

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

Weiterleitung der Informationsmeldung

- ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied
- ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ an die Einsatzorganisationen



2.4.1.3 Ereignis „mit Notfallpotential“

Ereignisse

AUFGABEN BUND

- Erstinformation Meldetext und Medientext durch das BMLUK

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

Weiterleitung der Informationsmeldung

- ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied
- ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ an die Einsatzorganisationen

Nicht verifizierte Information

AUFGABEN BUND

- Erstinformation Meldetext durch das BMLUK
- Übermittlung Erstinformation (Medientext) an APA durch das BMLUK

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

Weiterleitung der Informationsmeldung

- ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied
- ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ an die Einsatzorganisationen



2.4.1.4 Abläufe nach erster Lagebewertung

Nicht verifizierte Information – Entwarnung (Gerüchte bzw. abgeschlossene Ereignisse)

AUFGABEN BUND

- Weitere Informationen bilateral/international
- Abschätzung möglicher Auswirkungen auf Österreich
- Situationsbedingt Wetterbulletin der GeoSphere Austria
- Erste Lagebewertung Meldetext und Medientext durch das BMLUK

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

Weiterleitung der Informationsmeldung

- ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied
- ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ an die Einsatzorganisationen

Nicht verifizierte Information – Nicht abgeschlossene Ereignisse

AUFGABEN BUND

- Aktivierung Radiologische Lagedarstellung
- Medien-/Sprechertexte an die APA, den Rundfunk und das Fernsehen
- Information auf der Homepage
- Aktivierung des BMLUK-Krisenstabs/Notfallzentrale
- Kontakt mit dem BMASGPK - Einholen weiterer Informationen bilateral/international
- weitere Abschätzung möglicher Auswirkungen auf Österreich
- Wetterbulletin der GeoSphere Austria (falls noch nicht veranlasst)
- Konstituierung des Krisenstabs im BMLUK
- Einbindung des BMASGPK in den Krisenstab

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

- ☐ Information der diensthabenden Rufbereitschaft IVW4 und ASV-Strahlenschutz
- ☐ Vorbereitungen zur Einberufung der Fachgruppe „Strahlenschutz“ und unter Vorsitz des zuständigen Regierungsmitgliedes erste Lagebesprechung mit der Fachgruppe
- ☐ Weiterleitung der Informationsmeldung
 - an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied
 - an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden
 - an die Einsatzorganisationen
- ☐ Weiterleitung der Medien-/Sprechertexte des BMLUK an den Landespressdienst
- ☐ Vorbereitungen zur Information der Bevölkerung auf der Landeshomepage und auf den Sozialmedia Präsenzseiten



2.4.1.5 Abläufe bei nachfolgender Lagebewertung

Nicht abgeschlossene Ereignisse oder Störfälle

AUFGABEN BUND

- Weitere Lagebewertungen über Melde- und Medientexte durch das BMLUK
- Abstimmung der Lagebewertung international durch das BMLUK
- Information der Öffentlichkeit über Medientext für die Homepage, die APA, den Rundfunk und das Fernsehen durch das BMLUK
- Weitere Lagebewertung, Meldetexte und Medientexte durch das BMLUK

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

Weiterleitung der Lagebewertungen, Meldetexte usw.

- ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied
- ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ an die Einsatzorganisationen



2.4.1.6 Abläufe in der VORWARNPHASE „Radiologischer Notfall“

AUFGABEN BUND

durch das BMLUK:

- Aktualisierung der Radiologische Lagedarstellung
- Aktualisierung der Homepage
- Empfehlung für die Einberufung des SKKM-Koordinationsausschusses
- Empfehlung für die Aktivierung Call Center im BMI
- Vorinformation der Messlabore
- Anpassung der Lagebewertung
- BMASGPK im BMLUK-Krisenstab
- laufende Aktualisierung der Lagebewertungen
- Lagebewertung für ÖsterreicherInnen im Unfallland
- Information der Öffentlichkeit über die APA, den Rundfunk und das Fernsehen

Schutzmaßnahmen durch das BMLUK:

- Anordnung von Schutzmaßnahmen
- Melde- und Medientexte zu Schutzmaßnahmen
- Aktivierung des Call Centers im BMI
- Einberufung des SKKM-Koordinationsausschusses
- Maßnahmen zum Schutz von ÖsterreicherInnen im Unfallland/Reisewarnungen/Reiseempfehlungen
- Einbindung der AGES
- Erforderlichenfalls (Vor-)Information militärischer Dienststellen (Assistenzleistung ÖBH)
- Information international (bilateral/IAEO/EU)

AUFGABEN LAND NÖ

durch die LWZ

- ☐ Einberufung des NÖ Landesführungsstabes
- ☐ Information an das Rote Kreuz NÖ über Vorbereitung der Kaliumiodid-Tabletten Verteilung

durch den NÖ Landesführungsstab (Allgemein)

- ☐ Bildung von thematischen Gruppen in der Fachgruppe „Strahlenschutz“
- ☐ Laufende Information der Landeshauptfrau und des zuständigen Regierungsmitgliedes
- ☐ Laufende Weiterleitung der Medien-/Sprechertexte des BMLUK an den Landespressedienst
- ☐ Laufende Implementierung der Texte zur Information der Bevölkerung auf der Landeshomepage
- ☐ Laufende Weiterleitung der Informationen an die Bezirksverwaltungsbehörden

durch den NÖ Landesführungsstab (Schutzmaßnahmen)

- ☐ Warnung der Bevölkerung in den betroffenen Bezirken falls Sofortmaßnahmen notwendig
- ☐ Vorbereitungen und Durchführung der durch den Bund angeordneten Schutzmaßnahmen
- ☐ Vorabsprachen für die Alarmierung der Bevölkerung beim Eintritt von kontaminierten Luftmassen über Sirenenalarm und AT-Alert mit dem BMLUK und BMI
- ☐ Vorbereitungen für die Durchführung der Kaliumiodid-Tabletten Verteilung
- ☐ Vorbereitungen mit der NÖ Landespolizeidirektion zum Einsatz von Strahlenspürer der Polizei (Verdichtung des SFWS)
- ☐ Vorbereitungen für eventuelle Assistenzeinsätze mit dem Militärkommando NÖ
- ☐ Voralarmierung aller Probenahmeorgane und erste Planungen zur Probenahme
- ☐ Information über Umsetzung der Schutzmaßnahmen an das BMLUK



2.4.1.7 Abläufe in der VORWARNPHASE nach Freisetzung und vor Eintreffen der radioaktiven Luftmassen (Vorbereitung von Schutzmaßnahmen in der Kontaminierungsphase)

AUFGABEN BUND

durch das BMLUK:

- Abstimmung mit Strahlenschutzbehörden anderer Staaten insbesondere des Unfallslandes
- Neubewertung der Lage/Anpassung Schutzmaßnahmen
- Festlegung Schutzmaßnahmen in der Kontaminierungsphase (bei weiter entfernten Anlagen u. U. erst nach Freisetzung - neue Lagebewertung durch Messergebnisse aus dem Unfallsland)
- Information der Bevölkerung über Schutzmaßnahmen in der Kontaminierungsphase (bei nicht grenznahen Anlagen erst nach Freisetzung)
- Information international (bilateral/IAEO/EU) (bei nicht grenznahen Anlagen erst nach Freisetzung)
- Anordnung von Schutzmaßnahmen
- Melde- und Medientexte zu Schutzmaßnahmen
- Aktivierung des Call Centers im BMI
- Einberufung des SKKM-Koordinationsausschusses
- Maßnahmen zum Schutz von ÖsterreicherInnen im Unfallsland/Reisewarnungen/Reiseempfehlungen
- Einbindung der AGES
- Erforderlichenfalls (Vor-)Information militärischer Dienststellen (Assistenzleistung ÖBH)
- Information international (bilateral/IAEO/EU)
- Regelmäßige Treffen des SKKM-Koordinationsausschusses
- Abstimmung bei der Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen in den Ressorts
- Abstimmung über die Information der Öffentlichkeit

AUFGABEN LAND NÖ

durch den NÖ Landesführungsstab (Allgemein)

- ☐ Laufende Information der Landeshauptfrau und des zuständigen Regierungsmitgliedes
- ☐ Laufende Weiterleitung der Medien-/Sprechertexte des BMLUK an den Landespressdienst
- ☐ Laufende Implementierung der Texte zur Information der Bevölkerung auf der Landeshomepage
- ☐ Laufende Weiterleitung der Informationen an die Bezirksverwaltungsbehörden

durch den NÖ Landesführungsstab (Schutzmaßnahmen)

- ☐ Warnung der Bevölkerung in betroffenen Bezirken falls Sofortmaßnahmen notwendig
- ☐ Vorbereitungen und Durchführung der durch den Bund angeordneten Schutzmaßnahmen



2.4.1.8 Abläufe in der KONTAMINIERUNGSPHASE „Radiologischer Notfall“

AUFGABEN BUND

durch das BMLUK:

- Abstimmung mit Strahlenschutzbehörden anderer Staaten insbesondere des Unfallslandes
- Meldung von Messwerten und Maßnahmen in Österreich an die EU/IAEO und bilateral
- neue Lagebewertung – Meldetext aufgrund SFWS (ODL) und Luftkonzentrationen) und aktueller Informationen aus dem Unfallsland (neuer Quellterm)
- Neue Lagebewertung – Meldetext
- Abstimmung mit den Strahlenschutzbehörden anderer Staaten, insbesondere des Unfallslandes
- u. U. Anpassung Schutzmaßnahmen Information der Bevölkerung über Schutzmaßnahmen in der Kontaminierungsphase
- Information der Bevölkerung insbesondere über Schutzmaßnahmen
- Information international (bilateral/IAEO/EU)
- Regelmäßige Treffen des SKKM-Koordinationsausschusses
- Abstimmung bei der Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen in den Ressorts

AUFGABEN LAND NÖ

durch den NÖ Landesführungsstab (Allgemein)

- ☐ Laufende Information der Landeshauptfrau und des zuständigen Regierungsmitgliedes
- ☐ Laufende Weiterleitung der Medien-/Sprechertexte des BMLUK an den Landespressedienst
- ☐ Laufende Implementierung der Texte zur Information der Bevölkerung auf der Landeshomepage
- ☐ Laufende Weiterleitung der Informationen an die Bezirksverwaltungsbehörden

durch den NÖ Landesführungsstab (Schutzmaßnahmen)

- ☐ Durchführung der durch den Bund angeordneten Schutzmaßnahmen
- ☐ Information über Umsetzung der Schutzmaßnahmen an das BMLUK



2.4.1.9 Abläufe in der ZWISCHENPHASE „Radiologischer Notfall“

AUFGABEN BUND

durch das BMLUK:

- neue Lagebewertung – Meldetext aufgrund SFWS (ODL), laborgestütztes Überwachungssystem und Strahlenspüren
- Neue Lagebewertung – Meldetext
- Abstimmung mit den Strahlenschutzbehörden anderer Staaten, insbesondere des Unfalllandes
- Festlegung Schutzmaßnahmen (Aufhebung von bereits gesetzten Maßnahmen/neue Maßnahmen in der Zwischenphase
- **Regelmäßige Information der Bevölkerung über Schutzmaßnahmen**
- Regelmäßige Information international (bilateral/IAEO/EU)
- Regelmäßige Treffen des SKKM-Koordinationsausschusses
- Abstimmung bei der Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen in den Ressorts

AUFGABEN LAND NÖ

durch den NÖ Landesführungsstab (Allgemein)

- ☐ Laufende Information der Landeshauptfrau und des zuständigen Regierungsmitgliedes
- ☐ Laufende Weiterleitung der Medien-/Sprechertexte des BMLUK an den Landespressdienst
- ☐ Laufende Implementierung der Texte zur Information der Bevölkerung auf der Landeshomepage
- ☐ Laufende Weiterleitung der Informationen an die Bezirksverwaltungsbehörden

durch den NÖ Landesführungsstab (Schutzmaßnahmen)

- ☐ Entwarnung der Bevölkerung in betroffenen Bezirken (falls Sofortmaßnahmen aufgehoben werden)
- ☐ Durchführung der Schutzmaßnahmen Zwischenphase
- ☐ Information über Umsetzung der Schutzmaßnahmen an das BMLUK



2.4.2 Ablaufplan für Unfälle in kerntechnischen Anlagen ohne direkte radiologische Auswirkungen auf Österreich

Die Erfahrungen aus Notfallübungen zeigen, dass sich die Abläufe und ersten Schritte nicht von Ereignissen mit radiologischen Auswirkungen auf Österreich unterscheiden. Die Abläufe in allen Phasen (Melde- und Medientexte) werden analog zu 2.4.1 abgearbeitet. **Bis zur Klärung der Sachlage erscheint es erforderlich, die Meldekette des Landes zu aktivieren.** Wenn Österreich nicht direkt betroffen ist, dann geht es im Wesentlichen um **ÖsterreicherInnen im Unfallland - die Schutzmaßnahmen betreffen nur ÖsterreicherInnen im Unfallland.**

Bei kleineren Störfällen oder Abweichungen vom Routinebetrieb ohne radiologische Auswirkungen auf Österreich endet der Ablauf vorzeitig.

In der Praxis wird auf Basis der Kenntnislage (Meldetext des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) und evtl. sonstiger Informationen über die mögliche Fortsetzung der Alarmierung gemäß Meldekette des Landes fachlich vom NÖ Landesführungsstab entschieden.

Wenn Gerüchte oder Medienmeldungen die Ursachen für das Ingangsetzen der Meldekette waren, endet der Ablauf ebenfalls vorzeitig.

Sollte es zu keiner Freisetzung radioaktiver Stoffe im Unfallland kommen, endet für ÖsterreicherInnen im Unfallland der Ablauf vorzeitig.

Die Einberufung des NÖ Landesführungstabes erscheint nur erforderlich, wenn es sich um Ereignisse in grenznahen Kernkraftwerken handelt; die Einberufung muss fallbezogen entschieden werden.

Unabdingbar ist die **offensive Öffentlichkeitsarbeit**, welche nahezu den identen Aufwand zu einem österreichbezogenen Ernstfall erfordert. Anfragen über ggf. betroffene Urlaubsländer, Tourismusfragen, wirtschaftliche Einbußen bei geographischer Nähe, gesundheitliche Belange trotz eindeutiger Lage etc. sind zu erwarten.



2.4.2.1 Informationsgewinnung auf Bundesebene

Offizielle Information (bilateral/international)	Unfallland/IAEO/EU an das BMI weiter an das BMLUK ▪ Notifikation und anschließende Meldungen an das BMI ▪ Verständigung des Bereitschaftsdienstes des BMLUK durch das BMI
Nicht offizielle Information (Medien, Soziale Medien, etc.)	Nichtoffizielle Information an BMLUK ▪ Verständigung Bereitschaftsdienst - BMLUK

2.4.2.2 Ereignis „mit Notfallpotential“ für ÖsterreicherInnen im Unfallland

Ereignisse

AUFGABEN BUND ▪ Erstinformation Meldetext und Medientext durch das BMLUK
AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ) Weiterleitung der Informationsmeldung ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden ☐ an die Einsatzorganisationen

Nicht verifizierte Information

AUFGABEN BUND ▪ Erstinformation Meldetext durch das BMLUK ▪ Übermittlung Erstinformation (Medientext) an APA durch das BMLUK
AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ) Weiterleitung der Informationsmeldung ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden ☐ an die Einsatzorganisationen



2.4.2.3 Abläufe nach erster Lagebewertung

AUFGABEN BUND

- Weitere Informationen bilateral/international
- Abschätzung möglicher Auswirkungen auf Österreich
- Wetterbulletin der GeoSphere Austria (falls Ereignis in Europa)

Entwarnung (Gerücht bzw. abgeschlossene Ereignisse)

AUFGABEN BUND

- Erste Lagebewertung Meldetext und Medientext durch das BMLUK

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

Weiterleitung der Informationsmeldung

- ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied
- ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ an die Einsatzorganisationen

Nicht abgeschlossene Ereignisse

AUFGABEN BUND

- durch das BMLUK:
 - Aktivierung Radiologische Lagedarstellung
 - Medien-/Sprechertexte an die APA, den Rundfunk und das Fernsehen
 - Information auf der Homepage
 - Aktivierung des BMLUK-Krisenstabs/Notfallzentrale
- Kontakt BMASGPK /BMEIA

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

Weiterleitung der Informationsmeldung

- ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied
- ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ an die Einsatzorganisationen



2.4.2.4 Abläufe bei nachfolgender Lagebewertung

AUFGABEN BUND

- Einholung weiterer Informationen bilateral/international
- Abstimmung international
- Einbindung des BMASGPK in Krisenstab
- Weitere Lagebewertungen über Melde- und Medientexte des BMLUK
- Abstimmung der Lagebewertung international durch das BMLUK
- Information der Öffentlichkeit über Medientext für die Homepage, die APA, den Rundfunk und das Fernsehen durch das BMLUK

Nicht abgeschlossene Ereignisse oder Störfälle

AUFGABEN BUND

- Weitere Lagebewertung Meldetext und Medientext durch das BMLUK

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

Weiterleitung der Informationsmeldung

- ☐ an die Landeshauptfrau und das zuständige Regierungsmitglied
- ☐ an die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden
- ☐ an die Einsatzorganisationen



2.4.2.5 VORWARNPHASE „Radiologischer Notfall“ in den betroffenen Staaten

AUFGABEN BUND

durch das BMLUK:

- Aktualisierung der Radiologische Lagedarstellung
- Aktualisierung der Homepage
- Empfehlung Einberufung des SKKM-Koordinationsausschusses
- Empfehlung zur Aktivierung des Call Center im BMI
- Anpassung der Lagebewertung
- BMASGPK /BMEIA im BMLUK-Krisenstab
- laufende Aktualisierung der Lagebewertungen
- Festlegung der Schutzmaßnahmen für ÖsterreicherInnen im Unfallland
- Information der Öffentlichkeit über die APA, den Rundfunk und das Fernsehen
- Aktivierung des Call Centers im BMI
- Einberufung des SKKM-Koordinationsausschusses
- Maßnahmen zum Schutz von ÖsterreicherInnen im Unfallland/Reisewarnungen/Reiseempfehlungen
- Information international (bilateral/IAEO/EU)

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

- ☐ Information der Fachgruppe „Strahlenschutz“
- ☐ Laufende Information der Landeshauptfrau und des zuständigen Regierungsmitgliedes
- ☐ Laufende Weiterleitung der Medien-/Sprechertexte des BMLUK an den Landespressedienst
- ☐ Laufende Implementierung der Texte zur Information der Bevölkerung auf der Landeshomepage
- ☐ Laufende Weiterleitung der Informationen an die Bezirksverwaltungsbehörden



2.4.2.6 KONTAMINIERUNGSPHASE „Radiologischer Notfall“ in den betroffenen Staaten

AUFGABEN BUND

durch das BMLUK:

- Abstimmung mit Strahlenschutzbehörden anderer Staaten insbesondere des Unfallslandes
- Meldung von Messwerten und Maßnahmen in Österreich an die EU/IAEO und bilateral
- neue Lagebewertung – Meldetext aufgrund SFWS (ODL) und Luftkonzentrationen) und aktueller Informationen aus dem Unfallsland (neuer Quellterm)
- Abstimmung mit den Strahlenschutzbehörden anderer Staaten, insbesondere des Unfallslandes
- u. U. Anpassung Schutzmaßnahmen Information der Bevölkerung über Schutzmaßnahmen in der Kontaminierungsphase
- Information der Bevölkerung insbesondere über Schutzmaßnahmen
- Information international (bilateral/IAEO/EU)
- Regelmäßige Treffen des SKKM-Koordinationsausschusses
- Abstimmung bei der Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen in den Ressorts

AUFGABEN LAND NÖ (LWZ NÖ)

- ☐ Laufende Information der Landeshauptfrau und des zuständigen Regierungsmitgliedes
- ☐ Laufende Weiterleitung der Medien-/Sprechertexte des BMLUK an den Landespressdienst
- ☐ Laufende Implementierung der Texte zur Information der Bevölkerung auf der Landeshomepage
- ☐ Laufende Weiterleitung der Informationen an die Bezirksverwaltungsbehörden

2.4.3 Ablaufplan für das Auftreten großräumig erhöhter Messwerte

Die Messwerterhöhungen können bei mehreren Messstationen in gekoppelten, ausländischen Messnetzen, im Strahlenfrühwarnsystem (ODL-/AMS-Stationen) oder im laborgestützten Überwachungssystem auftreten. Während die Nachweisgrenzen bzw. die Alarmierungsschwellen in den automatischen Messnetzen hoch sind, können im laborgestützten Überwachungssystem selbst Radionuklid-Spuren in der Luft nachgewiesen werden (siehe Ru-106 Ereignis, I-131 Messungen und Nachweis der Radionuklidspuren von Fukushima in der Vergangenheit).

Da es bereits zu einer Freisetzung radioaktiver Stoffe aus einer Anlage gekommen sein muss, wurden die frühzeitigen Informationspflichten verletzt.

Es gelten alle Abläufe wie beim Radiologischen Notfall. Im Unterschied zu den oben genannten Abläufen gibt es in der Regel **keine oder eine sehr kurze Vorwarnphase für Österreich**.

Unterschieden werden **medial relevante** (Radionuklid-Spuren in der Luft) und **radiologisch relevante Ereignisse**.

Bis zur Klärung der Sachlage erscheint es erforderlich, die Meldekette des Landes zu aktivieren.

- Handelt es sich um ein **radiologisch relevantes Ereignis**:
Vorwarnphase „Radiologischer Notfall“ – kontaminierte Luftmassen sind noch nicht in Österreich eingetroffen – Ablauf wie 2.4.1 Vorwarnphase „Radiologischer Notfall“.
- Handelt es sich um ein **radiologisch relevantes Ereignis**:
Kontaminierungsphase „Radiologischer Notfall“ – Durchzug radioaktiv kontaminierter Luftmassen - Ablauf wie 2.4.1 Kontaminierungsphase „Radiologischer Notfall“.

Besonderes Augenmerk ist auf eine **intensive Öffentlichkeitsarbeit** wegen potenziellem Vertrauensverlust offizieller Meldungen zu legen (Medientexte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft). Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft holt Informationen bilateral/international über „Information Request“ bei IAEO im USIE ein.

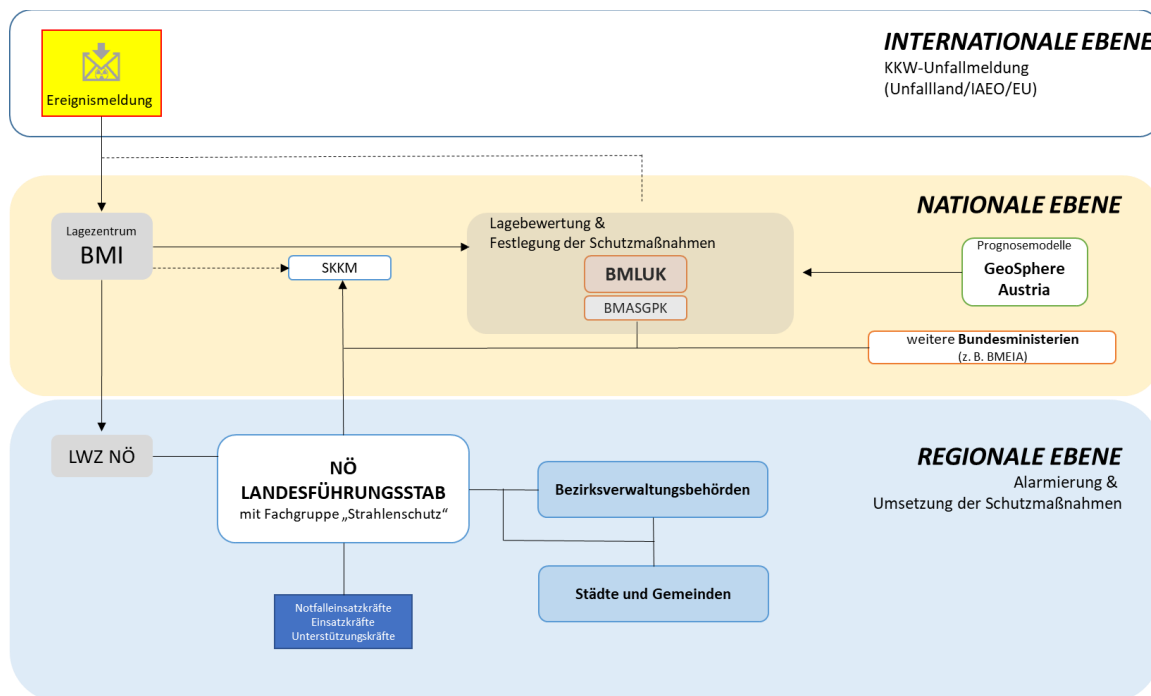
Werden **Radionuklidspuren über das laborgestützte Überwachungssystem** festgestellt (z. B. Ru-106), erfolgt die Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls via Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

3 Notfallreaktion

3.1 Melde- und Alarmierungswege auf Landesebene

Das folgende vereinfachte Ablaufdiagramm stellt die Meldewege auf Landesebene dar. Die Einberufung der verschiedenen Gremien ist lageabhängig und richtet sich danach, welche Informationen zum Unfallort vorliegen (Gerüchte, Medienmeldungen usw.).

Abbildung 5: Melde- und Alarmierungswege auf Landesebene nach KKW-Unfall

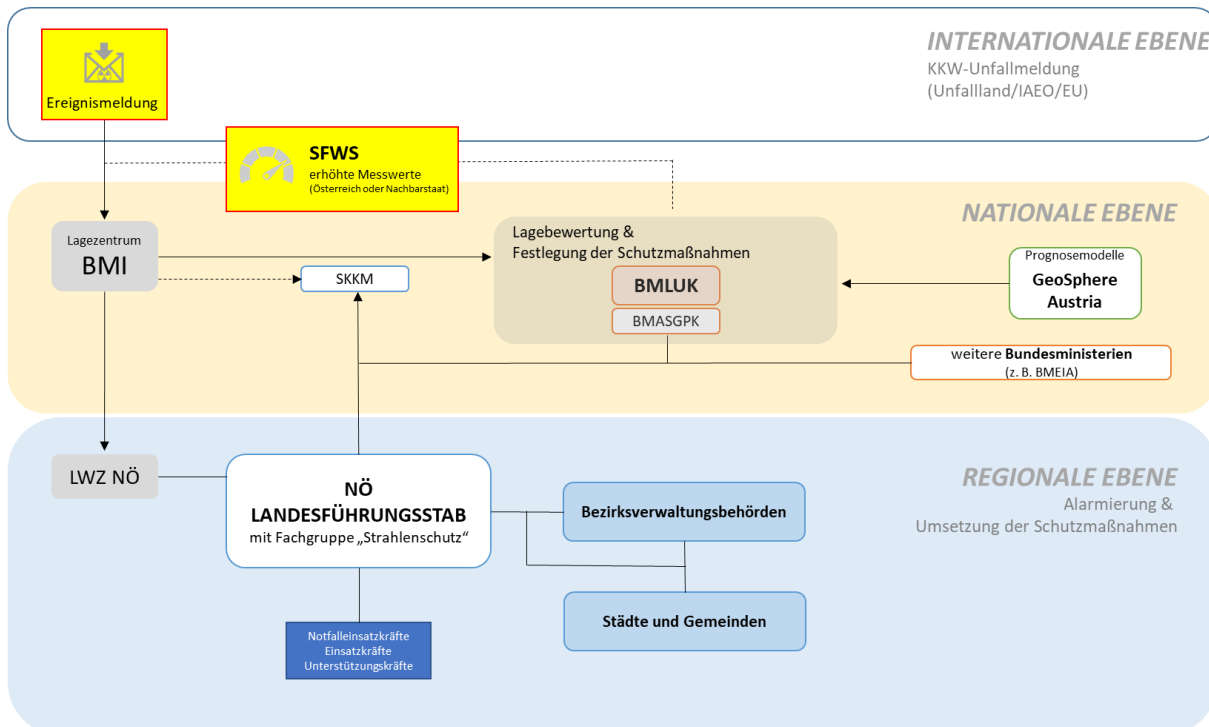


Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2025

3.1.1 Melde- und Alarmierungswege auf Landesebene - erhöhte Messwerte im SFWS

Wurden bei mehreren Messstationen in gekoppelten ausländischen Messnetzen des SFWS erhöhte Messwerte (**Warnpegel 3 bei 300 nSv/h gilt als Alarmierungswert**) gemessen, wurden höchstwahrscheinlich die bilateralen Verträge über den frühzeitigen Informationsaustausch nicht eingehalten. Nach dringlicher Klärung der Ursachen muss grundsätzlich von einer Freisetzung radioaktiver Stoffe ausgegangen werden, weshalb die gesamte Alarmierungskette aktiviert wird.

Abbildung 6: Melde- und Alarmierungswege auf Landesebene bei erhöhten Messwerten im SFWS



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2025



3.2 Bewertung der Notfallexpositionssituation

Gemäß StrSchG 2020 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei Eintritt eines radiologischen Notfalls infolge eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage

- **die Lage zu bewerten,**
- auf Basis dieser Bewertung erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen festzulegen und diese durch **behördliche Anordnungen oder Empfehlungen** an die betroffene Bevölkerung umzusetzen,
- bei wesentlichen Änderungen der Lage eine **Neubewertung** vorzunehmen und erforderlichenfalls die Schutzmaßnahmen anzupassen oder aufzuheben.

Entsprechend den Vorgaben des StrSchG 2020 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft bei einem radiologischen Notfall, der voraussichtlich radiologischen Folgen für Österreich hat oder sich in Österreich ereignet, unverzüglich mit den zuständigen Behörden aller anderen Staaten, die möglicherweise beteiligt sind oder vermutlich betroffen sein werden, Kontakt aufzunehmen, um

- sich über die **Einschätzung der Expositionssituation** auszutauschen,
- sich hinsichtlich der **Schutzmaßnahmen** und der **Information der Öffentlichkeit** abzustimmen sowie
- beim **Übergang** von einer **Notfallexpositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation zusammenzuarbeiten.**

Die Abstimmung erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über den bilateralen Informationsaustausch und über internationale Melde-/Informationssysteme der IAEO und der EU.

Die Bundesländer führen KEINE eigene Bewertung der Notfallexpositionssituation aufgrund der fehlenden technischen Ausstattung und fachlichen Expertise durch.

3.2.1 Bewertungskriterien

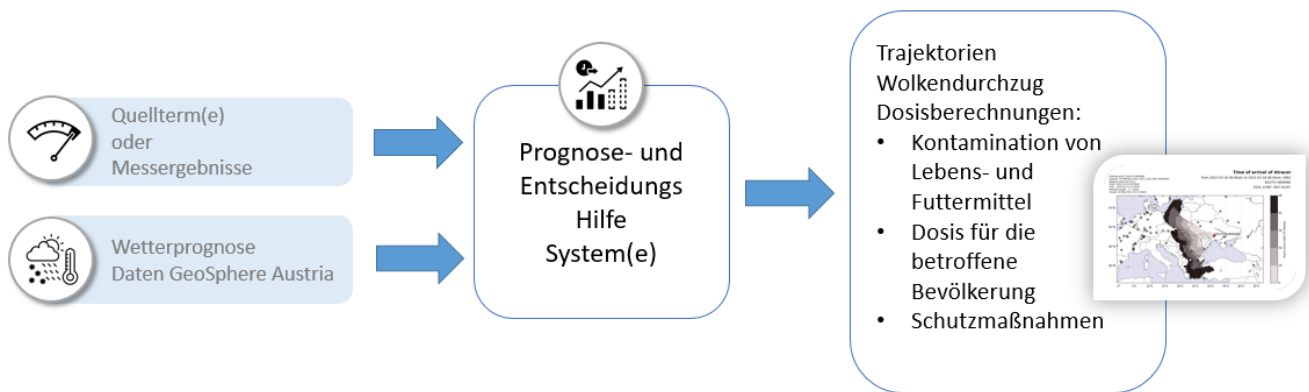
Ausführliche Darstellung im Gesamtstaatlichen Notfallplan (IAEO-Klassifizierung, ECURIE-Bewertungskriterien, INES-Einstufung, nationale Bewertungskriterien)

3.2.2 Alarmierungs-/Meldesysteme, Datenaustausch

Ausführliche Darstellung im Gesamtstaatlichen Notfallplan (ECURIE, USIE, bilateraler Informationsaustausch)

3.2.3 Prognose- und Entscheidungshilfesysteme

Abbildung 7: Prognose- und Entscheidungshilfesysteme des Bundes



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2024

Ausführliche Darstellung im Gesamtstaatlichen Notfallplan (TAMOS, RODOS, ESTE, GeoSphere Austria, schriftliche Notfallprozeduren).

3.3 Strahlenspüren, Probenahme, Probentransport und Messung

3.3.1 Strahlenspüren

Bundes- und Landesbehörden können über das BMI (Lagezentrum BMI) Strahlenspüreinsätze anfordern. Durchgeführt werden diese Einsätze von den **Strahlenspürerinnen und -spürern der Polizei** (Notfalleinsatzkräfte). Der Anhang 5 enthält ein **Anforderungsformular** für einen **behördlichen Strahlenspürauftrag**. In das Formular sind der Auftraggeber, die Übermittlung der Spürergebnisse, die Schadenslage einschließlich der vermuteten Radionuklide, das Einsatzgebiet, das Spürziel sowie die Durchführung einschließlich Spürart (zu Fuß, Autospüren, Luftspüren) einzutragen.

Im Fall einer großräumigen radiologischen Notfallexpositionssituation ist in **Niederösterreich** zusätzlich eine **Verdichtung der Ortsdosisleistungsmessdaten** durch die rasche Messung von Strahlenspürdaten an vordefinierten Messpunkten vorgesehen. Bei möglichen Ausfällen von Teilen des SFWS, beispielsweise aufgrund von Naturkatastrophen, sind Strahlenspüreinsätze wichtige redundante Messverfahren.

Ablauf

- **Alarmierung und Koordinierung der Strahlenspüreinheiten** über die bei der Landespolizeidirektion NÖ eingerichtete Landesleitzentrale (LLZ). Die Landesleitzentrale ist permanent besetzt.
- **Übermittlung der gemessenen Spürdaten** (Impulse pro Sekunde bzw. Ortsdosisleistung, geografische Koordinaten) an den Auftraggeber.
- **Darstellung der Spürdaten** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft: Einbindung in das Meldebild zur Darstellung der Messwerte des SFWS; Darstellung in Google Earth bzw. in QGIS oder RODOS.

Zur Unterstützung können zusätzlich Strahlenspürerinnen und -spürer des **NÖ Landesfeuerwehrverbandes** und des **Österreichischen Bundesheeres (Assistenzleistung)** angefordert werden.

Im Anfallsfall können sie die Strahlenspürerinnen und -spürer der Polizei bei deren Tätigkeiten unterstützen. Die Anforderung erfolgt über den NÖ Landesführungsstab.

Das Land Niederösterreich hält einen **Gerätepool für Strahlen- und Kontaminationsmessung** im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum vor (Erläuterungen dazu und Anforderungsformular in Anhang 5).

3.3.2 Probenahmeplan für großräumige Kontamination

Die SKKM-Arbeitsgruppe „AG Proben“, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Bundesministerien, der Bundesländer, der AGES und von Einsatzorganisationen zusammensetzt, hat einen Probenahmeplan „Organisation und Durchführung von Probenahmen, Probentransport, Messungen und Messdatenübermittlung bei groß- und kleinräumiger radioaktiver Kontamination“ erarbeitet und aktualisiert diesen regelmäßig [AG Proben 2023].

Im Probenahmeplan sind unter anderem die Probenmedien (verschiedene Umwelt-, Futtermittel- und Lebensmittelproben), die jeweilige Probenanzahl sowie die Probenahmeverfahren festgelegt. Weitere Themenbereiche sind Probentransport, Messkapazitäten der AGES, Darstellung der Messergebnisse und deren Kommunikation. Durch den Probenahmeplan, der ein Teil des gesamtstaatlichen Notfallplans ist, wird sichergestellt, dass die im radiologischen Notfall erforderlichen Daten für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung (nach Ende der Kontaminierung) zur Verfügung stehen. Die Messergebnisse (nuklidspezifische Konzentrationen) verschiedener Umwelt-, Futtermittel- und Lebensmittelproben ermöglichen eine Optimierung von Schutzmaßnahmen, die auf Basis von Prognose- oder Messergebnissen aus dem Strahlenfrühwarnsystem gesetzt wurden. Dies ist insbesondere für Schutzmaßnahmen im Landwirtschafts- und Lebensmittelbereich entscheidend.

3.3.2.1 Definition der Gefährdungslagen

Die hier festgelegten Gefährdungslagen gelten für die Vorwarn-, Kontaminierungs- und Zwischenphase eines radiologischen Notfalls. Die Art der zu beprobenden Medien sowie die Anzahl der Proben hängen von der jeweiligen Gefährdungslage ab (siehe Tabellen des Probenahmeplans). Die Einstufung eines Ereignisses in die entsprechende Gefährdungslage dient in erster Linie dazu, den am besten geeigneten Teil des Probenahmeplans heranziehen zu können.

Die unten aufgeführten quantitativen radiologischen Bedingungen dienen als Richtwerte zur Abgrenzung von Gefährdungslagen und werden bei Bedarf an die vorliegende radiologische Situation angepasst.

Gefährdungslage 0

In einem Gebiet der Gefährdungslage 0 werden (voraussichtlich) die vorgesehenen EU-Höchstwerte für Lebens- und Futtermittel bei Weitem unterschritten. Sofortmaßnahmen wie der Aufenthalt in Gebäuden oder Iod-Blockade sind nicht notwendig, da die entsprechenden allgemeinen Kriterien der IntV weit unterschritten werden.



Bei Erfüllung aller folgenden radiologischen Bedingungen liegt jedenfalls die Gefährdungslage 0 vor:

- effektive Erwartungsdosis gemäß IntV für 7 Tage $< 0,1$ mSv
- erwartete Schilddrüsendosis gemäß IntV < 1 mGy
- Aktivitätskonzentrationen in Lebens- und Futtermitteln kleiner 10 % der vorgesehenen EU-Höchstwerte (siehe Anhang)
- die im Anhang angeführten abgeleiteten allgemeinen Kriterien werden nicht erreicht

Gefährdungslage 1

In einem Gebiet der Gefährdungslage 1 werden (voraussichtlich) 10 % der vorgesehenen EU-Höchstwerte für manche Lebens- und Futtermittel und/oder (voraussichtlich) 10 % der allgemeinen Kriterien gemäß IntV für Personen unter 18 Jahren für den Aufenthalt in Gebäuden oder die Iod-Blockade überschritten.

Bei Erfüllung einer der folgenden radiologischen Bedingungen liegt die Gefährdungslage 1 vor:

- effektive Erwartungsdosis gemäß IntV für 7 Tage im Bereich von $0,1$ bis 10 mSv
- erwartete Schilddrüsendosis gemäß IntV im Bereich von 1 bis 100 mGy
- Aktivitätskonzentrationen in manchen Lebens- und Futtermitteln überschreiten (voraussichtlich) 10 % der vorgesehenen EU-Höchstwerte

Gefährdungslage 2

In einem Gebiet der Gefährdungslage 2 werden (voraussichtlich) die EU-Höchstwerte für die meisten Lebens- und Futtermittel mit großer Wahrscheinlichkeit überschritten und/oder es werden (voraussichtlich) die Interventionsrichtwerte gemäß IntV für die Sofortmaßnahmen Aufenthalt in Gebäuden oder Iod-Blockade überschritten.

Bei Erfüllung einer der folgenden radiologischen Bedingungen liegt die Gefährdungslage 2 vor:

- effektive Erwartungsdosis gemäß IntV für 7 Tage > 10 mSv
- erwartete Schilddrüsendosis gemäß IntV > 100 mGy
- Aktivitätskonzentrationen in den meisten Lebens- und Futtermitteln liegen (voraussichtlich) mit großer Wahrscheinlichkeit über den vorgesehenen EU-Höchstwerten

3.3.2.2 Übersicht Probenzahlen für Niederösterreich nach Gefährdungslagen

Abbildung 8: Probenzahlen bei Gefährdungslage 0; Quelle: SKKM AG Proben

		Intervall [d]	Niederösterreich
Kontaminierungsphase	Luft	1	2
	Niederschlag	e	49
	Grünfutter	e	25
	Rohmilch Tour	2	25
	Rohmilch ab Hof	e	13
	Blattgemüse Produzent	1	12
	Obst, Beeren Produzent	1	4
Zwischenphase	Grünbewuchs, Futtermittel	e	25
	Boden	e	25
	Schnee	e	25
	Oberflächenwasser stark betroffen	e	7
	Futtermittel aus dem Handel	7	17
	Rohmilch Tour	3	25
	Rohmilch ab Hof	7	13
	Milch & Milchprodukte Molkerei	7	4
	Milch & Milchprodukte Handel	7	4
	Säuglings Anfangsnahrung	7	2
	Blattgemüse Freiland Produzent	3	12
	Blattgemüse Glashaus Produzent	e	6
	Obst, Beeren Produzent	7	4
	Obst, Beeren Handel	e	4
	Fleisch Produzent	14	4
	Fleisch Handel	e	4
	Getreide	e	12

Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan: Probenahmeplan, BMLUK: 2023

Anmerkung: In den Tabellen ist das Intervall zwischen den einzelnen Probenahmen desselben Typs in Tagen angegeben, das „e“ steht für einmalig.

NÖ Landes-Strahlenalarmplan – Teil Ereignisse in Kernkraftwerken

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz



Abbildung 9: Probenzahlen bei Gefährdungslage 1; Quelle: SKKM AG Proben

		Intervall [d]	Niederösterreich
Kontaminierungsphase	Luft	1	2
	Niederschlag	e	49
	Grünfutter	e	25
	Rohmilch Tour	2	50
	Rohmilch ab Hof	e	25
	Milch & Milchprodukte Molkerei	1	4
	Milch & Milchprodukte Handel	1	4
	Blattgemüse Freiland Produzent	e	16
	Blattgemüse Freiland Handel	e	8
	Blattgemüse Glashaus Produzent	e	12
	Blattgemüse Glashaus Handel	e	6
	Fruchtgemüse Produzent	e	4
	Fruchtgemüse Handel	e	4
	Obst, Beeren Produzent	e	11
	Obst, Beeren Handel	e	8
	Fleisch Produzent	e	9
Zwischenphase	Grünbewuchs, Futtermittel	e	25
	Boden	e	25
	Schnee	e	25
	Oberflächenwasser stark betroffen	e	7
	Futtermittel aus dem Handel	7	17
	Rohmilch Tour	3	50
	Rohmilch ab Hof	2	25
	Milch & Milchprodukte Molkerei	1	4
	Milch & Milchprodukte Handel	2	12
	Säuglings Anfangsnahrung	14	6
	Blattgemüse Freiland Produzent	3	16
	Blattgemüse Freiland Handel	3	8
	Blattgemüse Glashaus Produzent	7	12
	Blattgemüse Glashaus Handel	3	6
	Tiefkühl-, Sauer- und Konservengemüse Verarbeiter	7	6
	Tiefkühl-, Sauer- und Konservengemüse Handel	3	6
	Fruchtgemüse Produzent	7	8
	Fruchtgemüse Handel	7	4
	Wurzelgemüse Produzent	14	15
	Wurzelgemüse Handel	7	8
	Obst, Beeren Produzent	3	15
	Obst, Beeren Handel	3	8
	Fleisch Produzent	3	9
	Fleisch Handel	3	9
	Getreide	e	18
	Trinkwasser	3	4

Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan: Probenahmeplan, BMK: 2023

Anmerkung: In den Tabellen ist das Intervall zwischen den einzelnen Probenahmen desselben Typs in Tagen angegeben, das „e“ steht für einmalig.

Abbildung 10: Probenzahlen bei Gefährdungslage 2; Quelle: SKKM AG Proben

		Intervall [d]	Niederösterreich
Kontaminierungsphase	Rohmilch Tour	2	25
	Milch & Milchprodukte Handel	e	4
	Blattgemüse Freiland Handel	e	8
	Blattgemüse Glashaus Handel	e	6
	Fruchtgemüse Handel	e	4
	Obst, Beeren Handel	e	8
	Fleisch Produzent	e	9
Zwischenphase	Grünbewuchs, Futtermittel	e	25
	Boden	e	25
	Schnee	e	25
	Oberflächenwasser stark betroffen	e	7
	Futtermittel aus dem Handel	7	9
	Rohmilch Tour	3	25
	Milch & Milchprodukte Handel	2	12
	Säuglings Anfangsnahrung	7	6
	Blattgemüse Freiland Handel	3	8
	Blattgemüse Glashaus Produzent	3	12
	Blattgemüse Glashaus Handel	3	6
	Tiefkühl-, Sauer- und Konservengemüse Verarbeiter	7	6
	Tiefkühl-, Sauer- und Konservengemüse Handel	3	6
	Fruchtgemüse Handel	7	4
	Wurzelgemüse Produzent	7	6
	Wurzelgemüse Handel	7	15
	Obst, Beeren Handel	3	8
	Fleisch Produzent	3	9
	Fleisch Handel	3	9
	Trinkwasser	3	4

Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan: Probenahmeplan, BMK 2023

Anmerkung: In den Tabellen ist das Intervall zwischen den einzelnen Probenahmen desselben Typs in Tagen angegeben, das „e“ steht für einmalig.



3.3.2.3 Ergänzende Information zur Umweltprobenahme gemäß Probenahmeplan

Bei Gefährdungslage 2 sind nur die Luftmonitore des Strahlenfrühwarnsystems (AMS-Stationen, 30-Minuten-Intervall) in Betrieb, nicht jedoch die Luftsammler des laborgestützten Überwachungsnetzes der AGES. Die **Luftsammler** direkt an den AGES-Standorten können, unter Einhaltung des Strahlenschutzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Probenahme und Probenvorbereitung, weiter betrieben werden. Dabei sind die Sammelintervalle, zur Minimierung der von den Filtern ausgehenden Dosisleistung, entsprechend kurz zu wählen. Die erste Probenahme in der Zwischenphase ist so bald als möglich nach Ende der Kontaminierung (nach Abzug der radioaktiven Luftmassen) durchzuführen.

Beim **Niederschlag** umfasst der Sammelzeitraum in der Regel die gesamte Kontaminierungsphase.

Die Beprobung von **Grünbewuchs, Boden und Schnee** dient zur Ermittlung der Gesamtdosition; die Bewuchs-Probe kann auch als **Grünfutter-Probe** verwendet werden.

Die Ziehung von **Oberflächenwasser-Proben** hat in der Regel nur dann zu erfolgen, wenn ein direkter Eintrag aus einer kerntechnischen Anlage in Gewässer erfolgt, die im Einzugsgebiet österreichischer Gewässer liegen. Zurzeit könnten Donau, Rhein, March und Thaya davon betroffen sein.

Für weitere Probenahmen von **Grünfutter** in der Zwischenphase ist ein an die Situation angepasster Probenahmeplan unter Berücksichtigung der Messkapazitäten zu erstellen (zum Beispiel: einzelne Gebiete dichter beproben, da eventuell eine Probe pro Bezirk zu ungenau).

3.3.2.4 Ergänzende Information zur Lebensmittelprobenahme gemäß Probenahmeplan

Rohmilch sollte ab dem 2. Tag nach Kontaminierungsbeginn beprobt werden. Bei länger andauernder Kontaminierungsphase ist eventuell eine mehrmalige Probenahme notwendig. Es sollte zudem nicht immer die gleiche Tour beprobt werden.

Bei Gefahrenlage 1 und 2 sind **Milch und Milchprodukte** ab dem 3. Tag nach Kontaminierungsbeginn zu ziehen.

Bei **Lebensmittelproben aus dem Handel** ist Ware aus betroffenen Staaten jedenfalls stichprobenartig nach der Kontaminierungsphase zu beproben.

Anbauggebiete mit großer Produktionsmenge sind verstärkt zu beproben. Bei Gefährdungslage 2 ist eine Beprobung bei Produzenten in der Regel nicht erforderlich, da die Lebensmittel nicht mehr verkehrsfähig sind (Verkaufsverbot).

Bei **Fleisch und Blattgemüse** können abhängig von gesetzten Interventionsmaßnahmen (insb. Schließen von Gewächshäusern, Verbringen in Stallungen, kontrollierte Fütterung) andere Probenanzahlen und Intervalle sinnvoll sein.

Bei Gefahrenlage 1 und 2 sind Stichproben von **Trinkwasser** aus Einzugsgebieten mit geringer Filtration und raschem Durchlauf (geringe Verweildauer nach Deposition; zum Beispiel: Karstgebiete) zu ziehen.

Getreide sollte 2-mal beprobt werden, 10 bis 14 Tage vor Ernte und zur Zeit der Ernte.

3.3.2.5 Organisation der Probenahme in Niederösterreich

Abbildung 11: Abläufe zur Aktivierung des Probenahmeplans für großräumige Kontamination



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2025

Die Probenahme in Niederösterreich basiert auf den Vorgaben des österreichweiten Probenahmeplans der SKKM AG-Proben (gemäß § 118 (1) StrSchG).



Grünbewuchs- und Bodenproben (Schneeproben)

Grünbewuchs- und Bodenproben (Schneeproben) sollen zusammen die Ermittlung der örtlichen Gesamtdeposition (in Bq/m²) ermöglichen. Die Beprobung von Grünbewuchs dient gemeinsam mit einer zugehörigen, am selben Ort gezogenen Bodenprobe primär der Erfassung der Deposition. Sekundäres Ziel ist eine Bewertung hinsichtlich einer allfälligen Nutzung als Futtermittel.

Die Probenahme von Bewuchs, Boden und Schnee wird in Niederösterreich vom **NÖ Zivilschutzverband** durchgeführt. Dessen Probenehmer erhalten eine eigene interne Ausbildung für diese Tätigkeit.

Die 62 Probenahmestellen in Niederösterreich sind nach meteorologischen und geographisch-bevölkerungsrelevanten Gesichtspunkten ausgewählt. Laut Probenahmeplan können **maximal 25 Probenahmestellen** (je 25 Proben aus Grünbewuchs, Boden und Schnee) herangezogen werden. Die restlichen 37 Probenahmestellen werden als Nebenstellen für eine besondere Probenahme (z. B. genaue Beprobung von Hotspots) vorgehalten.

Die Bereitstellung der **Ausrüstung für die Probenahme** erfolgt durch die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung.

Der **Transport der Proben** von den Probenahmestellen in die Zentrale Probensammelstelle erfolgt durch den NÖ Zivilschutzverband.

Die Organisation der Transportressourcen erfolgt durch die Fachgruppe Strahlenschutz im NÖ Landesführungsstab.

Materialbedarf für die Probenahme laut SKKM AG Proben

Grünbewuchsprobe	▪ 1 Kübel 10 Liter, ▪ 1 Grasschere, ▪ 1 stabiler Rahmen Innenmaß 25 cm x 40 cm (0,1 m²) zum Beispiel: aus NIRO 20 mm hoch, 5 mm breit, ▪ 1 Rolle transparente Plastiksäcke LDPE 20 Liter oder Druckverschlussbeutel 450 x 500 mm (Breite x Länge) oder Schiebeverschlussbeutel 480 x 640 mm (Breite x Länge)
Bodenprobe	▪ 1 Kübel 10 Liter, ▪ 1 Bodenstecher (Innendurchmesser zum Beispiel: 2 Zoll = 5,08 cm), ▪ 1 Rolle transparente Plastiksäcke LDPE 20 Liter oder Druckverschlussbeutel 450 x 500 mm (Breite x Länge) oder Schiebeverschlussbeutel 480 x 640 mm (Breite x Länge).
Schneeprobe	▪ Je Schneeprobe 1 Kübel 10 l, ▪ 1 PVC-Rohr (Innendurchmesser 10 cm, Länge 50 cm oder 1 m).
Dokumente und Zusatzmaterial	▪ Probenahmeauftrag ▪ Probenbegleitschreiben und Klemmbrett ▪ Kurzanleitungen für die Probenahme ▪ Anfahrtspläne ▪ zusätzliche Klebeetiketten, ▪ Abfall-Kübel 10 Liter mit durchsichtigen Abfall-Säcken 20 Liter ▪ Einmalhandschuhe ▪ Permanentmarker fein und mittel, ▪ Persönliche-Schutz-Ausrüstung



Tätigkeiten NÖ Zivilschutzverband

Laufende Maßnahmen	• Kontrolle der festgelegten Probenahmeorte • Datenerfassung sowie Aus- und Weiterbildung der Probenehmer • Aus- und Weiterbildung der Zivilschutzbeauftragten in den Gemeinden zum Thema Strahlenschutz • Kontrolle der Probenahmeausrüstung • Vorbereitung aller notwendigen Formulare (z. B. ☐ Probenbegleitschreiben)
Vorwarnphase	• Entsendung von Verbindungspersonen in die Fachgruppe Strahlenschutz des NÖ Landesführungsstabes • Personal- und Routenplanung • Information und Alarmierung der Probenehmer • Verteilung des Probenahmematerials an die festgelegten Ausgabestellen • Laufende Information und Unterstützung der Zivilschutzbeauftragten in den Gemeinden • Vorbereitungsmaßnahmen für den Aufbau und die Organisation der zentralen Probenahmestelle im FSZ Tulln
Kontaminierungsphase	• Laufende Planungs-, Vorbereitungs- und Organisationsmaßnahmen • Laufende Information und Unterstützung der Zivilschutzbeauftragten in den Gemeinden • Fertigstellung des Aufbaus und der Organisation der zentralen Probenahmestelle im FSZ Tulln
Spätphase	• Entsendung der Probenehmer und Probenahmetätigkeit laut Auftrag • Anlieferung der Proben in die zentrale Probenahmestelle im FSZ Tulln • Betrieb der zentralen Probenahmestelle



Proben aus dem Niederschlag

Nach Möglichkeit ist vor dem Eintreffen der radioaktiven Luftmassen der zuvor gesammelte Regen aus den Sammelgefäßen zu entleeren.

Die erste Probenahme in der Zwischenphase ist so bald als möglich nach Kontaminationsende durchzuführen.

Der Zeitpunkt wird von der zuständigen Bundesbehörde mitgeteilt.

Die Mitteilung des aktuell durchzuführenden Probenahmezeitpunktes erfolgt durch die Fachgruppe Strahlenschutz im NÖ Landesführungsstab.

Die Probenahme aus dem Niederschlag wird in Niederösterreich von den ehrenamtlichen Stationsbetreuern der **Abteilung Wasserwirtschaft (Hydrographischer Dienst NÖ) des Amtes der NÖ Landesregierung** durchgeführt.

Als Probenahmestellen wurden **40 Messstationen (mit Ombriometer) des Hydrographischen Dienstes NÖ** durch die Abteilung Wasserwirtschaft (Hydrographischer Dienst NÖ) des Amtes der NÖ Landesregierung festgelegt.

Die Erstausrüstung für die Probenahme erfolgte durch die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung.

Der **Transport der Proben** von den Messstationen des Hydrographischen Dienstes NÖ in die Zentrale Probensammelstelle erfolgt durch die Abteilung Wasserwirtschaft (Hydrographischer Dienst NÖ) des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die Organisation der Transportressourcen erfolgt durch die Fachgruppe Strahlenschutz im NÖ Landesführungsstab.

Materialbedarf für die Probenahme laut SKKM AG Proben

Niederschlagsprobe	▪ 1 Kanister 10 l ▪ 1 Spritzflasche 500 ml mit Leitungswasser als Spülflasche ▪ 1 Plastiktrichter
Dokumente und Zusatzmaterial	▪ Probenahmeauftrag ▪ Probenbegleitschreiben und Klemmbrett ▪ Kurzanleitungen für die Probenahme ▪ Anfahrtspläne ▪ zusätzliche Klebeetiketten ▪ Einmalhandschuhe ▪ Permanentmarker fein und mittel, ▪ Persönliche-Schutz-Ausrüstung

Tätigkeiten Abteilung Wasserwirtschaft (Hydrographischer Dienst NÖ)

Laufende Maßnahmen	• Kontrolle der festgelegten Probenahmeorte • Datenerfassung sowie Aus- und Weiterbildung der Probenehmer (Stationsbetreuer) • Kontrolle der Probenahmeausrüstung • Vorbereitung aller notwendigen Formulare (z. B. Probenbegleitschreiben)
Vorwarnphase	• Entsendung von Verbindungspersonen in die Fachgruppe Strahlenschutz des NÖ Landesführungsstabes • Personal- und Routenplanung • Information und Alarmierung der Probenehmer (Stationsbetreuer)
Kontaminierungsphase	• Laufende Planungs-, Vorbereitungs- und Organisationsmaßnahmen • Laufende Information und Unterstützung der Probenehmer (Stationsbetreuer) bei der Probenahme
Spätphase	• Anlieferung der Proben in die zentrale Probenahmestelle im FSZ Tulln

Proben aus Oberflächenwasser

Die Ziehung von Oberflächenwasser-Proben hat in der Regel nur dann zu erfolgen, wenn ein direkter Eintrag aus einer kerntechnischen Anlage in Gewässer erfolgt, die im Einzugsgebiet österreichischer Gewässer liegen.

Die Abteilung Wasserwirtschaft (technische Gewässeraufsicht) des Amtes der NÖ Landesregierung hat 20 Probenahmestellen festgelegt.

Davon wurden **7** als **Hauptprobenahmestellen** im Sinne des österreichweiten Probenahmeplans definiert.

Die Probenahme von Oberflächenwasser wird in Niederösterreich von der **Abteilung Wasserwirtschaft (technische Gewässeraufsicht) des Amtes der NÖ Landesregierung** durchgeführt.

Materialbedarf für die Probenahme laut SKKM AG Proben

Oberflächengewässerprobe	▪ 1 Probengefäß 1 l ▪ 1 Teleskopgestänge mit Schöpfbecher ▪ 1 Plastiktrichter
Dokumente und Zusatzmaterial	▪ Probenahmeauftrag ▪ Probenbegleitschreiben und Klemmbrett ▪ Kurzanleitungen für die Probenahme ▪ Anfahrtspläne ▪ zusätzliche Klebeetiketten ▪ Einmalhandschuhe ▪ Permanentmarker fein und mittel, ▪ Persönliche-Schutz-Ausrüstung



Tätigkeiten Abteilung Wasserwirtschaft (technische Gewässeraufsicht)

Laufende Maßnahmen	• Kontrolle der festgelegten Probenahmeorte • Datenerfassung sowie Aus- und Weiterbildung der Probenehmer (Stationsbetreuer) • Kontrolle der Probenahmeausrüstung • Vorbereitung aller notwendigen Formulare (z. B. Probenbegleitschreiben)
Vorwarnphase	• Entsendung von Verbindungspersonen in die Fachgruppe Strahlenschutz des NÖ Landesführungsstabes • Personal- und Routenplanung • Information und Alarmierung der Probenehmer
Kontaminierungsphase	• Laufende Planungs-, Vorbereitungs- und Organisationsmaßnahmen
Spätphase	• Anlieferung der Proben in die zentrale Probenahmestelle im FSZ Tulln

Trinkwasserproben

Die **Abteilung Gesundheitswesen des Amtes der NÖ Landesregierung** hat für die Beprobung von Trinkwasser 106 Probenahmestellen festgelegt.

Die **Gesamtprobenanzahl** für das Bundesland Niederösterreich **ist je nach Gefährdungslage im Probenahmeplan fixiert**.

Die Probenahme erfolgt durch Mitarbeiter der Abteilung Gesundheitswesen des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die **Erstausstattung** für die Probenahme erfolgte durch die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung.

Materialbedarf für die Probenahme laut SKKM AG Proben

Trinkwasser	▪ 1 Probengefäß 1 l
Dokumente und Zusatzmaterial	▪ Probenahmeauftrag ▪ Probenbegleitschreiben und Klemmbrett* ▪ Kurzanleitungen für die Probenahme ▪ Anfahrtspläne ▪ zusätzliche Klebeetiketten ▪ Einmalhandschuhe ▪ Permanentmarker fein und mittel

* Die für Lebensmittelproben nötigen Daten werden mit dem Informationssystem der Lebensmittelaufsicht (**Amtliches Lebensmittelkontrolle-, Informations- und Auswertungs System** - ALIAS) erfasst und an die jeweilige Messstelle übermittelt. Dabei ist die ALIAS-Kennung der AGES Wien im entsprechenden Feld (Feld-Name "pr_yh=") anzugeben. Bei einem Ausfall des Systems liegen eigene Probenahmebegleitschreiben für Trinkwasserproben vor.

Tätigkeiten Abteilung Gesundheitswesen (Trinkwasserhygiene)

Laufende Maßnahmen	• Kontrolle der festgelegten Probenahmeorte • Datenerfassung sowie Aus- und Weiterbildung der Probenehmer • Kontrolle der Probenahmeausrüstung • Vorbereitung aller notwendigen Formulare (z. B. Probenbegleitschreiben*)
Vorwarnphase	• Entsendung von Verbindungspersonen in die Fachgruppe Strahlenschutz des NÖ Landesführungsstabes • Personal- und Routenplanung • Information und Alarmierung der Probenehmer
Kontaminierungsphase	• Laufende Planungs-, Vorbereitungs- und Organisationsmaßnahmen
Spätphase	• Probenahme gemäß dem Dokument „Verfahrensweisung für die Probenahme von Waren für die Untersuchung auf Radioaktivität“ (VA – P 0318.03, gültig 1.10.2011) • Laufende Information und Unterstützung der Probenehmer (Stationsbetreuer) bei der Probenahme • Anlieferung der Proben in die zentrale Probenahmestelle im FSZ Tulln

Lebensmittelproben

Die Entnahme von Lebensmittelproben hat nach den **Vorschriften des österreichischen Lebensmittelbuches** zu erfolgen. Abweichend von den dortigen Angaben sind im Anlassfall jedoch Mindestprobenmengen von 1 Liter für flüssige Lebensmittel und 0,5 kg für alle anderen Lebensmittel (Nettogewicht ohne Knochen, Fett, Schalen etc.) ausreichend.

Die Proben werden in der Regel als Monitoring-Proben nach § 37 LMSVG gezogen. Bei solchen Proben ist die Entnahme einer Probe ausreichend.

Abgesehen von Milch und Trinkwasser sind im Probenahmeplan keine einzelnen Lebensmittel, sondern Lebensmittelgruppen angeführt.

Innerhalb dieser Gruppen ist erforderlichenfalls eine Aufteilung der Proben, etwa nach Fleischart oder Gemüsesorte, durchzuführen. Dabei ist eine Gewichtung insbesondere nach der momentanen Verfügbarkeit, der jeweiligen Kontamination sowie den Konsumgewohnheiten vorzunehmen.

Im Probenahmeplan sind in Abhängigkeit von der Gefährdungslage die Probenanzahlen fixiert.

Die ersten Probenahmen in der Zwischenphase sind so bald als möglich nach Kontaminationsende durchzuführen.

Tätigkeiten Abteilung Veterinär- und Lebensmittelkontrolle

Laufende Maßnahmen	• Datenerfassung sowie Aus- und Weiterbildung der Probenehmer • Kontrolle der Probenahmeausrüstung • Vorbereitung aller notwendigen Formulare (z. B. Probenbegleitschreiben*)
Vorwarnphase	• Entsendung von Verbindungspersonen in die Fachgruppe Strahlenschutz des NÖ Landesführungsstabes • Personal- und Routenplanung • Information und Alarmierung der Probenehmer
Kontaminierungsphase	• Laufende Planungs-, Vorbereitungs- und Organisationsmaßnahmen
Spätphase	• Probenahme gemäß dem Dokument „Verfahrensweisung für die Probenahme von Waren für die Untersuchung auf Radioaktivität“ (VA – P 0318.03, gültig 1.10.2011) • Anlieferung der Proben in die zentrale Probenahmestelle im FSZ Tulln

* Die für Lebensmittelproben nötigen Daten werden mit dem Informationssystem der Lebensmittelaufsicht (**Amtliches Lebensmittelkontrolle-, Informations- und Auswertungs System** - ALIAS) erfasst und an die jeweilige Messstelle übermittelt. Dabei ist die ALIAS-Kennung der AGES Wien im entsprechenden Feld (Feld-Name "pr_yh=") anzugeben. Bei einem Ausfall des Systems liegen eigene Probenahmebegleitschreiben für Lebens- und Futtermittelproben vor.



Die Beprobung von Grünbewuchs kann zur Beurteilung einer allfälligen Nutzung als Futtermittel dienen; sollten weitere Grünfutterproben erforderlich sein, werden diese je nach Lage angeordnet. Das primäre Ziel ist die Ermittlung des langfristigen Trends der Kontamination verschiedener Futtermittel.

Die Mindestprobenmenge beträgt 1 Liter für flüssige Futtermittel und 0,5 Kilogramm für alle anderen Futtermittel. Für die Gefährdungslagen 0, 1 und 2 gelten die Vorgaben des Probenahmeplans.

Die Gesamtprobenanzahl für das Land Niederösterreich ist je nach Gefährdungslage im Probenahmeplan fixiert.

Zentrale Probensammelstelle des Landes Niederösterreich

Die Zentrale Probensammelstelle wird im **NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum**, Langenlebarner Straße 106, 3430 Tulln, eingerichtet und organisiert. Hier werden alle Probenarten gesammelt, erfasst und für den Transport zur AGES Wien vorbereitet.

Die Kosten der hierfür notwendigen Gerätschaften werden vom Land NÖ getragen.

Probentransport zur AGES Wien

Der Probentransport zur AGES wird durch die Fachgruppe Strahlenschutz im NÖ Landesführungsstab organisiert. Der Transport erfolgt durch das Land Niederösterreich.

Der Probentransport, die Anzahl der Proben pro Transport und die Eintreffzeit in der Messstelle werden in Absprache mit der Messstelle festgesetzt.

Die Probenbegleitschreiben sind dem Probentransport anzuschließen.

Fahrten im Rahmen der Probenahme einschließlich des Probentransports sind gemäß § 26 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung, **keine Einsatzfahrten**.

Die Verwendung von Sondersignalen (Blaulicht, Folgetonhorn) ist daher nicht zulässig.



Messlabore der AGES

Die Bestimmung der Radioaktivität bei einer großräumigen radioaktiven Kontamination stellt an die Messlabors hohe Anforderungen:

- Bewältigung von hohen Probenzahlen in kurzer Zeit
- Bearbeitung von möglicherweise stark kontaminierten Proben
- Arbeitsschutz, Vermeidung von Querkontamination im Labor
- rasche, automatisierte Datenverwaltung und Datenweiterleitung an die zuständigen Behörden

Um festzustellen, welche Messkapazitäten erforderlich sind, wurde auf Basis des Probenahmeplans das maximale Tages-Probenaufkommen abgeschätzt. Dieses beträgt mit den gegenwärtigen Mitteln **bis zu 600 Proben pro Tag** (Messung mittels Gammaskpektrometrie) und tritt auf, wenn österreichweit die **Gefährdungslage 1** besteht **und viele pflanzliche Produkte sich kurz vor oder in der Erntephase befinden**.

Dieses Probenaufkommen kann von den Strahlenschutzlabors der AGES bewältigt werden. Diese Labore betreiben auch das Laborgestützte Überwachungsnetz des Bundes gemäß § 125 Strahlenschutzgesetz.

Im Rahmen des Laborgestützten Überwachungsnetzes besteht eine weitgehend automatisierte Datenweiterleitung an die zuständigen Bundesbehörden.

Für Radionuklide, deren Aktivität nicht mittels Gammaskpektrometrie gemessen werden kann, stehen Spezialmethoden im Messlabor der AGES in Wien zur Verfügung. Entsprechende Analysen sind personal- und zeitintensiv. Die Kapazität für Messungen mittels Gammaskpektrometrie im AGES Labor Wien würde daher beim Einsatz dieser Spezialmethoden entsprechend sinken.

Messlabor für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

AGES Wien, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

Messmöglichkeit: Alpha-, Beta- und Gammastrahler

Messergebnisse aus der Probenahme

Die Messstelle (AGES-Wien) übermittelt die Messergebnisse an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, an den NÖ Landesführungsstab und stellt diese in die **Radiologische Lagedarstellung**. Anhand dieser Werte erfolgt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Evaluierung der mit Hilfe von Entscheidungshilfesystemen erhaltenen Ergebnisse. Darauf basierend werden vom Bund erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen empfohlen bzw. bereits empfohlene zurückgenommen.



3.4 Maßnahmenkatalog

Gemäß StrSchG 2020 hat der gesamtstaatliche Notfallplan einen Maßnahmenkatalog mit einer Zusammenstellung von Interventionsmaßnahmen einschließlich optimierter Schutzstrategien zu enthalten. Dieser Maßnahmenkatalog dient gemäß IntV 2020 als **Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen im radiologischen Notfall und von Schutz- und Sanierungsmaßnahmen in der Spätphase**. Eine Auflistung aller im Maßnahmenkatalog enthaltenen Interventionsmaßnahmen, die in den verschiedenen Phasen eines radiologischen Notfalls und der Spätphase aufgrund einer großräumigen radioaktiven Kontamination in Betracht zu ziehen sind, ist in Anhang 12 zu finden.

Der Maßnahmenkatalog besteht aus Datenblättern zu den einzelnen Schutzmaßnahmen. Diese Blätter enthalten für jede Maßnahme eine kurze Beschreibung, Aussagen über die Effektivität, mögliche negative Auswirkungen sowie weitere relevante Informationen. Falls für die betreffende Maßnahme allgemeine und operationelle Kriterien für Schutzmaßnahmen festgelegt wurden, werden diese ebenfalls angeführt.

3.4.1 Umsetzung der Maßnahmen

Die qualitätsvolle Umsetzung der Schutzmaßnahmen in Niederösterreich erfolgt innerhalb der Fachgruppe Strahlenschutz des NÖ Landesführungsstabes.

Über fachbezogene Maßnahmenpakete wird mit den Experten der unterschiedlichen Abteilungen und Organisationen die operative Umsetzung der Maßnahmen durchgeführt.

3.4.2 Interventionsmaßnahmen in der Vorwarnphase

V01	Aktivierung des Notfallmanagements	Abstimmung mit BMLUK
V02	Regelmäßige Information der Öffentlichkeit	Abstimmung mit BMLUK
V03	Warnung der betroffenen Bevölkerung	Weisung an LH
V04	Ankündigung des Aufenthalts in Gebäuden	Empfehlung
V05	Vorbereitung der Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten	Empfehlung
V06	Unverzügliche Ernte von vermarktungsfähigen Produkten, insbesondere von lagerfähigen Produkten	Empfehlung
V07	Schließen von Gewächshäusern	Empfehlung
V08	Verbringen von Nutztieren in Stallungen	Empfehlung
V09	Schließen von Stallungen, Vorplatzausläufen und Abdecken von Offenfronten	Empfehlung
V10	Unterbinden des Zulaufs von Zisternen und Wasserspeichergefäßen	Empfehlung

3.4.3 Interventionsmaßnahmen in der Kontaminierungsphase

K01	Regelmäßige Information der Öffentlichkeit	Abstimmung mit BMLUK
K02	Alarmierung der betroffenen Bevölkerung	Weisung an LH
K03	Verstärktes Mess- und Probenahmeprogramm	Weisung an LH
K04	Aufenthalt in Gebäuden	Empfehlung (bei Personen unter 18/Schwangere: Verordnung BMLUK)
K05	Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten	Empfehlung
K06	Schließen von Fenstern und Türen, Abschalten von Lüftungs- und Klimaanlage	Empfehlung
K07	Empfehlung zum Konsumverzicht kontaminierter Lebensmittel aus der Selbstversorgung, insbesondere von Freilandgemüse	Empfehlung
K08	Empfehlung zum Nichtbetreten von gefährdeten Gebieten – Zugangsbeschränkungen	Empfehlung
K09	Aufenthaltsbeschränkung im Freien z. B. Absage von Veranstaltungen im Freien	Empfehlung (bei Veranstaltungen: Verordnung BMLUK)
K10	Beschränkung von Arbeiten im Freien	Empfehlung (ausgenommen dringend notwendige Arbeiten)
K11	Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bei Interventionen und dringend notwendigen Arbeiten	Empfehlung
K12	Empfehlung besonderer Hygienemaßnahmen	Empfehlung
K13	Schutz vor Kontaminationen der Haut im Freien	Empfehlung
K14	Dekontaminierung von Personen und Haustieren vor Betreten der Wohnung	Empfehlung
K15	Medizinische Beratung und psychosoziale Betreuung	Abstimmung mit BMASGPK und BMLUF
K16	Reiseempfehlungen und -einschränkungen	Empfehlung
K17	Weideverbot für Nutztiere	Verordnung BMLUK
K18	Einschränkungen der Nutzung von Futtermitteln	Verordnung BMLUK
K19	Einschränkungen des Inverkehrbringens von Futtermitteln	Verordnung nach LMSVG
K20	Verzicht auf Speicherung und Nutzung kontaminierten Wassers	Empfehlung
K21	Einschränkungen des Inverkehrbringens von Lebensmitteln	Verordnung nach LMSVG



3.4.4 Interventionsmaßnahmen in der Zwischen- und Spätphase

ZS01	Überprüfen der Interventionsmaßnahmen aus der Vorwarn- und Kontaminierungsphase	Informationspflicht LH
ZS02	Regelmäßige Information der Öffentlichkeit und Information der betroffenen Bevölkerung über mögliche Gesundheitsrisiken und über die verfügbaren Mittel zur Verringerung der Exposition	Abstimmung mit BMLUK
ZS03	Verstärktes Probennahmeprogramm, Überwachung von Lebens- und Futtermitteln, Umweltüberwachung (System zur Überwachung der Strahlenexposition, Langzeitmonitoring)	Weisung an LH
ZS04	Reiseempfehlungen und -einschränkungen	Empfehlung
ZS05	Vermeidung bzw. Einschränkung von Sport im Freien in höher kontaminierten Gebieten	Empfehlung (in höher kontaminierten Gebieten: Verordnung BMLUK)
ZS06	Wechsel von Luftfiltern in Anlagen und Fahrzeugen	Empfehlung (bei Anlagen: Verordnung BMLUK)
ZS07	Schutzmaßnahmen bei Interventionen und dringend notwendigen Arbeiten	Empfehlung LH
ZS08	Einschränkungen der Nutzung von Futtermitteln	Verordnung BMLUK
ZS09	Einschränkungen des Inverkehrbringens von Futtermitteln	Verordnung BMLUK
ZS10	Vorrangige Verwendung von nicht kontaminiertem Futter während der letzten Wochen vor der Schlachtung	Empfehlung
ZS11	Beschränkungen für das Aufbringen von Klärschlamm	Verordnung BMLUK
ZS12	Entsorgungsmaßnahmen von kontaminierten pflanzlichen Lebens- und Futtermitteln - In-situ-Entsorgung	Empfehlung und Verordnung BMLUK
ZS13	Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Kontamination durch kontaminiertes Wasser	Empfehlung
ZS14	Vorverlegung des Zeitpunkts der Schlachtung von Nutztieren	Empfehlung
ZS15	Verschieben der Ernte zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide	Empfehlung
ZS16	Lagerung von Futtermitteln zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide	Empfehlung
ZS17	Entsorgung von kontaminierten tierischen Lebensmitteln: Milch	Empfehlung und Verordnung BMLUK
ZS18	Entsorgung von kontaminierten tierischen Lebensmitteln, insbesondere Fleisch	Empfehlung und Verordnung BMLUK
ZS19	Geeignete industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln zur Verringerung der Kontamination	Empfehlung
ZS20	Lagerung und Konservierung von Lebensmitteln zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide	Empfehlung
ZS21	Behandlung von Lebensmitteln im Haushalt	Empfehlung

ZS22	Dekontaminierungsmaßnahmen an Erdreich, Grasflächen und Pflanzen	Empfehlung (bei öffentlichen Grünflächen: Weisung an LH)
ZS23	Dekontaminierungsmaßnahmen an Gebäuden	- Empfehlung (bei öffentlichen Gebäuden: Weisung an LH)
ZS24	Dekontaminierungsmaßnahmen an Innenraumflächen und Gegenständen in Gebäuden	Empfehlung (bei öffentlichen Gebäuden: Weisung an LH)
ZS25	Dekontaminierungsmaßnahmen an Straßen und Plätzen	Weisung an LH
ZS26	Dekontaminierungsmaßnahmen an Kinderspielflächen	Empfehlung bei privaten Spielflächen (bei öffentlichen Spielflächen: Weisung an LH)
ZS27	Schutzmaßnahmen bei Entsorgung kontaminierter Abfälle und Klärschlämme	Empfehlung
ZS28	Transport und Verbrennung von Klärschlamm in Verbrennungsanlagen	Empfehlung (Optional: Verordnung)
ZS29	Behandlung von kontaminierten Luftfiltern	Empfehlung (Optional: Verordnung)
ZS30	Registrierung, Gesundheitsscreening und medizinische Langzeitüberwachung	Gesundheitsbehörden in Abstimmung mit BMLUK und BMASGPK

3.4.5 Maßnahmen, die in Österreich mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit notwendig werden

ZS31	Reinigen von kontaminierten Fahrzeugen	Verordnung BMLUK
ZS32	Zugangsbeschränkungen zu bzw. Sperren von hoch kontaminierten Gebieten – Abgrenzung der betroffenen Gebiete – Bestimmung der betroffenen Einzelpersonen der Bevölkerung – Kontrollierter Zugang zu bzw. Sperren von betroffenen Gebieten – Beschränkungen für die Lebensbedingungen in diesen Gebieten	Verordnung BMLUK oder Bescheid LH
ZS33	Temporäre Umsiedlung	Verordnung BMLUK
ZS34	Langfristige Umsiedlung	Verordnung BMLUK
ZS35	Dekontaminierungsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzter Böden	Empfehlung
ZS36	Einrichtung einer Infrastruktur zur Unterstützung von Selbsthilfe-Schutzmaßnahmen in betroffenen Gebieten	Empfehlung



Viele Interventionsmaßnahmen – insbesondere in der Vorwarnphase – werden **über Fernsehen und Radio der Bevölkerung mitgeteilt**.

Entsprechende Sprechtextvorlagen wurden ausgearbeitet und liegen beim BMLUK auf.

Für andere Interventionsmaßnahmen hat gemäß StrSchG 2020 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft **Verordnungen** zu erlassen, um die Umsetzung von Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Diese Verordnungen sind in geeigneter Weise, wie etwa in Rundfunk oder Fernsehen, kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Verlautbarung in Kraft. Sie sind aufzuheben, wenn die betreffenden Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind.

3.5 Schutzmaßnahmen

Die im Maßnahmenkatalog enthaltenen Interventionsmaßnahmen bilden die Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen. Es wird auf den Gesamtstaatlichen Notfallplan bezüglich der Festlegung von Schutzmaßnahmen auf Bundesebene verwiesen.

3.5.1 Allgemeine Bestimmungen gemäß StrSchG 2020

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

- die **Lage zu bewerten**,
- auf Basis dieser Bewertung erforderlichenfalls **Schutzmaßnahmen festzulegen** und diese durch **behördliche Anordnungen oder Empfehlungen an die betroffene Bevölkerung** umzusetzen,
- bei wesentlichen **Änderungen der Lage** eine **Neubewertung** vorzunehmen und erforderlichenfalls die **Schutzmaßnahmen anzupassen oder aufzuheben**,
- die **Wirksamkeit** der in Durchführung begriffenen **Schutzmaßnahmen** zu **überprüfen** und erforderlichenfalls anzupassen sowie
- erforderlichenfalls **Verordnungen** zu erlassen, um die Umsetzung von Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Diese Verordnungen sind in geeigneter Weise, wie etwa in **Rundfunk oder Fernsehen, kundzumachen** und treten unmittelbar nach ihrer Verlautbarung in Kraft. Sie sind aufzuheben, wenn die betreffenden Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind.



Die Landeshauptfrau hat:

- die festgelegten **Schutzmaßnahmen durchzuführen**,
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über **Status und Wirksamkeit** der durchgeführten Schutzmaßnahmen zu informieren.

Empfehlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft bzw. der Landeshauptfrau

- **Empfehlungen an die Bevölkerung oder an bestimmte Adressaten sind rechtlich nicht verbindlich**; die Einhaltung wird nicht kontrolliert. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass die Empfehlungen eingehalten werden.
- **Bei Gefahr im Verzug** können die Schutzmaßnahmen gem. StrSchG 2020 § 123 (4) auch gegen den Willen von Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden.
- Ebenso gilt eine **Verordnung** des Bundesministeriums für Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nach StrSchG § 123 (12) als behördliche Anordnung und ist somit verbindlich (Strafbestimmungen: StrSchG 2020 § 152 (3)).

Internationale Zusammenarbeit

Das BMLUK hat unverzüglich mit den zuständigen Behörden aller anderen Staaten, die möglicherweise beteiligt sind oder vermutlich betroffen sein werden, Kontakt aufzunehmen, um

- sich über die **Einschätzung der Expositionssituation** auszutauschen und
- sich hinsichtlich der **Schutzmaßnahmen** und der **Information der Öffentlichkeit** abzustimmen.

In Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene (HERCA-WENRA) wurden Empfehlungen zur besseren Koordinierung von Schutzmaßnahmen zwischen Nachbarstaaten während der Frühphase eines Kernkraftwerksunfalls ausgearbeitet. Diese sind im Technischen Anhang zusammengefasst.

3.5.2 Vorverteilung der Kaliumiodid-Tabletten, Überwachung der Lebensmittel – BMASGPK

Gemäß StrSchG 2020 ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zuständig:



- für die **Beschaffung** der Kaliumiodid-Tabletten und
- unter **Mitwirkung der Bundesländer** für die Einrichtung eines geeigneten Vorverteilungs-, Lagerungs- und Abgabesystems für die rechtzeitige Versorgung bei einem radiologischen Notfall sowie
- für die **Radioaktivitätsüberwachung** der **Lebensmittel** entsprechend den Vorgaben des Probenahmeplans für großräumige Kontaminationen [AG Proben 2023].

Nach schweren Reaktorunfällen zählen Schilddrüsenerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen zu den größten Gesundheitsrisiken. Kaliumiodid-Tabletten schützen bei rechtzeitiger Einnahme wirkungsvoll vor solchen Erkrankungen. Österreich bevorratet daher für Kinder und Jugendliche seit 1990 Kaliumiodid-Tabletten.

Das bisherige Bevorratungskonzept basierte im Wesentlichen auf drei Schienen:

- **Bevorratung einer Tagesdosis in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen** für jedes Kind, damit bei Durchzug von radioaktiven Luftmassen während der Schulzeit die Kaliumiodid-Tabletten rechtzeitig eingenommen werden können.
- **Persönliche Bevorratung zu Hause für Personen unter 40 Jahren**, damit die Tabletten jederzeit zur Verfügung stehen. Die wichtigsten Zielgruppen (unter 18-Jährige, Schwangere und Stillende) können die Tabletten dafür kostenlos in Apotheken beziehen. Personen von 18 bis 40 Jahren können Kaliumiodid-Tabletten jederzeit in Apotheken erwerben.
- Eine dritte Schiene ist die sog. **dezentrale Notfallversorgung** durch zusätzliche Kontingente an KI-Tabletten in den Bundesländern. Diese ist in Niederösterreich beim Roten Kreuz NÖ gelagert.

Personen über 40 Jahre sollten keine Kaliumiodid-Tabletten einnehmen, da das Strahlenrisiko für diese Gruppe niedrig, das Risiko von schweren Nebenwirkungen aber deutlich höher als bei jüngeren Personen ist.

Die **Landeshauptfrau** hat bei der Vorverteilung, der Lagerung und der Abgabe der KI-Tabletten mitzuwirken.

Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Abteilung Gesundheitswesen des Amtes der NÖ Landesregierung.



3.5.2.1 Dezentrale Notfallversorgung

Mit dem am 6. August 2012 zwischen dem BMASGPK und den Ländern geschlossenen Übereinkommen über die dezentrale Notfallversorgung mit Kaliumiodidtabletten wurde auch in Niederösterreich eine neue Versorgungsschiene für die zusätzliche Versorgung der niederösterreichischen Bevölkerung organisiert.

Das gesamte Kontingent an KI-Tabletten wird beim **Roten Kreuz Niederösterreich** gelagert. Die Chargen werden jährlich seitens des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen, auf die Parameter Aussehen, Gehalt an Kaliumiodid, Trocknungsverlust und Zerfallszeit überprüft.

Im Anlassfall können beliebige Mengen an KI-Tabletten durch die **dezentrale Lagerung in den Bezirksstellen des Roten Kreuzes Niederösterreich** ausgegeben werden. Über Verlautbarungen durch Radio und Fernsehen werden die festgelegten Abholpunkte für die Bevölkerung bekanntgegeben.

Die **Vereinbarung** über die Lagerung von Kaliumiodidtabletten für den Einsatzfall zwischen der **Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung** (Land Niederösterreich) und dem **Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich** vom 16.11.2012 beschreibt die Leistungen des Roten Kreuzes NÖ, die des Landes NÖ, die Vertragsdauer und die Aufkündigung. **Nicht im Verantwortungsbereich des Roten Kreuzes NÖ** liegen die Kontrollanalyse zur Verlängerung der Haltbarkeit, die Entsorgung und die Entscheidung, wann die Tabletten ausgegeben werden dürfen. Die **Lagerung** der Tabletten erfolgt unentgeltlich und das Rote Kreuz Niederösterreich hat hierfür auch keine Versicherung gegen Beschädigung, Verlust oder Diebstahl abzuschließen.

Informations- und Alarmierungswege zur Ausgabe

Das Rote Kreuz Niederösterreich hat mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, die Informations- und Alarmierungswege festgelegt.

Die Landeswarnzentrale NÖ informiert die festgelegten Stellen im Roten Kreuz NÖ über das **Alarmierungstool ,blaulichtSMS‘** und über **Telefon**.

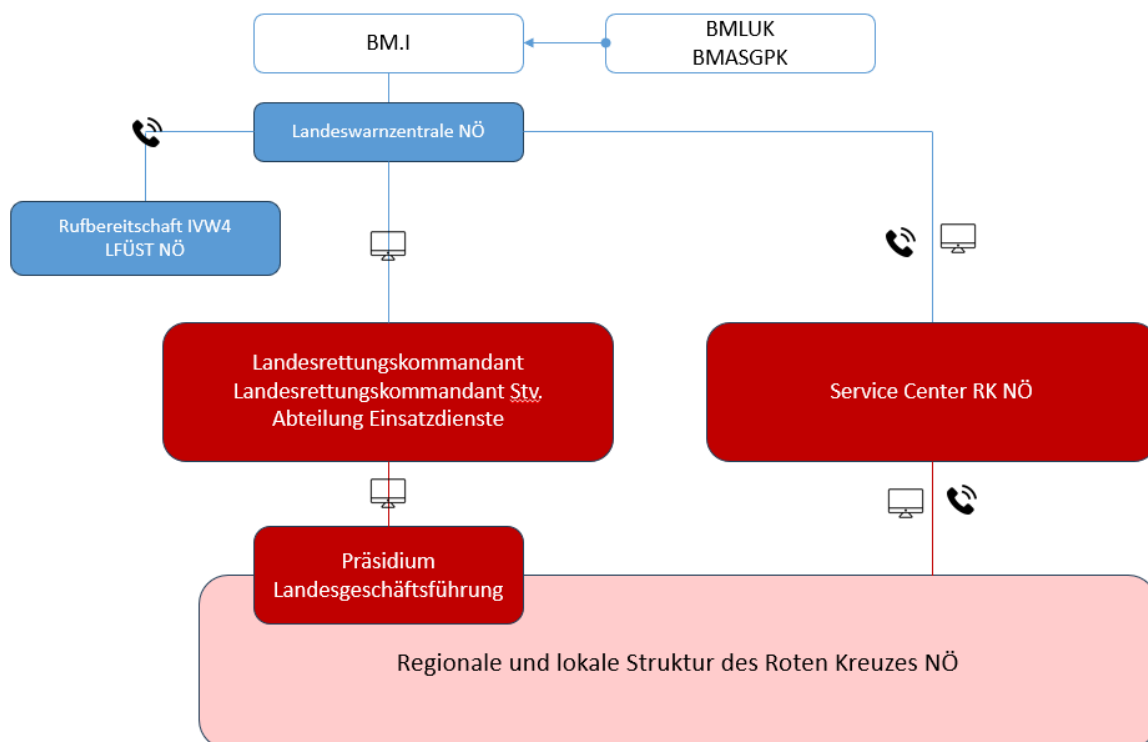
Hierfür wurden von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung **Alarmtexte** vorbereitet.

Kommunikationsprozess mit dem Roten Kreuz Niederösterreich

- Telefonische Verständigung des Service-Centers des Roten Kreuzes NÖ durch die Landeswarnzentrale NÖ
- Verständigung der regionalen / lokalen Ebene des Roten Kreuzes via vorbereiteten Auftrags/Informationsschreiben durch das Service Center des Roten Kreuzes NÖ
- Benachrichtigung des RK-Landesrettungskommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Abteilung Einsatzdienste durch die Landeswarnzentrale NÖ
- Verständigung der Funktionärs- und Geschäftsführerebene durch die Abteilung Einsatzdienste des Roten Kreuzes NÖ

Nachstehend werden die Alarmierungs- und Informationswege zwischen der Behörde und dem Roten Kreuz NÖ grafisch dargestellt.

Abbildung 12: Informations- und Alarmierungswege zwischen den Behörden und dem Roten Kreuz NÖ



Quelle: Rotes Kreuz NÖ, Abteilung Einsatzdienste: 2022 (Aktualisierung IVW4: 2025).



3.5.3 Schutzmaßnahmen in Elementaren Bildungseinrichtungen, Allgemeinbildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen in Niederösterreich

Ein radiologischer Notfall in Folge eines Reaktorunfalls stellt eine signifikante Herausforderung für alle Elementaren Bildungseinrichtungen, Allgemeinbildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen dar.

Es ist entscheidend, im Ernstfall Ruhe zu bewahren und einen organisierten Ablauf im Sinne der Sicherheit und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen, der Pädagoginnen und Pädagogen sowie aller in den Einrichtungen Beschäftigten zu gewährleisten.

Die vorbereitenden Maßnahmen und die Maßnahmen im Anlassfall wurden im **Schulbereich** durch das **Rundschreiben Nr. 18/2023** "Schritt-für-Schritt-Anleitung für den radiologischen Notfall – Strahlenschutz an Schulen" durch das Bildungsministerium geregelt.

Das Rundschreiben wurde durch die NÖ Bildungsdirektion und die Abteilung Schulen des Amtes der NÖ Landesregierung an die privaten und öffentlichen Bildungseinrichtungen übermittelt. In diesem Rundschreiben wird auch die Möglichkeit geschaffen, auf Basis der Information der Strahlenschutzbehörden des Bundes bei einem radiologischen Notfall in der Vorwarnphase Kaliumiodid-Tabletten an die Schülerinnen und Schüler sowie einen Elternbrief mit nach Hause zu geben. Die Einnahme darf jedoch nur nach ausdrücklicher Anweisung durch die Strahlenschutzbehörden erfolgen.

Für die **Elementaren Bildungseinrichtungen**, wie Öffentliche, Landes- und Privatkindergärten hat die Abteilung Kindergärten die vorbereitenden Maßnahmen und Maßnahmen im Anlassfall mit verschiedenen Reglements geregelt.

Die Möglichkeit, die Kaliumiodid-Tabletten in der Vorwarnphase dem betreuten Kind mit nach Hause zu geben, ist nur nach ausdrücklichem Wunsch der Erziehungsberechtigten möglich. Dies ist bei der Aufnahme in die Einrichtung mit der Einverständniserklärung zur Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Alarmpläne für Elementare Bildungseinrichtungen und Schulen

Für die Erstellung von Alarmplänen für Elementare Bildungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen und Berufsbildende Schulen unterstützt der NÖ Zivilschutzverband die verschiedenen Einrichtungen mit Unterlagen.



Möglichkeiten zur raschen Übermittlung der Schutzmaßnahmen und anderer Informationen an die Elementaren Bildungseinrichtungen, Allgemeinbildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen

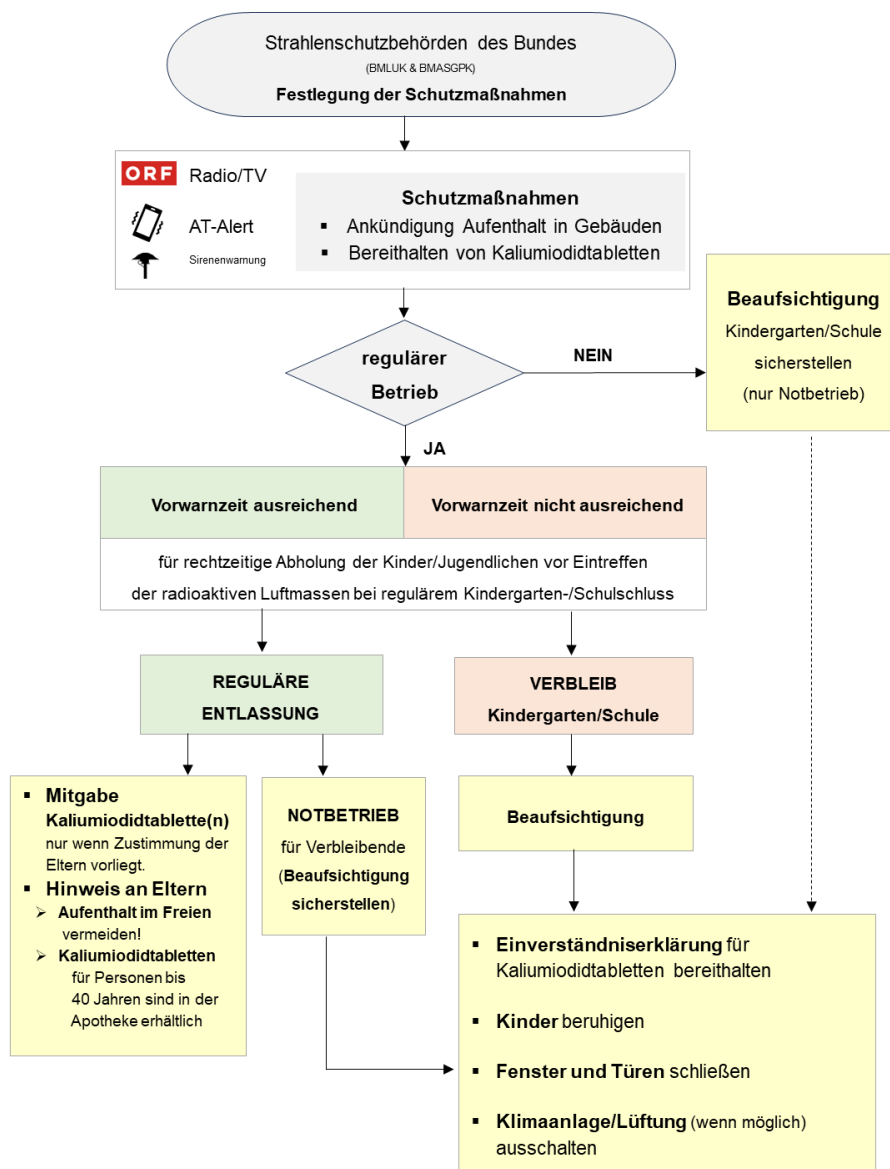
Die Warnung und Alarmierung über die festgelegten Schutzmaßnahmen der Strahlenschutzbehörde erfolgen über das akustische Warn- und Alarmierungssystem (Sirene), AT Alert (Mobilfunk) und über www.notfallschutz.gv.at sowie ORF via TV, Radio (Ö3) und Internet www.orf.at.

Den Verbindungspersonen im NÖ Landesführungsstab der Abteilungen Kindergärten und Schulen sowie der Bildungsdirektion Niederösterreich stehen für eine rasche Weitergabe von Handlungsanweisungen oder -empfehlungen **Anwendungssoftware (Apps) und Mail-Kontaktgruppen aus dem Regelbetrieb** zur Verfügung.

Grafische Darstellung der Alarmierungs- und Informationswege für Elementare Bildungseinrichtungen und Schulen

Abbildung 13: Alarmierungs- und Informationswege in der Vorwarnphase

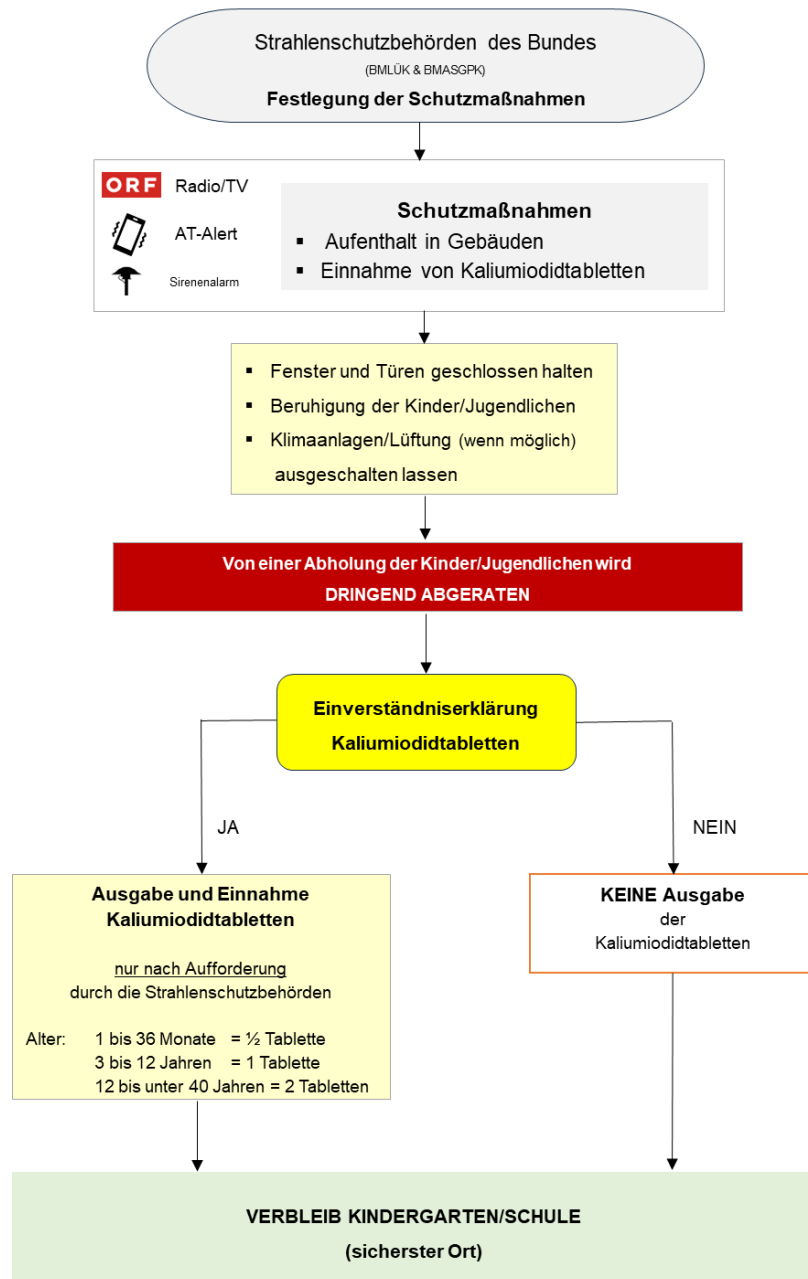
Vor Eintreffen der radioaktiven Luftmassen



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2025

Abbildung 14: Alarmierungs- und Informationswege in der Kontaminierungsphase

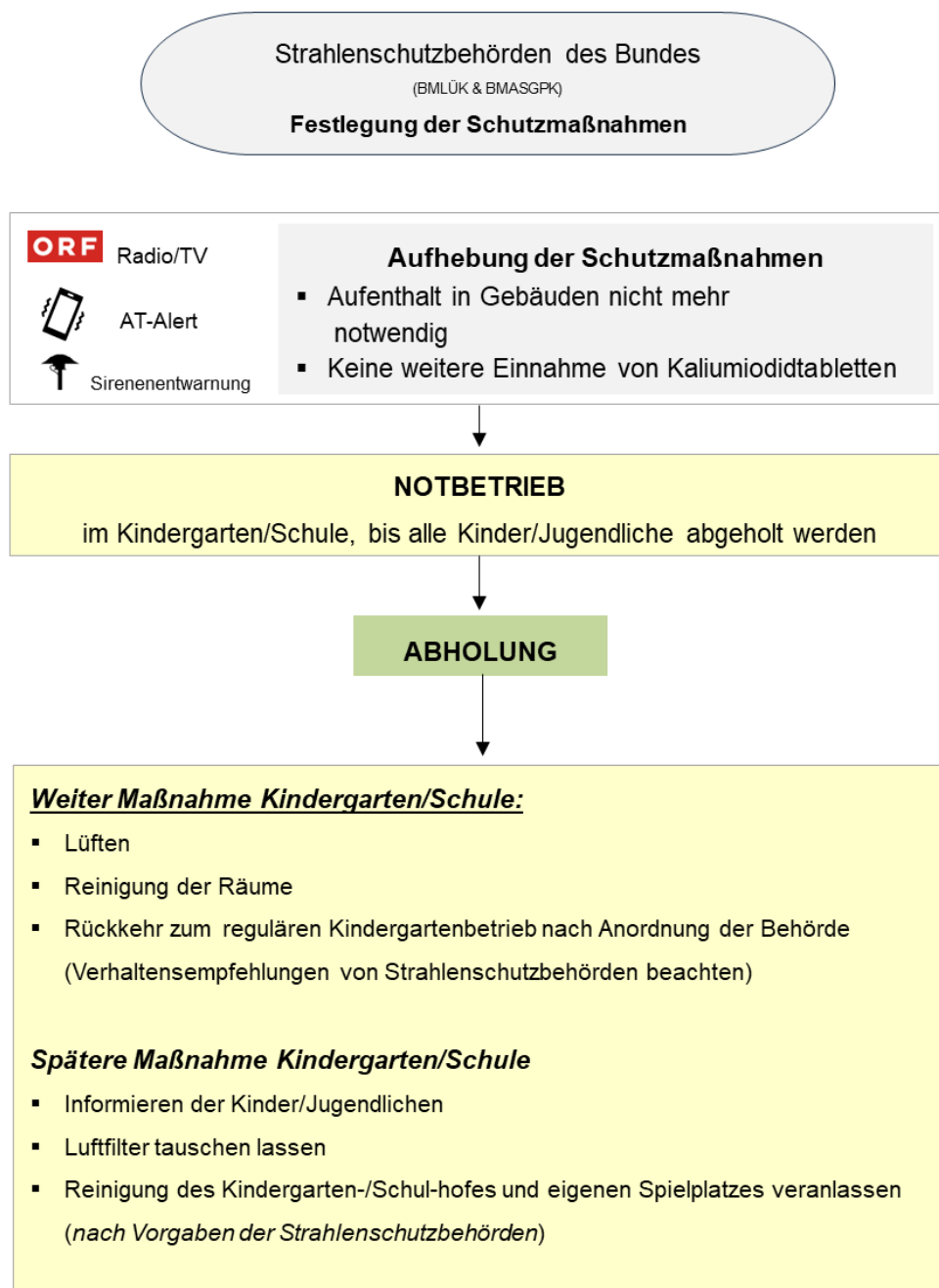
Während des Durchzuges der radioaktiven Luftmassen



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2025

Abbildung 15: Alarmierungs- und Informationswege in der Kontaminierungsphase

Nach Abzug der radioaktiven Luftmassen



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2025



Besonderheiten der Informationsbereitstellung für Landwirtschaftlichen Fachschulen

Das vorrangige Ziel besteht darin, durch präventive Maßnahmen die Kontamination von Pflanzen und Tieren durch die Ablagerung radioaktiver Stoffe aus radioaktiv kontaminierten Luftmassen zu unterbinden und damit:

- die Vermarktbarkeit landwirtschaftlicher Produkte zu erhalten und
- das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken.

Beispiele für landwirtschaftliche Maßnahmen sind:

Nutztiere in Stallungen bringen, Stallungen und Vorplatzausläufe schließen, Offenfrontstallungen abdecken, Weideverbot, Gewächshäuser schließen, kein Speichern von Regenwasser für Gewächshäuser, Verbot des Inverkehrbringens kontaminierter Lebensmittel usw.

Die Durchführbarkeit, der von den Behörden verlautbarten, landwirtschaftlichen Maßnahmen ist von verschiedenen Faktoren abhängig: insbesondere von der zur Verfügung stehenden Zeit, den Wetterverhältnissen, den personellen und technischen Ressourcen eines landwirtschaftlichen Betriebes (in diesem Kontext die landwirtschaftlichen Fachschulen) und den angebauten Kulturen.

Informationen zur Umsetzung von landwirtschaftlichen Maßnahmen werden im Notfall auch auf den Internetseiten des BMLUK und der Landwirtschaftskammer Österreich bereitgestellt.

Die von der Strahlenschutzbehörde verlautbarten landwirtschaftlichen Maßnahmen sind vom NÖ Landesführungsstab den Landwirtschaftlichen Fachschulen direkt zu übermitteln.

3.5.4 Schutzmaßnahmen österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in von radiologischen Notfällen betroffenen Staaten

Die Schutzmaßnahmen sind dem Gesamtstaatlichen Notfallplan zu entnehmen.

3.5.5 Maßnahmen zum Schutz vor kontaminierten Importwaren bzw. Transportmitteln

Für Importe (insbesondere Lebensmittel und Futtermittel) sowie für Transportmittel (Flugzeuge, Fahrzeuge, Züge) aus dem Unfallland oder anderen betroffenen Staaten können messtechnische Kontrollen erforderlich sein.



Ablauf:

- Basierend auf der Bewertung des radiologischen Notfalles werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die entsprechenden Maßnahmen festgelegt.
- Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt im Allgemeinen den **Bundeshländern** (festgelegter Meldeweg: BMLUK – Lagezentrum BMI – LWZ).
- Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft können dafür mobile **Notfalleinsatzkräfte** (Strahlenspürerinnen und Strahlenspürer der Polizei) beauftragt werden.
- Für die **Überwachung von Lebensmitteln** ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, zuständig. Dies gilt auch für sonstige, dem Lebensmittelsicherheits- und Verbrauchergesetz (LMSVG) unterliegende Waren.
- Für die Überwachung von **Futtermitteln, sonstigen Waren und Produkten** ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zuständig.
- Die Überwachung erfolgt im **laborgestützten Überwachungssystem** durch die AGES.

3.5.6 Maßnahmen im Luftverkehr – Änderung der Flugrouten

Die Regelungen sind dem Gesamtstaatlichen Notfallplan zu entnehmen.

3.5.7 Anforderung österreichischer Hilfeleistungen durch ein Unfallland

Die Regelungen sind dem Gesamtstaatlichen Notfallplan zu entnehmen.

3.5.8 Anforderung und Entgegennahme von Hilfeleistungen durch Österreich

Die Regelungen sind dem Gesamtstaatlichen Notfallplan zu entnehmen.

3.5.9 Maßnahmen bei großräumig erhöhten Messwerten

Die Messwerterhöhungen können bei mehreren Messstationen in gekoppelten, ausländischen Messnetzen, im Strahlenfrühwarnsystem (ODL-/AMS-Stationen) oder im laborgestützten Überwachungssystem auftreten.

Folgende Maßnahmen sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft vorgesehen:

- Offizielle Anfrage des Bereitschaftsdienstes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft bei der IAEO (Information Request in USIE) zur möglichen Ursache der Messwerterhöhungen
- Abstimmung mit den zuständigen Behörden anderer betroffener Staaten, der EU und/oder der IAEO (Übermittlung der Messergebnisse)
- Bei **radiologisch nicht relevanten Konzentrationen** („Spuren“): rasche Information der Öffentlichkeit (insbesondere Interpretation der Messwerte)
- Bei **radiologisch relevanten Konzentrationen** entsprechen die Maßnahmen jenen bei Eintritt eines radiologischen Notfalls.

3.6 Information der Öffentlichkeit

Gemäß StrSchG 2020 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft die Öffentlichkeit zur Vorbereitung auf einen radiologischen Notfall in angemessener Art und Weise sowie im Fall eines radiologischen Notfalles nach Erfordernis der Situation zu informieren. Dabei sind die in Anhang XII der Richtlinie 2013/59/Euratom angeführten Inhalte zu berücksichtigen.

3.6.1 Information der Öffentlichkeit zur Vorbereitung auf einen radiologischen Notfall

Zur Vorbereitung der Bevölkerung sind folgende Informationsquellen vorhanden:

- **Notfallwebsite des BMLUK** (notfallschutz.gv.at) und Website des BMLUK (strahlenschutz.gv.at) einschließlich der zentralen behördlichen Notfalldokumente, FAQs und öffentlich zugängliche Messwerte des Strahlenfrühwarnsystems (von etwa 110 Messstationen)
- Broschüre des BMLUK: **Notfallplanung in Österreich**, radiologische Notfälle
- Broschüre des BMLUK: **Landwirtschaftliche Maßnahmen** (unter Einbeziehung der Expertinnen und Experten der Landwirtschaft des BMLUK) der Bundesländer und der österreichischen Landwirtschaftskammer



- Broschüre des BMLUK: **Deterministische Strahlenschäden** nach hohen Strahlenexpositionen
- Website des BMASGPK zu **Kaliumiodid-Tabletten**
- **Strahlenschutzratgeber** des BMI (bmi.gv.at/zivilschutz)
- Regelmäßiges **Briefing** von Medien durch das BMLUK

3.6.1.1 Information der Öffentlichkeit zur Vorbereitung auf einen radiologischen Notfall in Niederösterreich

Zur Vorbereitung der Bevölkerung sind folgende Informationsquellen vorhanden:

- Auf der NÖ Landeshomepage unter https://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Anti_Atom.html werden Informationen und Links zur **NÖ Anti-Atomkoordination** bereitgestellt.
- Auf der NÖ Landeshomepage unter https://www.noe.gv.at/noe/Katastrophenschutz/Atomare_Gefahren.html werden Links zu **Fachinformationen über radiologische Notfälle** sowie Übungsberichte in NÖ bereitgestellt.
- Auf der Homepage des NÖ Zivilschutzverbandes werden Informationen für die Bevölkerung zum **Thema Kernkraftwerksunfall** bereitgestellt.

3.6.2 Information der Öffentlichkeit im Fall eines radiologischen Ereignisses – gesamtstaatliche Krisenkommunikation

3.6.2.1 Allgemeine Vorgaben

Die Krisenkommunikation ist ein zentraler Bestandteil eines effizienten Notfallmanagements. Bei radiologischen Ereignissen, insbesondere bei Ereignissen in Kernkraftwerken, ist mit einer sehr großen Nachfrage nach Informationen seitens der Bevölkerung und der Medien zu rechnen. Im Ereignisfall muss vor allem die betroffene Bevölkerung schnell gewarnt werden. Wenn notwendig, müssen Schutzmaßnahmen über den ORF verlautbart werden.

Die Information der Öffentlichkeit muss widerspruchsfrei, zeitgerecht und verständlich sein, um einer Verunsicherung der Bevölkerung bzw. Falschmeldungen entgegenzuwirken.

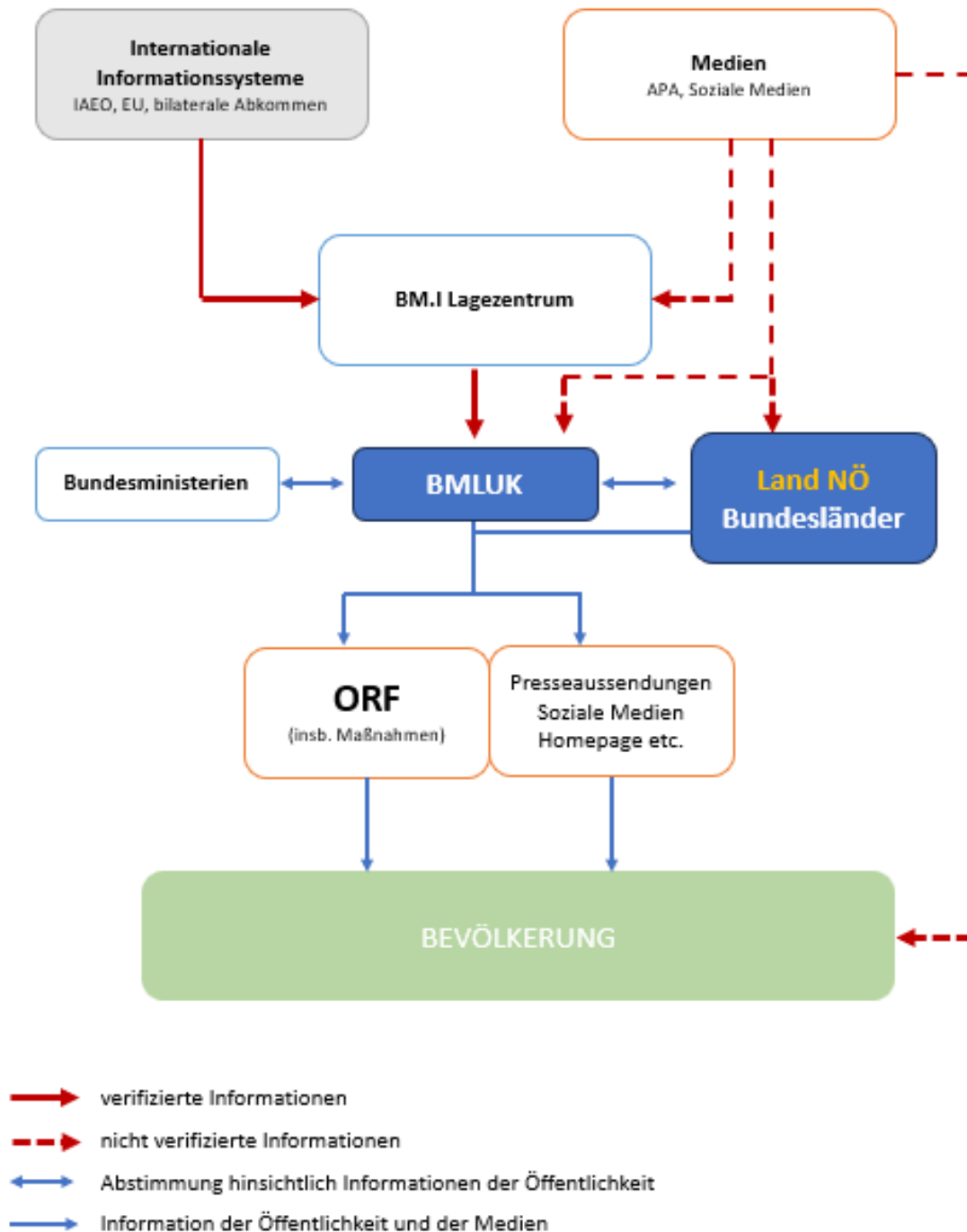


Aus diesem Grund muss die Informationstätigkeit aller involvierten Behörden und Organisationen im Ereignisfall gleich von Beginn an eng koordiniert werden. Da in der Frühphase eines radiologischen Notfalls wenig Zeit zur Verfügung steht, muss die Information der Öffentlichkeit (beispielsweise Abläufe, vorbereitete Textvorlagen) bereits in der Notfallvorsorge festgelegt bzw. **eng abgestimmt** und regelmäßig geübt werden.

Abstimmungsmechanismen in Österreich

- Frühzeitige Einbeziehung des **BMASGPK** in den Krisenstab des BMLUK;
- Rasche Informationsweitergabe im **Radiologischen Lagedarstellungssystem** an andere Ministerien, Bundesländer und Notfallorganisationen. Dies ermöglicht, dass involvierte Behörden und Organisationen Zugang zu allen wichtigen Informationen und den gleichen Wissensstand haben; dies umfasst auch Informationen an Medien wie Presseaussendungen und ORF-Durchsagen.
- Abstimmung im **Koordinationsausschuss des SKKM**, in dem anlassbezogen auch Vertreterinnen und Vertreter des ORF und der APA beigezogen werden.
- Vorkehrungen zur Harmonisierung der Information der Öffentlichkeit der Bundesländer mit jener auf Bundesebene werden in den Notfallplänen der Bundesländer dargestellt.

Abbildung 16: Information der Öffentlichkeit in einem radiologischen Notfall



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2025



Internationale Abstimmung

Gemäß StrSchG 2020 hat das BMLUK unverzüglich mit den zuständigen Behörden aller anderen Staaten, die betroffen sein könnten, Kontakt aufzunehmen, um

- sich über die **Einschätzung der Expositionssituation** auszutauschen und
- sich hinsichtlich der **Schutzmaßnahmen** und der **Information der Öffentlichkeit** abzustimmen.

Auf bilateraler oder internationaler Ebene sind dabei bestehende Informations- und Koordinierungssysteme zu nutzen. Diese Koordinierungstätigkeiten dürfen erforderliche Maßnahmen, die auf nationaler Ebene getroffen werden müssen, nicht behindern oder verzögern.

3.6.2.2 Vorkehrungen auf Landesebene

Die Krisenkommunikation ist ein zentraler Bestandteil eines effizienten Notfallmanagements. Bei radiologischen Ereignissen, insbesondere bei Ereignissen in Kernkraftwerken, ist mit einer sehr großen Nachfrage nach Informationen seitens der Bevölkerung und der Medien zu rechnen. Im Ereignisfall muss vor allem die betroffene Bevölkerung schnell gewarnt werden. Wenn notwendig, müssen Schutzmaßnahmen über den ORF verlautbart werden.

Die Information der Öffentlichkeit muss **widerspruchsfrei, zeitgerecht und verständlich** sein, um einer Verunsicherung der Bevölkerung bzw. Falschmeldungen entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund muss die Informationstätigkeit **aller involvierten Behörden und Organisationen** im Ereignisfall gleich von Beginn an **eng koordiniert** werden.

Da in der Frühphase eines radiologischen Notfalls wenig Zeit zur Verfügung steht, muss die Information der Öffentlichkeit (beispielsweise Abläufe, vorbereitete Textvorlagen) bereits in der Notfallvorsorge festgelegt bzw. eng abgestimmt und regelmäßig geübt werden.

Ziel auf Landesebene ist eine mit den Meldetexten für Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft **akkordierte Information der Öffentlichkeit** unter besonderer Berücksichtigung niederösterreichischen Verhältnisse.

Diese sollte unverzüglich, transparent, sachgerecht und wahrheitsgetreu über die Ursachen, Auswirkungen und Folgen des Strahlenereignisses erfolgen.

Die reibungslose Zusammenarbeit und die Abstimmungsprozesse der mit dem Krisenmanagement betrauten Personen im NÖ Landesführungsstab erfolgen klar strukturiert (siehe Kapitel 2.3).



Der **Landespressedienst** stimmt die Informationen für die Öffentlichkeit mit

- den **Pressesprechern der Regierungsbüros**
- den **Pressesprechern der Einsatzorganisationen** (z. B. Polizeidirektion NÖ, NÖ Landesfeuerwehrverband, Rotes Kreuz NÖ, Samariterbund NÖ, Militärkommando NÖ)
- den **Pressesprechern der sonstigen Organisationen und Einrichtungen**, die in der Fachgruppe Strahlenschutz vertreten sind (z. B. NÖ Zivilschutzverband, NÖ Apothekerkammer, NÖ Ärztekammer, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer)

in Form einer **One voice policy** ab.

3.6.2.3 Informationskanäle auf Bundesebene

Die Warnung und Information der Öffentlichkeit im Ereignisfall erfolgt über verschiedene Informationskanäle:

- Warn- und Alarmsystem („Sirenenwarnsystem“)
- AT-Alert [AT-Alert] über die LWZ NÖ
- Presseaussendungen (APA)
- Information über ORF (Radio, Fernsehen und Internet (ORF Online))
- Soziale Medien (X/Twitter und Facebook)
- Notfallwebsite des BMLUK und Website des BMLUK
- Call Center BMI

Abläufe Warn- und Alarmsystem sowie AT-Alert in Niederösterreich

Warn- und Alarmsystem

- Falls erforderlich, legt das BMLUK unter Einbeziehung des BMASGPK die Auslösung des Warn- und Alarmsystems durch die **LWZ NÖ** fest (Meldetext).
- Diese Festlegung umfasst den **Zeitpunkt** und die **Bezirke**, in denen das Warn- und Alarmsystem ausgelöst wird.
- Um die behördlichen Mitteilungen gleichzeitig mit der Warnung/Alarmierung durch das Warn- und Alarmsystem über Radio und Fernsehen bereitzustellen, muss es eine sehr **enge Koordinierung des BMLUK mit dem ORF** geben. Gleichzeitig müssen die Informationen auf der **BMLUK-Notfallwebsite** (notfallschutz.gv.at) verfügbar sein. Gleiches gilt für AT-Alert (siehe unten).
- **Nach erfolgter Auslösung** des Warn- und Alarmsystems wird von der LWZ NÖ eine entsprechende Meldung über die durchgeführte Auslösung an das BMI (Lagezentrum) und an das BMLUK übermittelt. Gleiches gilt für AT-Alert.



AT-Alert

- Falls erforderlich, legt das BMLUK unter Einbeziehung des BMASGPK die Auslösung von AT-Alert durch die **LWZ NÖ** fest (Meldetext).
- Diese Festlegung umfasst den **Zeitpunkt** (gleichzeitig mit der Auslösung des Warn- und Alarmsystems), den **AT-Alert-Text** (inklusive **Warnstufe**) und die **Bezirke**, in denen AT-Alert ausgelöst wird.
- Um die behördlichen Mitteilungen gleichzeitig mit der AT-Alert Auslösung über ORF Radio und Fernsehen bereitzustellen, muss es eine **sehr enge Koordinierung des BMLUK mit dem ORF geben**. Gleichzeitig müssen die Informationen auf der **BMLUK-Notfallwebsite** (notfallschutz.gv.at) verfügbar sein. Gleiches gilt für das Warn- und Alarmsystem (siehe oben).
- Nach erfolgter Auslösung des AT-Alert wird von der **LWZ NÖ** eine entsprechende **Meldung** über die durchgeführte Auslösung an das BMI (Lagezentrum) und an das BMLUK übermittelt. Gleiches gilt für das Warn- und Alarmsystem.

Meldetexte zur Information aller involvierten Behörden in Österreich und Medientexte zur Information der Öffentlichkeit

Presseaussendungen werden bereits frühzeitig vom BMLUK verfasst und über die APA verteilt. Mit APA-Meldungen werden alle Medien (beispielsweise Printmedien, Privatfernsehen, Onlinedienste) erreicht, die die Informationen weiterverbreiten können. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat **Textvorlagen** für Presseaussendungen erstellt. Die Vorlagen für Meldetexte zur Information aller involvierten Behörden in Österreich und Medientexte zur Information der Öffentlichkeit (Presstext, Twitter-Meldung, ORF-Durchsage) wurden ausgearbeitet und liegen im BMLUK auf.



3.6.2.1 Informationskanäle auf Landesebene

Im Ernstfall werden alle erforderlichen Informationen auf der **Hauptseite der Homepage des Landes Niederösterreich und Social-Media-Kanäle** mit vorbereitete Medientexten auf Bundes- und Landesebene dargestellt und laufend aktualisiert:

- **Vorsorge- und Verhaltensmaßnahmen** für die tatsächlich betroffene Bevölkerung
- Informationen über den eingetretenen Notfall und dessen Merkmale (Ursprung, Ausbreitung, voraussichtliche Entwicklung)
- **Lageabhängige besondere Schutzanweisungen** wie z. B. Verteilung und Verwendung von Kaliumiodid-Tabletten zur Iod-Blockade, Verzehrbeschränkungen von möglicherweise kontaminierten Nahrungsmitteln, Sheltering, einfache Hygiene- und Dekontaminierungsregeln
- Ggf. **Schutzanweisungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen**
- Vorbereitende Anweisungen für Organisationen, die besondere Gemeinschaftsaufgaben zu erfüllen haben
- Empfehlungen für besonders betroffene Berufszweige
- Zusammenfassungen und Bewertungen der im Landesgebiet erhobenen Messdaten
- Presseerklärungen und Pressekonferenzen
- Radio- und Fernsehinterviews

Wichtig ist, dass nach Möglichkeit mit der Bundesebene akkordierte, klare Aussagen bzw. Interpretationen zu Begriffen wie Unfallfolgen, Bedeutung von Messwerten, Dosis, Radionukliden, Halbwertszeiten, deterministische Wirkungen, Konsequenzen, Auswirkungen von Maßnahmen zu treffen sind.



3.7 Schutz von Personen, die Interventionen durchführen

3.7.1 Notfalleinsatzkräfte

Der Schutz von Personen, die Interventionen durchführen, wird durch das StrSchG 2020 und die IntV 2020 geregelt. Dies umfasst Vorgaben für Notfalleinsatzkräfte, insbesondere hinsichtlich Ausbildung und Fortbildung, Referenzwerte für Interventionen, Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung, Bereitstellung von für den konkreten Einsatz notwendigen Informationen, Dosismessung (Personendosimeter, erforderlichenfalls Verwendung von Warndosimetern), unverzügliche ärztliche Untersuchungen bei Überschreitung der für berufliche Expositionen festgelegten Dosiswerte und Bestimmung der Inkorporationsdosis bei Verdacht auf Inkorporation von radioaktiven Stoffen.

Für die Notfalleinsatzkräfte des Bundes

- **AGES-Notfalleinsatzkräfte (Wien, Linz),**
- Strahlenspürerinnen und Strahlenspürer der **Polizei** und
- Mobile Einsatzgruppe (**MoEG**) Nuclear Engineering Seibersdorf

sind entsprechende Informationen in Anhang des Gesamtstaatlichen Notfallplanes zu finden

Anmerkung: Spezialeinheiten der ABC-Abwehr gelten nicht als Notfalleinsatzkräfte, sondern werden im Rahmen einer Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres tätig.

Der **Referenzwert** für die berufsbedingte Notfallexposition von **Notfalleinsatzkräften** beträgt gemäß StrSchG 2020 und die IntV 2020 für

- die **Rettung von Menschenleben: 250 Millisievert effektive Dosis;**
- die Abwehr einer **akuten Gefahr für Personen** oder zur **Verhinderung einer wesentlichen Schadensausweitung: 100 Millisievert effektive Dosis;**
- den **Schutz von Sachwerten: 20 Millisievert effektive Dosis;**
- die **Gesamtdosis während der Lebenszeit: 250 Millisievert effektive Dosis.**

Auf **Landesebene** werden für die Verdichtung des Messnetzes des Strahlenfrühwarnsystems die **Strahlenspürerinnen und Strahlenspürer der Landespolizeidirektion NÖ** vom NÖ Landesführungsstab gemäß der Anforderung im Anhang 5 herangezogen.



3.7.2 Helferinnen und Helfer im radiologischen Notfall

Helferinnen und Helfer sind Personen, die keine Notfalleinsatzkräfte sind und Interventionen durchführen. Die zuständige Behörde kann Personen als Helferinnen und Helfer heranziehen, die keine Notfalleinsatzkräfte sind, sofern dadurch eine wesentliche Optimierung bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen erreicht wird (siehe Notfallpläne der Bundesländer).

Voraussetzung dafür ist, dass

- ihr Einsatz freiwillig erfolgt,
- sie über die benötigten Kenntnisse verfügen oder die entsprechenden Anweisungen erhalten haben,
- sie über das damit verbundene Risiko aufgeklärt wurden,
- außer in begründeten Ausnahmefällen bei ihrem Einsatz der in der IntV 2020 festgelegte Referenzwert eingehalten wird,
- sie mit Dosimetern ausgestattet sind, sofern die Exposition nicht auf andere Art abgeschätzt werden kann, sowie
- sie mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden.

Auf **Landesebene** werden Personen, die keine Notfalleinsatzkräfte sind und Interventionen durchführen, für die **Probenahme als Probenahmeorgane oder bei Bedarf für das Strahlenspüren** eingesetzt.

Abbildung 17: Probenahmeorgane des Landes NÖ (Personen, die keine Notfalleinsatzkräfte sind und Interventionen durchführen (Helferinnen und Helfer))



Niederschlag

Amt der NÖ Landesregierung, WA2
Hydrografischer Dienst

ehrenamtlich



Oberflächenwasser

Amt der NÖ Landesregierung, WA2
Gewässeraufsicht



Trinkwasser

Amt der NÖ Landesregierung, GS1
Gesundheitswesen



Boden – Bewuchs - Schnee

NÖ Zivilschutzverband

ehrenamtlich



Lebens- und Futtermittel

Amt der NÖ Landesregierung, LF5
Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2024

Der **Referenzwert** für die Exposition von Personen, die **Schutzmaßnahmen** in Notfallexpositionssituationen durchführen, jedoch keine Notfalleinsatzkräfte sind, beträgt gemäß StrSchG 2020 und IntV 2020 **20 Millisievert effektive Dosis**.

Je nach Lagebild können in Niederösterreich auch **andere Organisationen und Einrichtungen** zu diesem Personenkreis zählen, falls ihr Einsatz für die Durchführung einer Maßnahme notwendig erscheint. Die erforderliche Schutzausrüstung wird eigenverantwortlich organisationsintern zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Einsatzleiter ist für den Einsatz verantwortlich.

3.7.3 Personen, die dringend notwendige Arbeiten ausführen

Für Personen, die in Notfallexpositionssituationen dringend notwendige Arbeiten durchzuführen haben, ohne dass es sich dabei um Schutzmaßnahmen handelt, hat die zuständige Behörde, Regelungen für einen angemessenen Schutz festzulegen.

Der **Referenzwert** für die Exposition von Personen, die **dringend notwendige Arbeiten** in einer Notfallexpositionssituation durchführen, beträgt für:

- die **Rettung von Menschenleben: 250 Millisievert effektive Dosis;**
- den **akuten Schutz der Bevölkerung: 20 Millisievert effektive Dosis;**
- andere dringend notwendige Arbeiten: **10 Millisievert effektive Dosis.**

Als dringend notwendige Arbeiten, die während eines radiologischen Notfalls durchgeführt werden müssen, jedoch keine Interventionen im Sinne des StrSchG 2020 darstellen, sind:

Rettung von Menschenleben

Tätigkeiten dieser Kategorie dienen unmittelbar der Rettung von Menschenleben.

Exemplarisch können die folgenden Tätigkeiten genannt werden:

- Notfallmedizinische Versorgung lebensbedrohlich erkrankter oder verletzter Personen
- Brandbekämpfung (Menschen in Lebensgefahr)
- Abwehr eines gefährlichen Angriffs auf Personen

Akuter Schutz der Bevölkerung

Dringend notwendige Tätigkeiten zum akuten Schutz der Bevölkerung dienen nicht unmittelbar der Rettung von Menschenleben, wenden aber andere Gefahren von der Bevölkerung ab.

Exemplarisch können die folgenden Tätigkeiten genannt werden:

- Rettungsdienst und Krankentransport
- Brandbekämpfung (keine Menschen in Lebensgefahr)
- Sicherung von Personen
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit
- Sicheres An- und Abfahren sowie sicherer Betrieb einer gefahren geneigten Anlage
- Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur (z. B. Energieversorgung, Kommunikation, medizinische Versorgung, Wasser, Abwasser, Medien, ...)



Andere dringend notwendige Tätigkeiten

Als dringend notwendige Tätigkeiten werden alle Tätigkeiten bezeichnet, die keine Intervention sind und weder der Rettung von Menschenleben noch dem akuten Schutz der Bevölkerung gelten.

Exemplarisch können die folgenden Tätigkeiten genannt werden:

- Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im erforderlichen Rahmen
- Nahrungsmittelversorgung
- Müllabfuhr
- Kinderbetreuung
- Bestattung

Schutzausrüstung

Gemäß § 113 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes 2020 (1) müssen die Notfalleinsatzkräfte für einen Einsatz mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sein. Für den im § 114 des Strahlenschutzgesetzes 2020 Abs. 1 (1) geregelten Personenkreis (Personen, die keine Notfalleinsatzkräfte sind und als Helferinnen/Helfer bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen herangezogen werden) gilt dies analog.

Die Anforderung an die persönliche Schutzausrüstung kann lageabhängig von der einfachen berufsspezifischen Arbeitsbekleidung bis zum Schutzanzug mit Atemschutz reichen. Die angemessene persönliche Schutzausrüstung ist durch die für die Intervention (Probennahme) zuständige Behörde vorzugeben. Die Verwendung einer höherwertigen Schutzausrüstung, als durch die Gefährdungslage (großräumig) oder Situation (kleinräumig) vorgegeben ist, ist aufgrund der höheren körperlichen Belastung und aus psychologischen Gründen nicht sinnvoll!

In den **Gefährdungslagen 0 und 1** (Erwartungsdosis < 10 mSv in 7 Tagen, keine Einschränkungen für den Aufenthalt im Freien für Erwachsene) ist abgesehen von der **berufs- bzw. tätigkeitsspezifischen Arbeitskleidung** (z. B. Sicherheitstiefel) keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Falls vorhanden, können FFP3-Masken zur Minimierung der Inhalationsdosis und Einweghandschuhe zum Schutz vor Kontaminationsverschleppung verwendet werden.

In der **Gefährdungslage 2** bei großräumiger Kontamination sind die Schutzziele und die zu ihrer Erreichung **geeignete Schutzausrüstung** der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 18: Schutzziele und die zu ihrer Erreichung geeignete Schutzausrüstung

Schutzziel	Schutzausrüstung
Vermeidung von Kontamination	Schutzanzug Kategorie III Typ 3 oder Typ 4 (gemäß ÖNORM EN 14605) mit Schutz gegen feste Partikel einschließlich radioaktiver Kontamination (gemäß ÖNORM EN 1073) Einmalhandschuhe (gemäß ÖNORM EN 455) Sicherheitsstiefel S5 (gemäß ÖNORM EN ISO 20345)
Vermeidung von Inhalation / Inkorporation	FFP2-/FFP3-Maske (gemäß ÖNORM EN 149) und Schutzbrille oder Vollmaske mit P3-Filter

Quelle: Personaleinsatz bei radiologischen Notfällen, BMLUK: 2025

Für **Notfalleinsatzkräfte** ist die physikalische Kontrolle mit persönlich zugeordneten **Dosimetern** und erforderlichenfalls mit Warndosimetern durchzuführen.

Helferinnen/Helfer, die Schutzmaßnahmen durchführen, sind ebenso mit Dosimetern (zum Beispiel: TLD) auszustatten, sofern die Exposition nicht auf andere Art abgeschätzt werden kann.

Bei großräumiger radioaktiver Kontamination ist eine solche Abschätzung in der Regel möglich.

Die Dokumentation der individuellen Dosen ist von der jeweiligen Organisation sicherzustellen und bei Aufforderung dem NÖ Landesführungsstab zu übermitteln.



3.8 Medizinische Hilfeleistung und Eindämmung nichtradiologischer Auswirkungen

3.8.1 Medizinische Hilfeleistung

Die Eckpunkte für die medizinische Hilfeleistung bei radiologischen Notfällen sind in der Leitlinie Medizinische Diagnostik und Therapie im radiologischen Notfall [Leitlinie 2019] zu finden.

Bei Unfällen in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen in Nachbarstaaten Österreichs gilt:

Bei Unfällen in kerntechnischen Anlagen in Nachbarstaaten Österreichs gilt:

- Das **Auftreten von deterministischen Gesundheitsschäden in Österreich** aufgrund eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage in Nachbarstaaten Österreichs ist auszuschließen.
- Eine **Dekontamination** oder eine **Abklärung auf Inkorporation** kann bei Personen, die aus einem stark kontaminierten Gebiet des Unfalllandes (Notfallplanungszonen) kommen, notwendig sein. Diese Maßnahmen werden in der Regel vom Unfallland selbst durchgeführt.

Falls notwendig, können **Kontaminationskontrollen** von den Strahlenspürerinnen und -spürern der Polizei bzw. den NÖ Feuerwehren oder im Rahmen eines Assistenzeinsatzes durch Strahlenspürerinnen und Strahlenspürer des Österreichischen Bundesheeres durchgeführt werden.

3.8.2 Eindämmung nichtradiologischer Auswirkungen

Bei allen radiologischen Notfällen sind neben radiologischen auch nichtradiologische Auswirkungen zu beachten. Es können beträchtliche wirtschaftliche Auswirkungen, allein schon durch die enormen Folgekosten, die für die Landwirtschaft, die Lebensmittelproduzenten, den Tourismus und die öffentliche Hand entstehen, aber auch negative psychische und soziale Auswirkungen auftreten. Die Kernkraftwerksunfälle in Tschernobyl und Fukushima haben die großen psychischen und sozialen Folgewirkungen aufgezeigt. Bei radiologischen Notfällen ist daher eine umfassende Information der Bevölkerung auch zur Eindämmung möglicher psychischer und sozialer Auswirkungen sehr wichtig (siehe Kapitel 3.6).

Im Falle einer notwendigen **psychosozialen Betreuung** stehen in Niederösterreich speziell geschulte Personen in verschiedenen Organisationen zur Verfügung.

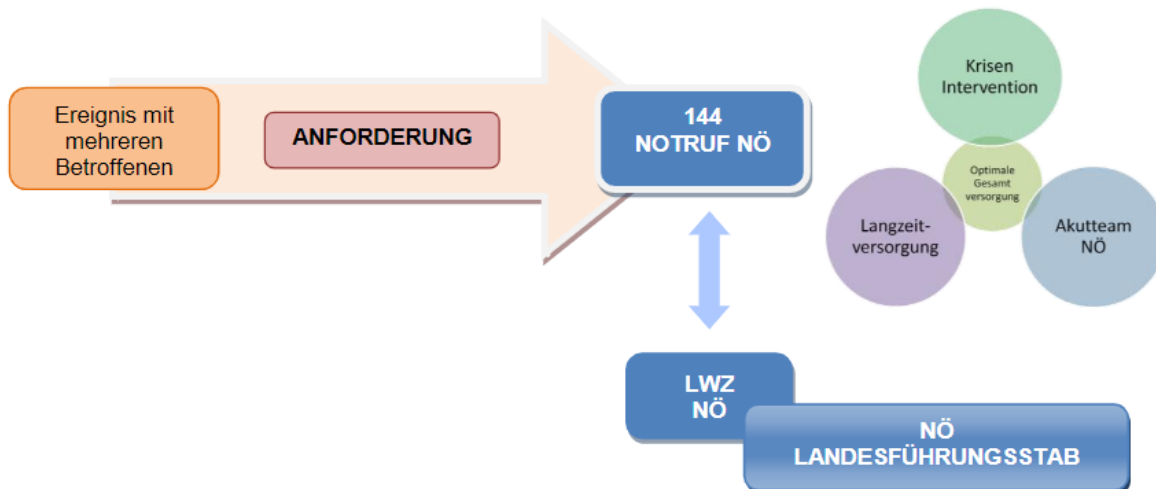
Die österreichweit im Bereich psychosoziale Akutbetreuung und Krisenintervention tätigen Organisationen sind in der Plattform „Krisenintervention – Akutbetreuung“ zusammengefasst.

Folgende Organisationen bieten psychosoziale Akutbetreuung bzw. Krisenintervention in Niederösterreich an:

- AKUTteam Niederösterreich
- Kriseninterventionsteams des Rotes Kreuzes NÖ
- Kriseninterventionsteam des Arbeiter-Samariter-Bund NÖ
- Katholische Notfallseelsorge Österreich
- Evangelische Notfallseelsorge Österreich

Die Organisationen werden über die **Rettungsleitstelle von Notruf NÖ** alarmiert und disponiert.

Abbildung 19: Informations- und Alarmierungswege von psychosozialen Kräften



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2022

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit dem ORF, eine **bundesweite Beratungshotline** einzurichten, die täglich rund um die Uhr zur Verfügung steht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungshotline können dabei durch psychosoziales Fachpersonal der Mitgliederorganisationen der österreichischen Plattform „Krisenintervention – Akutbetreuung“ unterstützt werden.



3.9 Aufzeichnungen und Datenmanagement

Das in Kapitel 2.3 beschriebene „**Radiologische Lagedarstellungssystem**“ des BMLUK dient unter anderem zur chronologischen Protokollierung und zum Datenmanagement.

Es wird bei Übungen, bei aus der Sicht des Strahlenschutzes relevanten oder rein medial relevanten Ereignissen sowie bei Eintritt eines radiologischen Notfalls verwendet. Die Informationen über abgeschlossene Ereignisse und Übungen bleiben gespeichert und sind für alle registrierten Benutzerinnen und Benutzer jederzeit abrufbar.

Dadurch werden eine systematische Dokumentation und eine Auswertung des Ereignisablaufs einschließlich der Reaktion der involvierten Behörden und Organisationen ermöglicht.

Jedes Ereignis und die gesetzten Sofortmaßnahmen im Bundesland Niederösterreich werden in der **Einsatzleitsoftware** der **NÖ Landeswarnzentrale** dokumentiert.

Zusätzlich erfolgt eine Protokollierung des Ereignisses im **elektronischen Akt des NÖ Landeskommunikations- und Informationssystem**.

4 Aufrechterhaltung der Notfallvorsorge



4.1 Behörden und ihre Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der am Notfallmanagementsystem beteiligten Organisationen in der Notfallvorsorge und Notfallreaktion sind gemäß StrSchG 2020, dem gesamtstaatlichen Notfallplan und dem vorliegenden NÖ Landes-Strahlenalarmplan (siehe Kapitel 2.2) gegeben.

Die beteiligten Organisationen sind für die Aufrechterhaltung der Notfallvorsorge in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Notfallreaktion verantwortlich.

Die Einsatzbereitschaft und Funktionstüchtigkeit des gesamten Notfallmanagements oder von Teilbereichen davon sind in regelmäßigen **Notfallübungen** zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind Verbesserungen und Anpassungen durchzuführen.

4.2 Ressourcen

Die am Notfallmanagementsystem beteiligten Landesbehörden und Organisationen haben die Verpflichtung, die notwendigen Ressourcen zur Aufrechterhaltung der Notfallvorsorge in ihrem Zuständigkeitsbereich und für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Notfallreaktion zur Verfügung zu stellen.

Alle am Notfallmanagement beteiligten **Landesdienststellen** sind für die Aufrechterhaltung der Notfallplanung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Die beteiligten Organisationen und Behörden stellen sicher, dass **ausreichend qualifiziertes Personal** für die Bewältigung eines radiologischen Notfalles zur Verfügung steht.

Die für das qualifizierte Personal erforderlichen **Ausbildungen** (Schulungen, Fort- und Weiterbildung, Übungen etc.) werden von den jeweiligen Landesdienststellen und/oder Organisationen eigenverantwortlich wahrgenommen bzw. unterstützt.

Auf Landesebene ist dafür Sorge zu tragen, dass, ebenso wie die Verpflichtung auf Bundesebene, rechtzeitig Personen als **qualifizierte Fachkräfte** im Sinne des StrSchG 2020 und der IntV 2020, für die Notfallplanung und das Notfallmanagement ausgebildet werden. Wesentliche Vorgabe ist die regelmäßige **Überprüfung** und ggf. die Anpassung der Notfallpläne durch eine zuständige Stelle.

Der **NÖ Landes-Strahlenalarmplan** wird allen beteiligten Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und fachlich beteiligten Organisationen nachweislich zur Kenntnis gebracht.



4.3 Training und Notfallübungen

Gemäß StrSchG 2020 haben die für die Erstellung von Notfallplänen zuständigen Behörden in angemessenen Zeitabständen Notfallübungen abzuhalten, zu evaluieren und zu dokumentieren.

Bei der Durchführung von Notfallübungen sind Vorgaben der IntV 2020 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der IAEO [EPR-Exercise-2005] zu folgenden Bereichen zu beachten:

- Übungsziele und Übungsumfang
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung
- Übungsorganisation
- Übungsszenario und Übungsanweisungen
- Übungsdokumentation
- Evaluierung und Übungsauswertung

Für eine praktische Umsetzung dieser Vorgaben wurde von der SKKM-Arbeitsgruppe „Notfallübungen“ die **Richtlinie „Übungsplanung. Planen von Übungen mit Schwerpunkt Strahlenschutz“** entwickelt.

4.3.1 Übungsvorgaben des Bundes gemeinsam mit den Ländern

Übungsbezeichnung	Übungsorganisation	Übungstyp/Übungsziel	Häufigkeit
CONVEX 3	IAEO in Zusammenarbeit mit BMLUK	Angekündigte Notfallübung (Tabletop- oder Teilnotfallübung) zum Testen der internationalen Meldewege; kann als Grundlage für nationale Notfallübungen verwendet werden.	Alle 3 Jahre generell (für NÖ nach Einladung durch das BMLUK)
ECUREX (ECURIE)	EU in Zusammenarbeit mit BMLUK	angekündigte Notfallübung (Tabletop- oder Teilnotfallübung) zum Testen der Meldewege auf EU-Ebene; kann als Grundlage für nationale Notfallübungen verwendet werden	Durchschnittlich einmal pro Jahr (für NÖ nach Einladung durch das BMLUK)
INEX	NEA/OECD in Zusammenarbeit mit dem BMLUK	angekündigte Notfallübung (Tabletop-oder Teilnotfallübung) entsprechend internationalen Vorgaben	alle 4 bis 5 Jahre (für NÖ nach Einladung durch das BMLUK)
bilaterale Übungen	mit Behörden in den Nachbarstaaten teilweise in Zusammenarbeit mit österreichischen Behörden (BMLUK)	angekündigte oder unangekündigte Notfallübungen (Tabletop- oder Teilnotfallübung), die vor allem den bilateralen Informationsaustausch und die bilaterale Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden radiologischen Notfällen testen	unterschiedlich (je nach Anlass) (für NÖ nach Einladung durch das BMLUK)
Nationale Notfallübungen Teil- und Gesamtnotfallübungen	BMLUK	angekündigte oder unangekündigte Teil- und Gesamtnotfallübungen Koordination und Kooperation der beteiligten Organisationen; bei Gesamtnotfallübungen sind alle involvierten Organisationen einbezogen, bei einer Teilnotfallübung je nach Übungsziel nur die Betroffenen	alle 2 bis 3 Jahre (für NÖ nach Einladung durch das BMLUK)
Training, Notfalleinsatzkräfte LPD NÖ	BMI, Referat II/DSE/2.6 – CBRN Competence Center	gemäß IntV 2020 sowie ÖNORM S 5207.	Training laufend

4.3.2 Übungs- und Trainingsvorgaben des Landes NÖ

Übungsbezeichnung	Übungsorganisation	Typ und Ziel	Häufigkeit
Landesstrahlen-schutzübung	NÖ Landesfeuerwehrverband	Angekündigte Notfallübung der Strahlenspürer*innen des Sonderdienstes „Strahlenschutzdienst“ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	jährlich
Probenahme-übungen	NÖ, AGES und BMLUK	angekündigte Teilnotfallübungen Probenahme, Transport, Messung, Verteilung der Messergebnisse	Regelmäßig

4.4 Qualitätssicherung und Aktualisierung des Notfallplans

Die regelmäßige Durchsicht und Überarbeitung des NÖ Landes-Strahlenalarmplanes ist Aufgabe des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz.

4.4.1 Erstellung des NÖ Landes-Strahlenalarmplanes

Der NÖ Landes-Strahlenalarmplan wurde in Aufbau und Ausführung wie der Gesamtstaatlichen Notfallplan erstellt. Jede Änderung im Gesamtstaatlichen Notfallplan kann sehr schnell auf Landesebene aktualisiert werden, da auch gem. Anl. 1 zu § 5 der IntV 2020 eine idente Kapitelbezeichnung gewählt wurde.

Der NÖ Landes-Strahlenalarmplan entspricht somit auch den Anforderungen der europäischen Strahlenschutzgrundnorm für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (EURATOM 59/2013), den allgemeinen Sicherheitsstandards für Notfallvorsorge und –reaktion der IAEO (GSR Part 7) und den Empfehlungen der IAEO (EPR-METHOD-2003).

Der NÖ Landes-Strahlenalarmplan wurde allen an Interventionen bei radiologischen Notfällen Beteiligten zur Kenntnis gebracht.

Übermittelte Stellungnahmen der Beteiligten wurden berücksichtigt.



4.4.2 Regelmäßige Aktualisierung des gesamtstaatlichen Notfallplans

Der NÖ Landes-Strahlenalarmplan ist entsprechend StrSchG 2020 in angemessenen Zeitabständen auf Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, wobei insbesondere Erfahrungen aus vergangenen Notfallexpositionssituationen und aus nationalen und internationalen Notfallübungen sowie Vorgaben des BMLUK zu berücksichtigen sind.

Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung von den beteiligten Organisationen über allfällige Änderungen in ihrem Bereich informiert wird.

Die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung wird dazu bei Überprüfung auf Aktualität den NÖ Landes-Strahlenalarmplan an alle beteiligten Organisationen zur Stellungnahme übermitteln.

5 Anhang

5.1 Anhang 1: Rechtliche Grundlagen (BMK 2024)

Österreich

- Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020), BGBl. I Nr. 50/2020.
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über allgemeine Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 – AllgStrSchV 2020), BGBl. II Nr. 339/2020.
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Interventionen in Notfallexpositionssituationen und in bestehenden Expositionssituationen nach einem radiologischen Notfall oder aufgrund von kontaminierten Waren oder aufgrund von radioaktiven Altlasten (Interventionsverordnung 2020 – IntV 2020), BGBl. II Nr. 343/2020.
- Verordnung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die Information über die Gefahr von Störfällen (Störfallinformationsverordnung – StIV), BGBl. Nr. 391/1994 (idGF.).
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen sowie das Meldegesetz 1991 geändert wird, BGBl. I Nr. 89/2023.

EU-Recht

- Entscheidung des Rates über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation, 87/600/EURATOM.
- Verordnung des Rates zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung 87/3954/EURATOM des Rates und der Verordnungen 89/944/EURATOM und 90/770/EURATOM der Kommission, 2016/52/EURATOM.
- Richtlinie des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/EURATOM, 90/641/EURATOM, 96/29/EURATOM, 97/43/EURATOM und 2003/122/EURATOM, 2013/59/EURATOM.



Internationale Abkommen (IAEO)

- Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, BGBl. Nr. 186/1988.
- Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen, BGBl. Nr. 87/1990.

Bilaterale Abkommen

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Belarus über Informationsaustausch auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, BGBl III Nr. 175/2005 vom 19. September 2005. Das Abkommen wurde am 9. Juni 2000 unterzeichnet und ist mit 13. September 2005 in Kraft getreten.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, BGBl Nr. 892/1994 vom 17. November 1994. Der Notenwechsel über die Weiteranwendung des seinerzeitigen DDR-Abkommens (BGBl Nr. 128/1989) ist mit 1. Dezember 1994 in Kraft getreten.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Polen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, BGBl Nr. 643/1990 vom 12. Oktober 1990. Das Abkommen wurde am 15. Dezember 1989 unterzeichnet und ist mit 1. Dezember 1990 in Kraft getreten.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen, BGBl Nr. 130/1990 vom 8. März 1990. Das Abkommen wurde am 12. September 1988 unterzeichnet und ist mit 26. März 1990 in Kraft getreten. Erläuterungen BGBl Nr. 257/1994 vom 31. März 1994. Der Notenwechsel betreffend die Weiteranwendung des o.a. UdSSR-Abkommens mit der Russischen Föderation ist mit 9. März 1994 in Kraft getreten.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat über den frühzeitigen Austausch von Informationen aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes („Nuklearinformationsabkommen“ Österreich-Schweiz) samt Anhang und Gemeinsamer Erklärung, BGBl III Nr. 201/2000 vom 23. November 2000. Das Abkommen wurde am 19. März 1999 unterzeichnet und ist mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz, BGBl Nr. 1046/1994 vom 28. Dezember 1994. Der Notenwechsel betreffend die Weiteranwendung des o.a. CSSR-Abkommens ist mit 1. Jänner 1995 in Kraft getreten.
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den frühzeitigen Austausch von Informationen bei radiologischen Gefahren und über Fragen gemeinsamen Interesses aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, BGBl III Nr. 176/1998 vom 11. November 1998. Das Abkommen wurde am 19. April 1996 unterzeichnet und ist mit 1. Dezember 1998 in Kraft getreten.



- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Tadschikistan über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen, BGBl III Nr. 4/1998 vom 12. Jänner 1998. Gemäß dieser Kundmachung ist das o.a. UdSSR-Abkommen seit 9. September 1991 weiterhin in Kraft.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz, BGBl Nr. 565/1990 vom 5. September 1990. Das Abkommen wurde am 25. Oktober 1989 unterzeichnet und ist mit 23. Juli 1990 in Kraft getreten. (BGBl Nr. 123/1997 vom 31. Juli 1997, Kundmachung betreffend geltende bilaterale Verträge mit der Tschechischen Republik).
- Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik betreffend Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und Follow up, BGBl Nr. 266/2001 vom 28. Dezember 2001. Das Abkommen wurde am 29. November 2001 unterzeichnet und ist in Kraft getreten.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ukraine über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, BGBl III Nr. 152/1998 vom 30. September 1998. Das Abkommen wurde am 8. November 1996 unterzeichnet und ist mit 18. August 1998 in Kraft getreten.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen, BGBl Nr. 454/1987 vom 22. September 1987. Das Abkommen wurde am 29. April 1987 unterzeichnet und ist mit 1. November 1987 in Kraft getreten.

Planungsunterlagen des Bundes

- 1) **Gesamtstaatlicher Notfallplan:** Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen, BMLUK 2025)
- 2) **Probenahmeplan** - Organisation und Durchführung von Probenahmen, Probentransport, Messungen und Messdatenübermittlung bei groß- und kleinräumiger radioaktiver Kontamination - Erarbeitet von der SKKM Fachgruppe Strahlenschutz - Arbeitsgruppe Proben (Version: September 2023)
- 3) **Personaleinsatz bei radiologischen Notfällen**, BMLUK 2023
- 4) **Maßnahmenkatalog für radiologische Notfälle**, BMK, 2022.
- 5) **Leitlinie Medizinische Diagnostik und Therapie im radiologischen Notfall**, BMLUK 2019
- 6) **Richtlinie Übungsplanung**, Fachgruppe Strahlenschutz, des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutz-managements, AG Notfallübungen, 2012.
- 7) **Rundschreiben 18/2023:** „Schritt-für-Schritt Anleitung für den radiologischen Notfall – Strahlenschutz an Schulen“, Rundschreiben Nr. 2023-18 - Rundschreibendatenbank des BMB, 2023.

5.2 Anhang 2: Kontaktadressen

Kontaktadressen für den radiologischen Notfall auf Bundesebene

Organisation	Tel.	Mobil	Fax	E-Mail
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)				
Kontaktnummer bei Notfällen (24/7)	0501150-4411	-	-	bereitschaft@bmeia.gv.at
Bundesministerium für Inneres (BMI)				
Lagezentrum (24/7)	01-53126-3800 01-53126-3200	0664-2827561	01-5356364 01-53126-108676 (PC FAX)	lagezentrum@bmi.gv.at fac@aon.at
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)				
Abt. Strahlenschutz: Rufbereitschaftsdienst (24/7) AL DI Christina Raith	01-71162 614455	0676-5435845	01-5261563	alarm@strahlenschutz.gv.at
Mobile Einsatzgruppe (MoEG) Nuclear Engineering Seibersdorf (NES)				
Während Arbeitszeit: Strahlenschutz (permanent besetzt) Außerhalb Arbeitszeit: Bereitschaftsdienst MoEG (Mobile Einsatzgruppe)	050550-3200	0664-8251400		
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)				
Bereitschaftsdienst Wien (24/7)		0664-9670961		

Kontaktadressen für den radiologischen Notfall auf Landesebene sind im Einsatzleitsystem der Landeswarnzentrale gespeichert.



5.3 Anhang 3: Notfalleinsatzkräfte auf Bundesebene

Im Gesamtstaatlichen Notfallplan werden die Ressourcen der Notfalleinsatzkräfte auf Bundesebene aufgelistet.

Die Kontaktadressen der **Notfalleinsatzkräfte und Helferinnen und Helfer auf Landesebene** sind im Einsatzleitsystem der Landeswarnzentrale NÖ gespeichert.

5.4 Anhang 4: Textvorlagen zur Information von Behörden und der Bevölkerung für Ereignisse in kerntechnischen Anlagen (BMLUK: 2025)

Vorlagen für Meldetexte zur Information aller involvierten Behörden in Österreich und Textvorlagen zur Information der Öffentlichkeit (Presstext, X/Twitter-Meldung, ORF-Durchsage) wurden für nachfolgende Szenarien für Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen ausgearbeitet und liegen im BMLUK, Abt. Strahlenschutz auf (Quelle: BMLUK, Abt. Strahlenschutz).

Vorlagen für Meldetexte, Presstexte, X/Twitter Meldungen und ORF-Durchsagen

Textvorlagen	Beschreibung des Ereignisses / dessen Auswirkungen
Erstinformation	Nichtverifizierte Information / offizielle Information: Information bzw. Lagebewertung nach Vorliegen gesicherter / genauerer Informationen
Information BMLUK	Medial relevantes Ereignis, beispielsweise APA-Meldung ohne „Notfallpotential“

(Derzeit) keine Auswirkungen auf Österreich

Textvorlagen	Beschreibung des Ereignisses / dessen Auswirkungen
Entwarnung, Gerücht	Informationen erwiesen sich als falsch
Störfall (beendet)	Keine Auswirkungen außerhalb der Anlage
Störfall (nicht beendet)	Derzeit keine Auswirkungen außerhalb der Anlage
Vor Freisetzung	Keine Gefährdung für / keine Auswirkungen auf Österreich prognostiziert
Nach Freisetzung	Keine Gefährdung für / keine Auswirkungen auf Österreich

Auswirkungen auf Österreich prognostiziert / vorhanden

Textvorlagen	Beschreibung des Ereignisses / dessen Auswirkungen
Vorwarnphase	Geringe Auswirkungen prognostiziert
	Auswirkungen auf Landwirtschaft und Lebensmittel prognostiziert
	Überschreitung der Kriterien für Einnahme Kaliumiodid-Tabletten / Aufenthalt in Gebäuden prognostiziert
Kontaminierungsphase	Geringe Auswirkungen
	Auswirkungen auf Landwirtschaft und Lebensmittel
	Überschreitung der Kriterien für Einnahme Kaliumiodid-Tabletten / Aufenthalt in Gebäuden

Festlegung von Schutzmaßnahmen

Textvorlagen	Beschreibung des Ereignisses / dessen Auswirkungen
Unfall mit Auswirkungen auf österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland	Maßnahmen: österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Unfallland, Importkontrollen
Vorwarnphase	Maßnahmen: Auswirkungen auf Landwirtschaft und Lebensmittel prognostiziert
	Überschreitung Kriterien für Einnahme Kaliumiodid-Tabletten / Aufenthalt in Gebäuden prognostiziert
Kontaminierungsphase	Maßnahmen: Vorhandene Auswirkungen auf Landwirtschaft und Lebensmittel
	Überschreitung Kriterien für Einnahme Kaliumiodid-Tabletten / Aufenthalt in Gebäuden
Zwischenphase	Maßnahmen: Nach Abzug der radioaktiv kontaminierten Luftmassen



Aufhebung von Schutzmaßnahmen

Textvorlagen	Beschreibung des Ereignisses / dessen Auswirkungen
Aufhebung Schutzmaßnahmen aus Vorwarnphase	Freisetzung radioaktiver Stoffe wurde verhindert: Entwarnung und Aufhebung der Maßnahmen aus Vorwarnphase
Aufhebung Schutzmaßnahmen nach Kontaminierungsphase	Entwarnung der Bevölkerung und Aufhebung einzelner Maßnahmen aus Vorwarn-/Kontaminierungsphase

Anmerkung: Grundlegende Informationsbedürfnisse der Bevölkerung werden in den sechs nachfolgenden Fragen zusammengefasst [SSK 2007]:

- Was ist passiert?
- Was bedeutet dies für mich?
- Was ist mit meinen Angehörigen und Freunden?
- Wie lange wird es dauern?
- Wann wird Hilfe eintreffen?
- Was kann ich selbst tun?

Ähnliche zentrale Fragestellungen zu radiologischen Zwischenfällen sind einer Publikation der US Environmental Protection Agency [EPA 2007] zu entnehmen, wobei empfohlen wird, sich bei Medieninformationen auf drei zentrale Aussagen zu beschränken.

5.5 Anhang 5: Behördlicher Strahlenspürauftrag (Quelle: BMI)

Behördlicher Strahlenspürauftrag

(Gemäß gesamtstaatlichem Notfallplan)

An die Landesleitzentrale der Landespolizeidirektion ☐ B ☐ K ☐ N ☐ O ☐ S ☐ St ☐ T ☐ V ☐ W
im Wege des Lagezentrums des BMI (E-Mail: lagezentrum@bmi.gv.at)

Gelb hinterlegte Felder sind jedenfalls auszufüllen!

Auftrag durch

Organisationseinheit	
Ansprechperson/-stelle	
E-Mail	
Telefon	

Übermittlung der Spüresultate

Übermittlung an	☐ Auftraggeber/-in (wie oben) ☐ Abteilung Strahlenschutz des BMLUK (alarm@strahlenschutz.gv.at) ☐ Lagezentrum des BMI (lagezentrum@bmi.gv.at) ☐ Weitere:	
	Organisationseinheit	
	E-Mail	
	Telefon	

Schadenslage

Art des Ereignisses	
☐ Ereignis in kerntechnischer Anlage	☐ Ereignis in österreichischer Anlage
☐ Absturz von Satellit mit radioaktivem Inventar	☐ Ereignis mit gefährlicher radioaktiver Quelle
---	☐ Radiologischer Terror
☐ Sonstiges: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Radioaktive Quelle(n)	☐ Offen ☐ Umschlossen ☐ Unbekannt ☐ N/A		
Radionuklid(e)			
Aktivität(en)			

Spürziel

Spürziel	☐ <u>Rascher Überblick</u> über die radiologische Situation... ☐ im angegebenen Spürgebiet ☐ an den angeführten Spürpunkten ☐ entlang der vorgegebenen Wegstrecken ☐ <u>Gründliche Suche</u> nach radioaktiven Quellen ☐ sowie Ermittlung der höchsten Dosisleistung in 1 m Entfernung
-----------------	---

Durchführung

Spürbeginn	☐ Sofort ☐ Am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. um Wählen Sie ein Element aus.		☐ Hohe Priorität!
Spürart	☐ Zu Fuß ☐ Mit dem Kraftfahrzeug („Autospüren“) mit max. 30 km/h ☐ Mit dem Luftfahrzeug („Luftspüren“) mit ca. 80 km/h in ca. 80 m Flughöhe mit ca. 150 m Spürbreite ☐ Abweichende Geschwindigkeitsvorgabe: Wählen Sie ein Element aus. ☐ Abweichende Vorgabe für die Flughöhe: Wählen Sie ein Element aus. ☐ Abweichende Vorgabe für die Spürbreite: Wählen Sie ein Element aus.		
Spürgebiet	Bundesland	☐ B ☐ K ☐ N ☐ O ☐ S ☐ St ☐ T ☐ V ☐ W	
	Bezirk(e)		
	PLZ und Ort(e)		
	Beschreibung		
Koordinaten (UTM, WGS 84)	Eckpunkt links unten		
	Eckpunkt rechts oben		
Zusatzangaben	☐ Karte des Spürgebiets beiliegend ☐ Karte mit abzuspürenden Wegstrecken beiliegend ☐ Liste der Spürpunkte beiliegend		
Weitere Hinweise	☐ Markieren bei	☐ Wählen Sie ein Element aus. ☐ Höchste Dosisleistung in 1 m Entfernung ☐ Dreifacher Leerwert	
	☐ Sonstige:		
Beilagen			

Datum, Uhrzeit	
Name	

5.5.1 Anhang 5: Strahlenmessgerätepool des Landes Niederösterreich

Im KAT-Lager des Landes Niederösterreich werden Strahlenmessgeräte in Form von Dosisleistungsmessgeräten und Kontaminationsmessgeräten gelagert.

Die Servicierung der Gerätschaft wird durch das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum sichergestellt. Ebenso werden drei Alarmpakete vom NÖ Landesfeuerwehrverband im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum vorgehalten.

Geräteverzeichnis



18 Stk.	Dosisleistungsmessgeräte AUTOMESS	6150 AD 2	Land NÖ
---------	--------------------------------------	-----------	---------



18 Stk.	Teletectorsonden AUTOMESS	6150 AD-t	Land NÖ
---------	---------------------------	-----------	---------



07 Stk.	Kontaminationsmessgeräte BERTHOLD	LB122	Land NÖ
---------	--------------------------------------	-------	---------



03 Stk.	Alarmpakete	NÖ Landesfeuerwehrverband	
---------	-------------	---------------------------	--

ANFORDERUNG

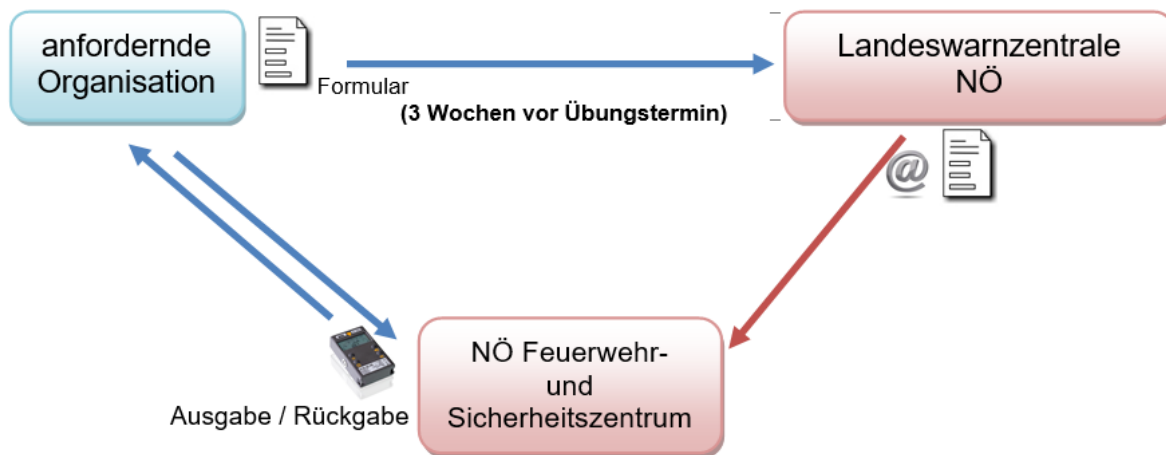
Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung kann die Gerätschaft vom NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Sonderdienst Strahlenschutz, der Landespolizeidirektion NÖ, dem NÖ Roten Kreuz, dem Arbeiter-Samariter-Bund NÖ, dem Militärkommando Niederösterreich und von Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung angefordert werden.

Die Anforderung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt mit dem Formular „ANFORDERUNG STRAHLENMESSGERÄTE“ **mindestens 3 Wochen vor dem Übungstermin** durch die Einsatzorganisation an die Landeswarnzentrale NÖ.

Die Aus- und Rückgabe erfolgt direkt über das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum.

Abbildung 20: Anforderung von Gerätschaften aus dem Strahlungsmessgerätepool des Landes NÖ

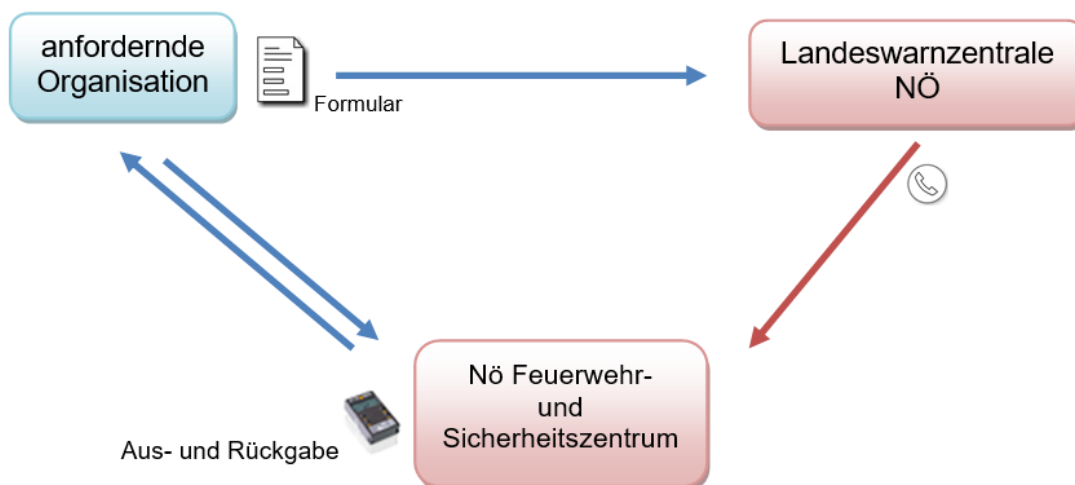


Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2022

EINSATZ

Die Anforderung für den Einsatz erfolgt mit dem Formular „ANFORDERUNG STRAHLENMESSGERÄTE“ durch die Einsatzorganisation an die Landeswarnzentrale NÖ. Die Aus- und Rückgabe erfolgt direkt über das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum.

Abbildung 21: Einsatzanforderung von Gerätschaften aus dem Strahlungsmessgerätepool des Landes NÖ



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2022



ANFORDERUNG STRAHLENMESSGERÄTE

(aus dem Strahlenmessgerätepool des NÖ KAT-Lagers und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes)

☐ **AUS-, FORT- und WEITERBILDUNG**

☐ **EINSATZ**

AN	LANDESWARNZENTRALE NÖ	Datum:	Uhrzeit:
VON		Protokoll Nr. Sender	Protokoll Nr. Empfänger
Tel.:		Email:	
ANFORDERUNG			
Stk. (max. 7 Stk.) BERTHOLD Monitor LB 122			
Stk. (max. 18 Stk.) AUTOMESS AD2 mit Teletector Sonde AD-t			
Stk. (max. 3 Stk.) ALARMPAKET(E) (Achtung nur für Feuerwehren!)			
Grund der Anforderung:			
Geplanter Einsatz-/Übungsort:			
EINSATZLAGE			
Einsatz- bzw. Übungsdauer (von – bis):			
Anforderer (Name, Adresse):			
Tel.:		E-Mail:	

.....
Unterschrift Absender

.....
Unterschrift Empfänger (LWZ)

Ergeht an:

EINSATZ

- ☒ Landesfeuerwehrkommandant (telefonisch)
- ☒ Leitung NÖ FSZ (SMS)
- ☒ NÖ FSZ (E-Mail: post.fsz@noel.gv.at)
- ☒ IVW4 Rufbereitschaft (telefonisch)

AUS-, FORT- und WEITERBILDUNG

- ☒ NÖ FSZ (E-Mail: post.fsz@noel.gv.at)
- ☒ IVW4 (E-Mail: post.ivw4@noel.gv.at)

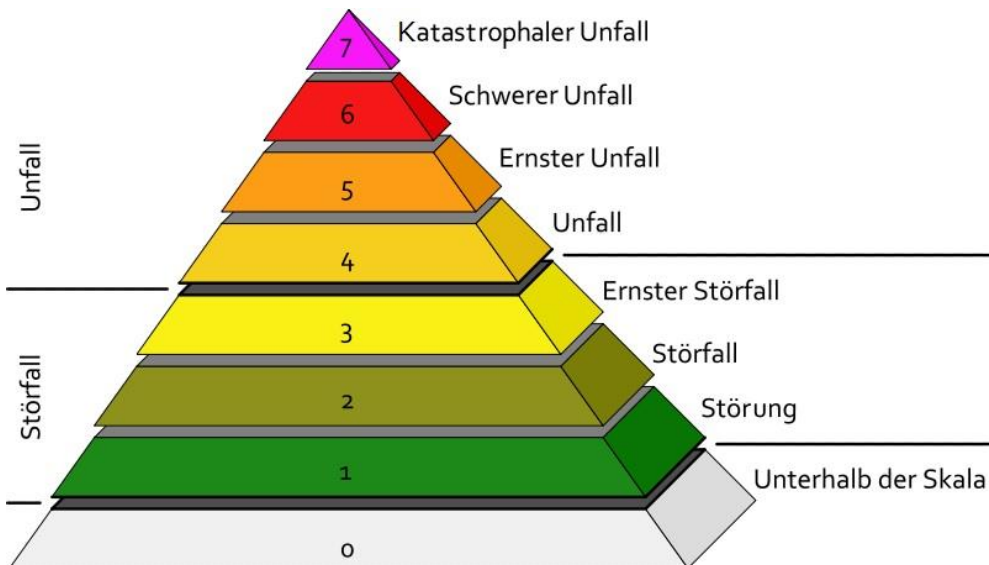
5.6 Anhang 6: INES-Skala für Ereignisse in kerntechnischen Anlagen

INES-Skala für Ereignisse in kerntechnischen Anlagen (BMLUK: 2025):

Stufe Kurzbezeichnung	Radiologische Auswirkungen außerhalb der Anlage	Radiologische Auswirkungen innerhalb der Anlage	Beeinträchtigung der Sicherheitsvor- kehrungen
7: Katastrophaler Unfall	Schwerste Freisetzung: Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt in einem weiten Umfeld	-	-
6: Schwerer Unfall	Erhebliche Freisetzung: Voller Einsatz der Katastrophen- schutzmaßnahmen	-	-
5: Ernster Unfall	Begrenzte Freisetzung: Einsatz einzelner Katastrophen- schutzmaßnahmen	Schwere Schäden am Reaktorkern / an den radiologischen Barrieren	-
4: Unfall	Geringe Freisetzung: Strahlenexposition der Bevölkerung etwa in der Höhe der natürlichen Strahlenexposition	Begrenzte Schäden am Reaktorkern / an den radiologischen Barrieren; Strahlenexposition beim Personal mit Todesfolge	-
3: Ernster Störfall	Sehr geringe Freisetzung: Strahlenexposition der Bevölkerung in Höhe eines Bruchteils der natürlichen Strahlenexposition	Schwere Kontaminationen: Akute Gesundheitsschäden beim Personal	Beinahe Unfall: Weitgehender Ausfall der gestaffelten Sicherheits- vorkehrungen
2: Störfall	-	Erhebliche Konta- minationen: Unzulässig hohe Strahlenexposition beim Personal	Störfall: Begrenzter Ausfall der gestaffelten Sicherheits- vorkehrungen
1: Störung	-	-	Abweichung von den zulässigen Bereichen für den sicheren Betrieb der Anlage
0: Unterhalb der Skala	-	-	Keine oder sehr geringe sicherheits- technische Bedeutung

Anmerkung: Radiologische Auswirkungen auf österreichisches Staatsgebiet können bei grenznahen Kernkraftwerksunfällen **erst ab der Stufe 4 bzw. 5 aufwärts** auftreten.

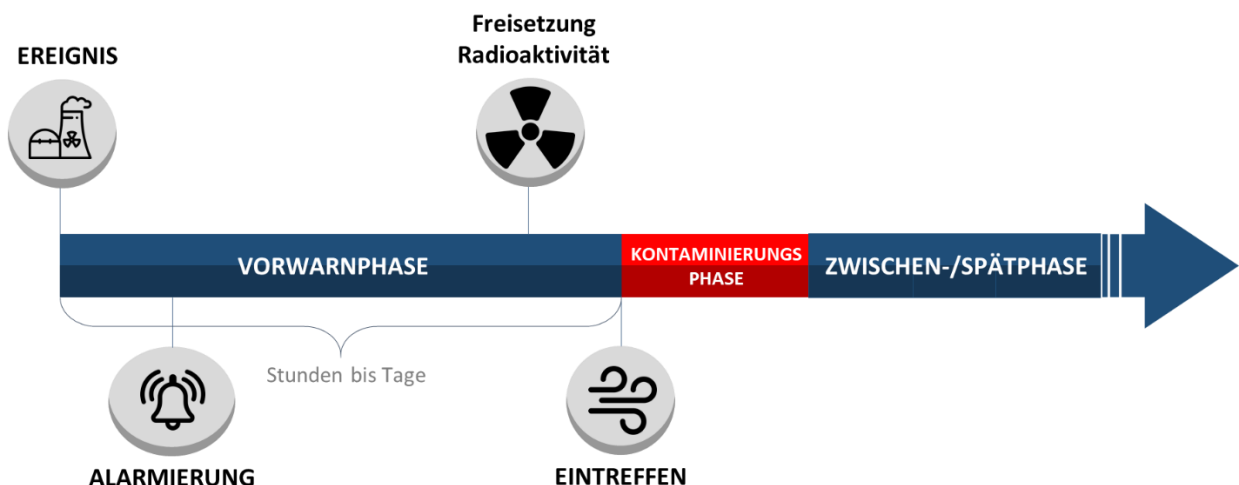
Abbildung 22: Grafische Darstellung der INES-Skala



Quelle: IAEA

5.6.1 Phasen eines Radiologischen Notfalles am Beispiel KKW-Unfall

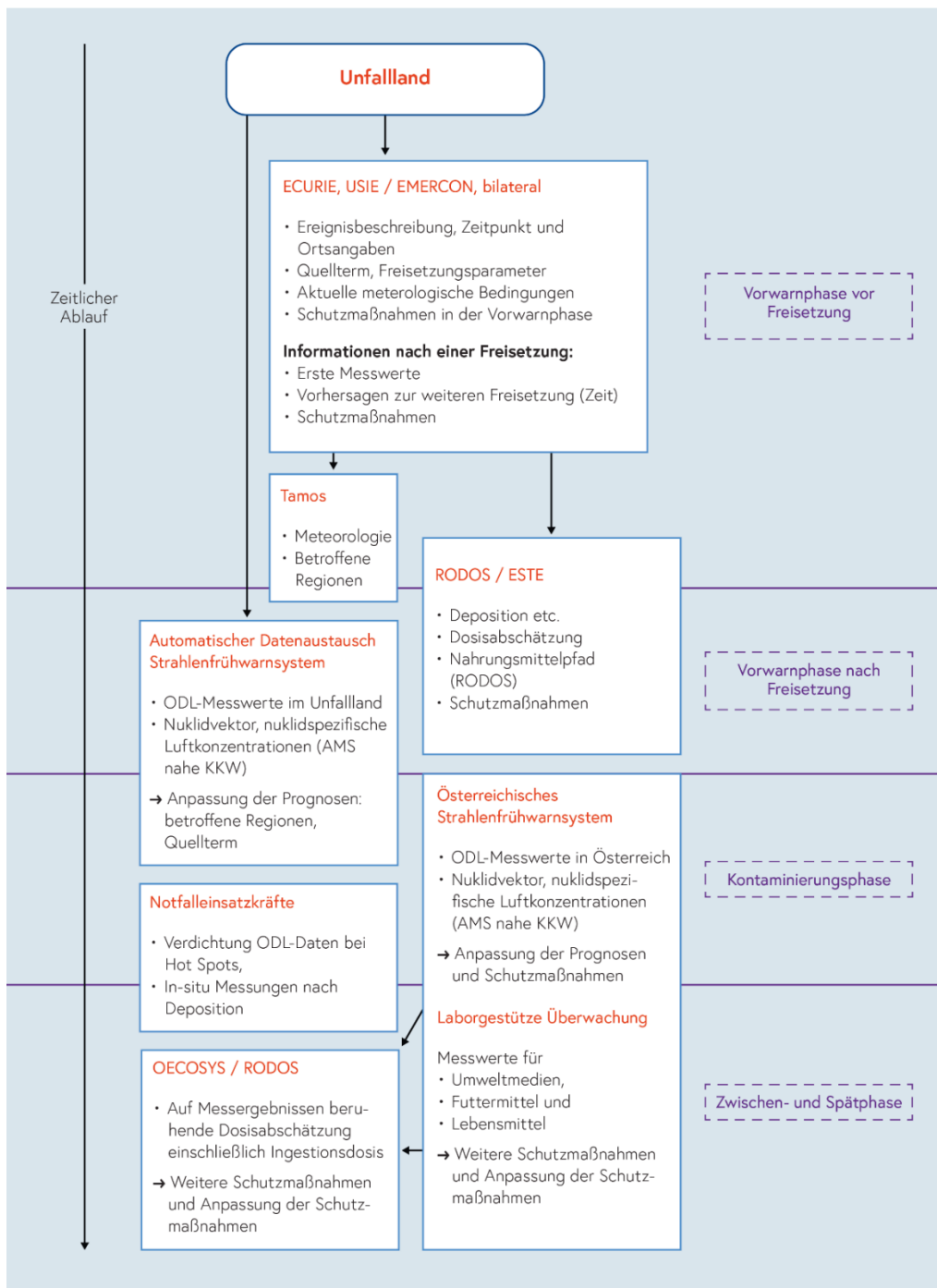
Abbildung 23: Grafische Darstellung der Phasen eines radiologischen Notfalles



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz: 2024

5.7 Anhang 7: Entscheidungsgrundlage des Bundes (BMLUK: 2025)

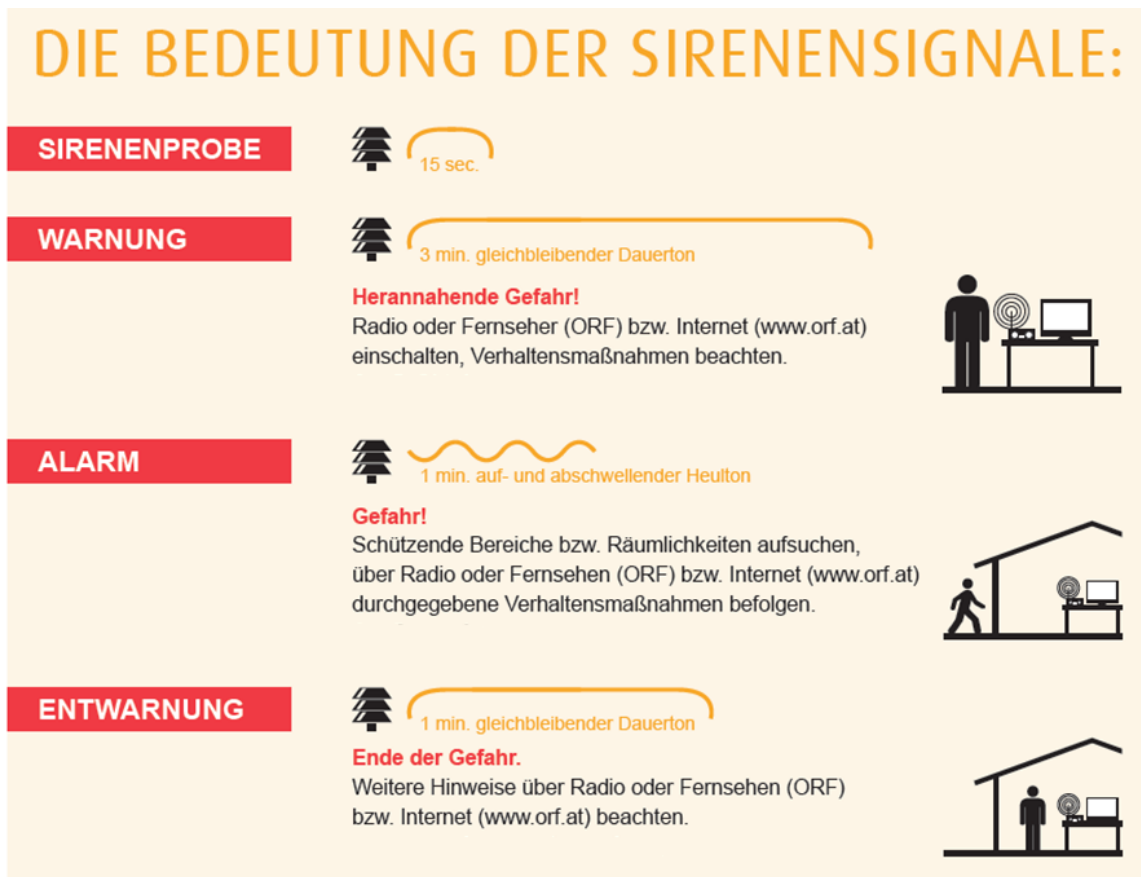
Abbildung 24: Grafische Darstellung der Phasen eines radiologischen Notfalles



Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan, Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen, BMLUK: 2025

5.8 Anhang 8: Warn- und Alarmsignale

Abbildung 25: Warn- und Alarmsignale (österreichweites Warn- und Alarmsystem)



Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan, Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen, BMLUK: 2025

Österreich verfügt über ein flächendeckendes akustisches Warn- und Alarmsystem (Sirenen), das vom BMI gemeinsam mit den Bundesländern betrieben wird. Das akustische Warn- und Alarmsystem unterscheidet zwischen drei verschiedenen Signalen:

Warnung

Ein **gleichbleibender Dauerton von 3 Minuten** bedeutet „Warnung“. Herannahende Gefahr. Information über weitere Verhaltensmaßnahmen erfolgt über Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (orf.at).

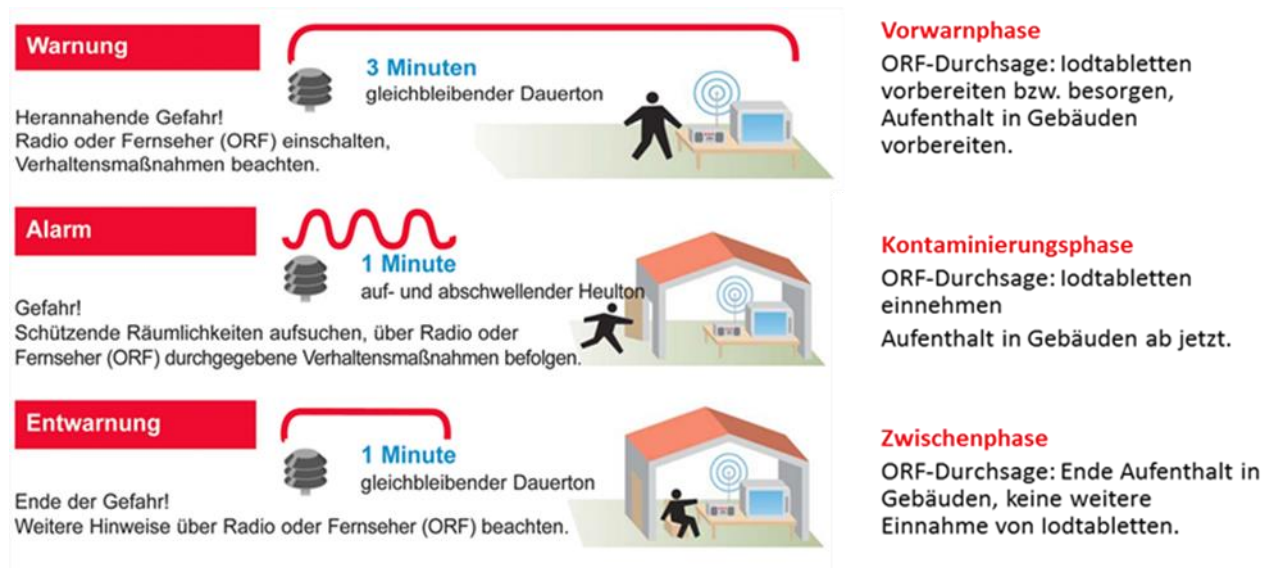
Alarm

Ein **auf- und abschwellender Heulton von 1 Minute** bedeutet „Alarm“. Aufsuchen von schützenden Bereichen bzw. Räumlichkeiten. Information über weitere Verhaltensmaßnahmen (Schutzmaßnahmen) erfolgt über Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (orf.at).

Entwarnung

Ein **gleichbleibender Dauerton von 1 Minute** bedeutet „Entwarnung“. Ende der Gefahr. Weitere Hinweise über Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (orf.at).

Abbildung 26: Bedeutung der Warn- und Alarmsignale im radiologischen Notfall



Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan, Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen, BMLUK: 2025



5.9 Anhang 9: Notfallübungen

Der Gesamtstaatlichen Notfallplan und das Kapitel 4.3 geben einen Überblick über regelmäßig stattfindende Notfallübungen.

5.10 Anhang 10: EU-Höchstwerte für Lebens- und Futtermittel (BMLUK: 2025)

Gemäß der Verordnung des Rates 2016/52/Euratom zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls sind folgende Höchstwerte für Lebens- und Futtermittel (Bq/kg bzw. Bq/l) vorgesehen:

Abbildung 27 Höchstwerte radioaktiver Kontamination von Lebensmitteln (Bq/kg)

HÖCHSTWERTE RADIOAKTIVER KONTAMINATION VON LEBENSMITTELEN

Die für Lebensmittel verbindlich festzulegenden Höchstwerte dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Isotopengruppe/Lebensmittelgruppe	Lebensmittel (Bq/kg) ⁽¹⁾			
	Lebensmittel für Säuglinge ⁽²⁾	Milcherzeugnisse ⁽³⁾	Sonstige Lebensmittel (sofern nicht von geringerer Bedeutung) ⁽⁴⁾	Flüssige Lebensmittel ⁽⁵⁾
Summe der Strontium-Isotope, insbesondere Sr-90	75	125	750	125
Summe der Jod-Isotope, insbesondere I-131	150	500	2 000	500
Summe der Alpha-teilchen emittierenden Plutonium-Isotope und Transplutonium-elemente, insbesondere Pu-239 und Am-241	1	20	80	20
Summe aller übrigen Nuklide mit einer Halbwertszeit von mehr als 10 Tagen, insbesondere Cs-134 und Cs-137 ⁽⁶⁾	400	1 000	1 250	1 000

⁽¹⁾ Der Wert für konzentrierte Erzeugnisse und Trockenerzeugnisse wird auf der Grundlage des für den unmittelbaren Verbrauch rekonstituierten Erzeugnisses berechnet. Die Mitgliedstaaten können Empfehlungen hinsichtlich der Verdünnungsbedingungen abgeben, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte zu gewährleisten.

⁽²⁾ Lebensmittel für Säuglinge sind Lebensmittel für die Ernährung von Säuglingen während der ersten zwölf Lebensmonate, die für sich genommen deren Nahrungsbedarf decken und in Packungen für den Einzelhandel dargeboten werden, die eindeutig als ein de-rtartiges Lebensmittel gekennzeichnet und etikettiert sind.

⁽³⁾ Milcherzeugnisse sind die Erzeugnisse folgender KN-Codes einschließlich späterer Anpassungen: 0401 und 0402 (außer 0402 29 11).

⁽⁴⁾ Lebensmittel von geringerer Bedeutung und die für diese Lebensmittel jeweils geltenden Höchstwerte sind in Anhang II aufgeführt.

⁽⁵⁾ Flüssige Lebensmittel sind Erzeugnisse gemäß Code 2009 und Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur. Die Werte werden unter Berücksichtigung des Verbrauchs von Leitungswasser berechnet; für die Trinkwasserversorgungssysteme könnten nach dem Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten identische Werte gelten.

⁽⁶⁾ Diese Gruppe umfasst nicht Kohlenstoff-14, Tritium und Kalium-40.

Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan, Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen, BMLUK: 2025

Abbildung 28 Höchstwerte radioaktiver Kontamination von Lebensmitteln geringerer Bedeutung (Bq/kg)

Die für die in Nummer 1 genannten Lebensmittel von geringerer Bedeutung verbindlich festzulegenden Höchstwerte dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Isotopengruppe	(Bq/kg)
Summe der Strontium-Isotope, insbesondere Sr-90	7 500
Summe der Iod-Isotope, insbesondere I-131	20 000
Summe der Alphateilchen emittierenden Plutonium-Isotope und Transplutoniumelemente, insbesondere Pu-239 und Am-241	800
Summe aller übrigen Nuklide mit einer Halbwertszeit von mehr als 10 Tagen, insbesondere Cs-134 und Cs-137 ⁽¹⁾	12 500

⁽¹⁾ Diese Gruppe umfasst nicht Kohlenstoff-14, Tritium und Kalium-40.

Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan, Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen, BMLUK: 2025

Abbildung 29 Höchstwerte radioaktiver Kontamination von Futtermitteln (Bq/kg)

HÖCHSTWERTE RADIOAKTIVER KONTAMINATION VON FUTTERMITTELN

Die für die Summe von Cäsium-134 und Cäsium-137 verbindlich festzulegenden Höchstwerte dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Futtermittel für	Bq/kg ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Schweine	1 250
Geflügel, Lamm, Kalb	2 500
Sonstige	5 000

⁽¹⁾ Mit diesen Werten soll zur Einhaltung der zulässigen Höchstwerte für Lebensmittel beigetragen werden; sie allein gewährleisten jedoch nicht unter allen Umständen eine Einhaltung der Höchstwerte und schmälern auch nicht die Verpflichtung, die Radioaktivitätswerte in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu kontrollieren.

⁽²⁾ Diese Werte gelten für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Futtermittel.

Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan, Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen, BMLUK 2025

Geltende Höchstwerte gemäß 2016/52/Euratom

(1) Erhält die Kommission – insbesondere gemäß dem Gemeinschaftssystem für den beschleunigten Informationsaustausch im Falle einer radiologischen Notstandssituation oder gemäß dem IAEÜ-Übereinkommen über die schnelle Unterrichtung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986 – eine offizielle Mitteilung über einen nuklearen Unfall oder einen anderen radiologischen Notfall, der zu einer erheblichen radioaktiven Kontamination von Lebens- und Futtermitteln geführt hat oder wahrscheinlich führen wird, so erlässt sie eine Durchführungsverordnung, mit der Höchstwerte für die potenziell kontaminierten Lebens- oder Futtermittel, die in Verkehr gebracht werden könnten, Gültigkeit erlangen. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 4 dürfen die in einer solchen Durchführungsverordnung festgelegten geltenden Höchstwerte die in den Anhängen I, II und III festgelegten Höchstwerte nicht übersteigen. Diese Durchführungsverordnung wird nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission erlässt nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 eine sofort geltende Durchführungsverordnung, wenn dies in angemessen begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Umständen des nuklearen Unfalls oder sonstigen radiologischen Notfalls zwingend erforderlich ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der gemäß Absatz 1 erlassenen Durchführungsverordnungen ist so kurz wie möglich. Die Dauer der ersten Durchführungsverordnung im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls darf drei Monate nicht überschreiten. Die Durchführungsverordnungen werden von der Kommission regelmäßig überprüft und auf Grundlage von Art und Ort des Unfalls sowie der Entwicklung der tatsächlich gemessenen Werte der radioaktiven Kontamination gegebenenfalls geändert.

(3) Beim Erstellen oder Überprüfen der Durchführungsverordnungen trägt die Kommission den gemäß den Artikeln 30 und 31 des Vertrags festgelegten grundlegenden Normen Rechnung, einschließlich des Grundsatzes der Rechtfertigung und des Grundsatzes der Optimierung, um die Höhe der Individualdosen, die Wahrscheinlichkeit einer Exposition sowie die Anzahl der exponierten Personen unter Berücksichtigung des jeweils gegenwärtigen technischen Erkenntnisstandes sowie wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Faktoren so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar zu halten.

Beim Überprüfen der Durchführungsverordnungen konsultiert die Kommission die in Artikel 31 des Vertrags genannte Sachverständigengruppe, im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls, der eine so umfassende Kontamination von in der Gemeinschaft konsumierten Lebens- oder Futtermitteln verursacht, dass die Überlegungen und Annahmen, die hinter den Höchstwerten gemäß den Anhängen I, II und III der vorliegenden Verordnung stehen, nicht mehr gültig sind. Die Kommission kann in jedem anderen Fall einer Kontamination von in der Gemeinschaft konsumierten Lebens- oder Futtermitteln eine Stellungnahme dieser Sachverständigengruppe einholen.



(4) Unbeschadet des mit dieser Verordnung verfolgten Ziels des Gesundheitsschutzes kann die Kommission einem Mitgliedstaat auf dessen Antrag hin und angesichts der in diesem Mitgliedstaat herrschenden außergewöhnlichen Umstände mittels Durchführungsverordnungen erlauben, von den Höchstwerten für bestimmte Lebens- und Futtermittel, die in seinem Hoheitsgebiet konsumiert werden, vorübergehend abzuweichen. Diese Ausnahmen müssen auf wissenschaftlichen Nachweisen beruhen und durch die in dem betreffenden Mitgliedstaat herrschenden Umstände, insbesondere gesellschaftliche Faktoren, hinreichend begründet sein.



5.11 Anhang 11: Referenzwerte, allgemeine und operationelle Kriterien für Schutzmaßnahmen (BMLUK: 2025)

Das StrSchG 2020 und die IntV 2020 legen nachfolgende Referenzwerte fest.

Referenzwert für die Bevölkerung

Der Referenzwert für die Exposition der Bevölkerung in Notfallexpositionssituationen beträgt: **100 mSv effektive Dosis pro Jahr**. Bei der Optimierung des Schutzes ist Expositionen oberhalb des Referenzwerts Vorrang einzuräumen und die Optimierung ist auch unterhalb des Referenzwerts fortzusetzen.

Referenzwerte für Notfalleinsatzkräfte

Der Referenzwert für die berufsbedingte Notfallexposition von Notfalleinsatzkräften beträgt für

- die Rettung von Menschenleben: **250 mSv** effektive Dosis;
- die Abwehr einer akuten Gefahr für Personen oder zur Verhinderung einer wesentlichen Schadensausweitung: **100 mSv** effektive Dosis;
- den Schutz von Sachwerten: **20 mSv** effektive Dosis;
- die Gesamtdosis während der Lebenszeit: **250 mSv** effektive Dosis.

Referenzwert für Helferinnen und Helfer

Der Referenzwert für die Exposition von Personen, die Schutzmaßnahmen in Notfallexpositionssituationen durchführen, jedoch keine Notfalleinsatzkräfte sind, beträgt **20 mSv** effektive Dosis.

Referenzwert für dringend notwendige Arbeiten

Der Referenzwert für die Exposition von Personen, die dringend notwendige Arbeiten in einer Notfallexpositionssituation durchführen, beträgt für:

- die Rettung von Menschenleben: **250 mSv** effektive Dosis;
- den akuten Schutz der Bevölkerung: **20 mSv** effektive Dosis;
- andere dringend notwendige Arbeiten: **10 mSv** effektive Dosis.

Gemäß StrSchG 2020 und IntV 2020 sind allgemeine und operationelle Kriterien für Schutzmaßnahmen im gesamtstaatlichen Notfallplan festzulegen.

Allgemeine Kriterien für Schutzmaßnahmen

Die nachstehende Tabelle enthält Dosiswerte für verschiedene Schutzmaßnahmen und deren Berechnungsgrundlagen (Quelle: BMLUK, Abt. Strahlenschutz). Im Fall einer Notfallexpositionssituation bilden diese allgemeinen Kriterien die Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen.

Schutzmaßnahme	Bevölkerungsgruppe	Allgem. Kriterium	Art der Dosis	Expositions-pfade	Integrationszeit jeweiliger Expositionspfad	Integrationszeit Folgedosis
Aufenthalt in Gebäuden	Personen unter 18 Jahren und Schwangere	1 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Wolkenstrahlung	max. 2 Tage	70 Jahre
-	-	-	-	Bodenstrahlung	2 Tage	70 Jahre
-	-	-	-	Inhalation	max. 2 Tage	70 Jahre
-	Erwachsene	10 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Wolkenstrahlung	max. 2 Tage	50 Jahre
-	-	-	-	Bodenstrahlung	2 Tage	50 Jahre
-	-	-	-	Inhalation	max. 2 Tage	50 Jahre
Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten	Personen unter 18 Jahren und Schwangere	10 mSv	Erwartete Schilddrüsendosis	Inhalation	max. 2 Tage	70 Jahre
-	Erwachsene unter 40 Jahren und Stillende	100 mSv	Erwartete Schilddrüsendosis	Inhalation	max. 2 Tage	50 Jahre
Evakuierung	Alle Bevölkerungsgruppen	50 mSv	Vermeidbare Dosis	Wolkenstrahlung	max. 2 Tage	50 Jahre

Schutzmaßnahme	Bevölkerungsgruppe	Allgem. Kriterium	Art der Dosis	Expositions-pfade	Integrationszeit jeweiliger Expositionspfad	Integrationszeit Folgedosis
-	-	-	-	Bodenstrahlung	2 Tage	50 Jahre
				Inhalation	max. 2 Tage	50 Jahre
Temporäre Umsiedlung	Alle Bevölkerungsgruppen	30 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Bodenstrahlung	1 Monat (30 Tage)	
Permanente Umsiedlung	Alle Bevölkerungsgruppen	100 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Bodenstrahlung	1 Jahr	

Bei der Maßnahme „**Evakuierung**“ ist bei der Abschätzung der vermeidbaren Dosis die Wirkung von anderen Schutzmaßnahmen mit zu berücksichtigen.
Bei den Maßnahmen „**temporäre Umsiedlung**“ und „**langfristige Umsiedlung**“ sind bei der Abschätzung der Erwartungsdosis realistische Aufenthaltszeiten im Freien und die Wirkung von Schutz- und Sanierungsmaßnahmen mit zu berücksichtigen.

Operationelle Kriterien für Schutzmaßnahmen

Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien sind vom BMLUK operationelle Kriterien wie Messgrößen und Indikatoren der Bedingungen vor Ort festzulegen (Quelle: BMLUK, Abt. Strahlenschutz). Diese sind bei der Entscheidung über Schutzmaßnahmen heranzuziehen, falls die allgemeinen Kriterien für Schutzmaßnahmen nicht anwendbar sind. Bei dem KKW-Unfall in Fukushima konnte das Ausmaß der Freisetzung radioaktiver Stoffe (Quellterm) erst nach Wochen abgeschätzt werden.

Schutzmaßnahme	Bevölkerungsgruppe	Ortsdosisleistung
Aufenthalt in Gebäuden	Personen unter 18 Jahren, Schwangere	10 $\mu\text{Sv/h}$
	Erwachsene	100 $\mu\text{Sv/h}$
Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten	Personen unter 18 Jahren, Schwangere	10 $\mu\text{Sv/h}$
	Erwachsene < 40 und Stillende	100 $\mu\text{Sv/h}$
Evakuierung	Alle Bevölkerungsgruppen	1 000 $\mu\text{Sv/h}$

5.11.1 Dosisabschätzung für ungeschützten Aufenthalt im Freien (BMK: 2023)

Nachstehend werden Anleitungen zur Dosisabschätzung für Personen, die dringend notwendige Arbeiten bei ungeschütztem Aufenthalt im Freien ausüben, gegeben. Diese Abschätzungen gelten für von einem schweren KKW-Unfall betroffene Regionen in Österreich.

Kontaminierungsphase:

Relevante Expositionspfade in der Kontaminierungsphase:

- **Externe Exposition durch Strahlung der kontaminierten Luftmassen** („Wolkenstrahlung“):
Gammastrahlung erzeugt durch radioaktive Stoffe in der bodennahen Luft bei Durchzug der radioaktiv kontaminierten Luftmassen
- **Externe Exposition durch Bodenstrahlung:**
Gammastrahlung erzeugt durch radioaktive Stoffe, die während des Durchzugs der radioaktiv kontaminierten Luftmassen am Boden trocken und nass abgelagert werden
- **Interne Exposition durch Inhalation radioaktiver Stoffe**, die in der bodennahen Luft bei Durchzug der radioaktiv kontaminierten Luftmassen vorhanden sind

Weitere Expositionspfade, wie zum Beispiel die **Hautkontamination** oder die **Ingestion**, spielen in Österreich entweder eine **untergeordnete Rolle** oder werden durch Schutzmaßnahmen unterbunden.

Abgeschätzte effektive Dosis [mSv] = (Ortsdosisleistung aus externer Strahlung der kontaminierten Luftmassen und Bodenstrahlung [mSv/h] + effektive Inhalationsdosis pro Stunde Expositionszeit [mSv/h]) x Aufenthaltsdauer im Freien in Stunden [h].

Bestimmung der Ortsdosisleistung [mSv/h] im Freien im Anlassfall:

- Abschätzungen aus den Prognoserechnungen (z. B. RODOS),
- Messwerte des österreichischen Strahlenfrühwarnsystems (ODL-Sonden)

Bestimmung der effektiven Inhalationsdosis pro Stunde Expositionszeit [mSv/h]:

- Abschätzungen aus den Prognoserechnungen (z. B. RODOS),
- Berechnung aus Messwerten der automatischen Luftmessstationen des österreichischen Strahlenfrühwarnsystems (AMS-Stationen) und anderen Luftmessungen der AGES

Aufenthaltsdauer im Freien

- Diese beinhaltet die Dauer der Tätigkeit und die Wegzeit.

Die effektive Folgedosis durch Inhalation kann bei Verwendung von **Atemschutzmasken** (FFP3-Halbmaske) um bis zu einen **Faktor 30** verringert werden.

Zwischenphase:

Relevante Expositionspfade in der Zwischenphase:

- Externe Exposition durch Bodenstrahlung: Gammastrahlung erzeugt durch radioaktive Stoffe, die beim Durchzug der radioaktiv kontaminierten Luftmassen am Boden trocken und nass abgelagert wurden

Weitere Expositionspfade spielen in Österreich entweder im Vergleich zur Gesamtexposition eine untergeordnete Rolle oder werden durch andere Schutzmaßnahmen unterbunden.

Abgeschätzte effektive Dosis [mSv] = Ortsdosisleistung aus externer Bodenstrahlung [mSv/h] x Aufenthaltsdauer im Freien in Stunden [h].

Bestimmung der Ortsdosisleistung [mSv/h] im Freien im Anlassfall:

- Messwerte des österreichischen Strahlenfrühwarnsystems (ODL-Sonden)
- Weitere ODL-Messungen vor Ort

Aufenthaltsdauer im Freien

- Diese beinhaltet die Dauer der Tätigkeit und die Wegzeit

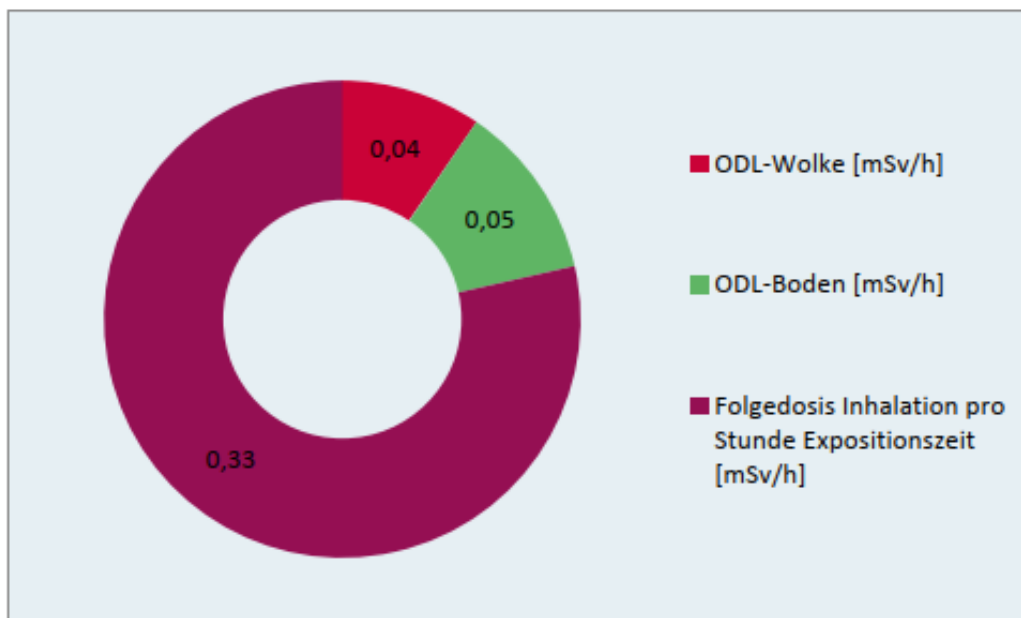
Beispiel Dosisabschätzungen für das INTREX 2012-Szenario

Eckpunkte des INTREX-2012-Szenarios:

„Fukushimaartige“ Freisetzung in einem KKW (500 MWel) etwa 30 km von der österreichischen Grenze entfernt.

- Wolkendurchzug von etwa 3 Stunden (Annahme: gleichbleibende Luftkontamination), die nachfolgenden höchsten Werte ergeben sich in einem grenznahen Bezirk.

Abbildung 30: Beiträge einzelner Expositionspfade in der Kontaminierungsphase INTREX-2012



Quelle: Personaleinsatz bei radiologischen Notfällen, BMK: 2023



Abgeschätzte effektive Dosis bei einer 2-stündigen ungeschützten Tätigkeit im Freien (ohne FFP3-Maske) in der KONTAMINIERUNGSPHASE des INTREX-2012-Zwischenfalls für die ausführenden Personen:

$$(0,05 \text{ mSv/h} + 0,04 \text{ mSv/h} + 0,33 \text{ mSv/h}) \times 2 \text{ h} = \mathbf{0,84 \text{ mSv}}$$

Abgeschätzte effektive Dosis bei einer 2-stündigen ungeschützten Tätigkeit im Freien (ohne FFP3-Maske) am Beginn der ZWISCHENPHASE des INTREX-2012-Zwischenfalls für die ausführenden Personen:

$$0,05 \text{ mSv/h} \times 2 \text{ h} = 0,1 \text{ mSv}$$



5.12 Anhang 12: Maßnahmen bei radiologischen Notfällen

In Anhang 12 des Gesamtstaatlichen Notfallplanes und im Kapitel 3.4 dieses Plans sind Interventionsmaßnahmen bei einer großräumigen Kontamination nach einem KKW-Unfall aus dem Maßnahmenkatalog 2022 aufgelistet.

5.12.1 Stellungnahme zu Schutzräumen in Österreich

Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses aus dem Jahre 1967 wurden zunächst nur öffentliche Gebäude (Kasernen, Schulen, Amtshäuser etc.) mit Schutzräumen ausgestattet. Bis Mitte der 80er Jahre wurden Schutzräume in öffentlichen Gebäuden des Bundes errichtet. Vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurden die Schutzräume in Bundesgebäuden samt Grundausstattung bis Ende 2000 an die jeweiligen Bundesministerien als Nutzer übergeben.

Das Bundesimmobiliengesetz 2000 sieht seither vor, dass die Raumannsprüche des Bundes ausschließlich vom jeweils nutzenden Ressort als Mieter definiert werden und die Bundesimmobiliengesellschaft diese auf Basis von Planungs- und Mietvereinbarungen umsetzt. Dies gilt auch für die Schutzräume, d.h. allein das mietende Ressort trifft sämtliche Nutzungs- und Wartungsentscheidungen für bestehende Schutzräume.

Vorarlberg begann 1962 mit der Umsetzung des Schutzraumkonzeptes auf Landesebene und schrieb für jeden zivilen Neu- oder Erweiterungsbau die Errichtung bzw. Vorbereitung eines „Schutzraumes“ vor - alle Bundesländer außer Wien folgten diesem Beispiel. Diese länderspezifischen Vorgaben änderten sich bis in die 1980er Jahre laufend und variierten in Spezifikation und Umfang. Waren z. B. in Salzburg ab 1976 nur verstärkte Decken und Wände vorgesehen, so wurden die Richtlinien 1978 verschärft und sahen den Einbau von Rohrleitungen für Luftfilter und den Einbau von Türzargen und Aufhängungen für Stahltüren vor. Zur Umsetzung dieser Bauvorschriften erhielten private Bauherren in einigen Ländern finanzielle Unterstützung.

Seit den 1990er Jahren sind die gesetzlichen Vorschriften für den Bau von Schutzräumen nicht mehr in Kraft und das Konzept des „sicheren Wohnens“ wird seitdem verfolgt.

Ebenso wurden alle **Ö-Normen zur Errichtung und dem Betrieb von Schutzräumen** mit 15.09.2016 zurückgezogen (vgl. S 6001, S 6024, S 6050, S 6051, S 6052, S 6053, S 6070, S 6072, S 6075, S 6076, S 6077 und S 6090).



Derzeit sind auch keine Rechtsvorschriften bekannt, die einen Personenkreis definieren, für den ausschließlich öffentliche Schutzräume zur Verfügung stehen.

Schutz der Bevölkerung bei radiologischen Notfällen

Ziel des radiologischen Notfallmanagements ist es, die österreichische Bevölkerung in allen Phasen eines radiologischen Notfalls bestmöglich zu schützen.

Gemäß StrSchG 2020 hat der **gesamtstaatliche Notfallplan** einen **Maßnahmenkatalog für radiologische Notfälle** mit einer Zusammenstellung von Interventionsmaßnahmen einschließlich optimierter Schutzstrategien zu enthalten. Dieser Maßnahmenkatalog dient gemäß IntV 2020 als Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen im radiologischen Notfall und von Schutz- und Sanierungsmaßnahmen in der Spätphase.

Der Maßnahmenkatalog besteht aus Datenblättern zu den einzelnen Schutzmaßnahmen in den verschiedenen Phasen eines radiologischen Notfalls und der Spätphase, die aufgrund einer großräumigen radioaktiven Kontamination in Betracht zu ziehen sind.

Die Maßnahme „**Aufenthalt in Gebäuden** (K04)“ ist eine Empfehlung an die betroffene Bevölkerung Gebäude aufzusuchen, TV und Radio einzuschalten und bis zur Aufhebung der Maßnahme durch die Behörden im Gebäude zu verbleiben. Die Maßnahme richtet sich an bestimmte Bevölkerungsgruppen (Personen unter 18 Jahren und Schwangere) bzw. an die gesamte Bevölkerung.

Bei Szenarien wie Unfällen in grenznahen Kernkraftwerken bieten der Aufenthalt in Gebäuden und Schutzmaßnahmen in Wohnungen einen sehr hohen Schutz vor ionisierender Strahlung.

Mit den Expertinnen und Experten des BMLV (ABC-Abwehrzentrum), BMLUK (Abt. Strahlenschutz), der GeoSphere Austria und der AGES wurde bei der Erstellung des Teilnotfallplan „Nuklearwaffeneinsatz in größerer Entfernung zu Österreich“ des Gesamtstaatlichen Notfallplanes der Einsatz von Nuklearwaffen in einer größeren Entfernung zu Österreich (z. B. Ukraine) beurteilt.

Die Expertengruppe sieht Schutzräume/Bunker aus radiologischer Sicht weder bei schweren grenznahen KKW-Unfällen noch bei einem Nuklearwaffeneinsatz in größerer Entfernung zu Österreich als notwendig. Schutzräume/Bunker sind daher auch nicht Teil des österreichischen Maßnahmenkataloges.

(vgl. Gesamtstaatlicher Notfallplan, Teil „Nuklearwaffeneinsatz in größerer Entfernung zu Österreich“ 2025, Seite 119)



Quellen:

- Stellungnahme über Zivilschutzanlagen/Bunker des Referates Krisensicherheit, Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz im Bundesministerium für Inneres an die SKKM AG Landesstrahlenalarmpläne (02/2023)
- Gesamtstaatlicher Notfallplan, Nuklearwaffeneinsatz in größerer Entfernung zu Österreich: Bundesministerium für Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (2022)
- Gesamtstaatlicher Notfallplan, Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen: Bundesministerium für Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (2024)
- Maßnahmenkatalog für radiologische Notfälle, Gesamtstaatlicher Notfallplan: Bundesministerium für Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (2022)
- Austrian Standards Institut, Abfrage der Ö-Normen zur Errichtung und den Betrieb von Schutzräumen am 11.03.2024

5.12.2 Probenahmeorte in NÖ

Haupt- und Neben-Probenahmeorte für Bewuchs, Boden und Schnee

Bezirk	Gemeinden
Amstetten	Amstetten , Hollenstein an der Ybbs und St. Peter/Au
Bruck/Leitha	Bruck an der Leitha , Hainburg und Schwechat
Baden	Baden , Berndorf und Seibersdorf
Gmünd	Gmünd , Karlstift und Litschau
Gänserndorf	Gänserndorf , Hohenau/March und Leopoldsdorf im Marchfelde
Hollabrunn	Hollabrunn und Retz
Horn	Gars am Kamp, Geras und Horn
Korneuburg	Ernstbrunn und Stockerau
Krems Stadt und Land	Bergern im Dunkelsteinerwald, Langenlois, Lichtenau im Waldviertel und Krems
Lilienfeld	Annaberg, Hainfeld, Lilienfeld und St. Aegyd am Neuwalde
Mödling	Breitenfurt, Gumpoldskirchen und Maria Enzersdorf
Melk	Mank, Melk und Yspertal
Mistelbach	Laa an der Thaya , Mistelbach und Wolkersdorf im Weinviertel
Neunkirchen	Aspang, Neunkirchen , Puchberg und Reichenau
St. Pölten Stadt und Land	Frankenfels, Maria Anzbach und St. Pölten
Scheibbs	Lunz am See, Scheibbs und Wieselburg
Tulln	Kirchberg/Wagram, Sitzenberg Reidling und Tulln an der Donau
Wr. Neustadt Stadt und Land	Gutenstein, Schwarzenbach und Wiener Neustadt
Waidhofen an der Thaya	Dobersberg, Raabs/Thaya und Waidhofen/Thaya
Waidhofen an der Ybbs	Waidhofen/Ybbs
Zwettl	Allentsteig, Groß Gerungs und Stift Zwettl

62 Probenahmeorte, davon 25 Hauptprobenahmeorte (in fetter Schrift hervorgehoben) gemäß Probenahmeplan

Probenahmeorte für Oberflächenwasser

Bezirk	Gemeinden	Gewässer
Amstetten	Sankt Pantaleon, Sonntagberg	Donau Ybbs
Baden	Pottenstein	Triesting
Bruck/Leitha	Hainburg, Schwechat	Donau Schwechat
Gänserndorf	Angern, Hohenau/March	March
Gmünd	Litschau	Herrensee
Hollabrunn	Haugsdorf	Pulkau
Krems Land	Rastenfeld	Stausee Ottenstein
Krems Stadt	Krems an der Donau, Krems an der Donau	Donau Krems
Lilienfeld	Hainfeld	Gölsen
Neunkirchen	Gloggnitz	Schwarza
Scheibbs	Wieselburg Lunz am See	Erlauf Lunzer See
St. Pölten Stadt	St. Pölten	Traisen
Waidhofen/ Thaya	Waidhofen an der Thaya	Thaya
Wiener Neu- stadt Stadt	Wiener Neustadt	Fischa
Zwettl	Zwettl	Kamp

20 Probenahmeorte, davon 7 Hauptprobenahmeorte (in fester Schrift hervorgehoben) gemäß Probenahmeplan

Probenahmeorte für Niederschlag

Bezirk	Gemeinden
Amstetten	Wolfsbach und Opponitz
Baden	Leobersdorf und Furth an der Triesting
Bruck/Leitha	Bruck/Leitha und Wolfsthal
Gänserndorf	Gänserndorf und Dürnkrut
Gmünd	Litschau und Gmünd
Hollabrunn	Retzbach und Hollabrunn
Horn	Horn und Geras
Korneuburg	Großmugl und Stetten
Krems Land	Gedersdorf und Mühldorf bei Spitz
Lilienfeld	Hainfeld und Kernhof
Melk	Kilb und Persenbeug
Mistelbach	Großkrut und Gnadendorf
Mödling	Laab am Walde und Guntramsdorf
Neunkirchen	Aspangberg-St.Peter und Schwarza im Gebirge
St. Pölten Land	Frankenfels und Pyhra
Scheibbs	Wieselburg und Lunz am See
Tulln	Absdorf und Klosterneuburg
Waidhofen an der Thaya	Kautzen und Waidhofen/Thaya
Wiener Neustadt Land	Matzendorf-Hölles und Miesenbach
Zwettl	Martinsberg und Zwettl

20 Probenahmeorte gemäß Probenahmeplan

Probenahmeorte für Trinkwasser

Bezirk	WVA
Amstetten	Amstetten, Hollenstein, Sonntagberg, St. Valentin und Ybbsitz
Baden	Alland, Altenmarkt an der Triesting, Baden, Heiligenkreuz-Sattelbach sowie Triestingtal- und Südbahngemeinden
Bruck/Leitha	An der Leitha, Berg, Bruck an der Leitha, Fischamend, Hof am Leithaberge, Nördliches Wienerfeld + EVN Wasser und Schwechat-Mannswörth
Gänserndorf	Gänserndorf-Stadt + EVN Wasser, Marchegg Marchfeld + EVN Wasser und Zistersdorf
Gmünd	Agrana Stärke GmbH-Werk Gmünd, Altweitra, Eggern, Schrems, Waldviertel, EVN Wasser und Weitra
Hollabrunn	Hardegg, Hollabrunn, Pulkautal + EVN Wasser Ravelsbach + EVN Wasser und Schrattenthal + EVN Wasser
Horn	Burgschleinitz-Kühnring, Geras, Drosendorf-Zissersdorf, Gars am Kamp und Gemeindeverband Horn für Wasserversorgung
Korneuburg	Ernstbrunn + EVN Wasser, Rußbachtal+ EVN Wasser und Korneuburg
Krems-Land	Lengenfeld Rastefeld Maria Laach am Jauerling Nesselstauden-Geyersberg
Lilienfeld	Mitterbach am Erlaufsee, St. Aegydt am Neuwalde, St. Veit an der Gölßen, Traisen und Türnitz
Melk	Bergland, Emmersdorf, Kilb, Laimbach, Loosdorf, Melk und Pöchlarn
Mistelbach	Gaweinstal - Bad Pirawarth, Laa an der Thaya + EVN Wasser, Laaer Becken + EVN Wasser, Mistelbach, Rußbachtal + EVN Wasser Schrattenberg + Wasser der WVA Bernhardsthal
Mödling	Gumpoldskirchen, Laab im Walde und Perchtoldsdorf
Neunkirchen	Kirchberg am Wechsel, Schottwien, Semperit Technische Produkte GmbH Wimpassing Unteres Pitten- und Schwarzatal sowie Zöbern
Scheibbs	Lackenhof, Göstling, Gresten Markt, Scheibbs und Steinakirchen
St. Pölten Stadt und Land	Dunkelsteinerwald + EVN Wasser, Kirchberg an der Pielach, Loich, Neidling und St. Pölten, Tullnerfeld-West + EVN Wasser,
Tulln	Klosterneuburg, Muckendorf-Wipfing, St. Andrä-Wördern, Tulbing-Katzelsdorf, Tulln und Tullnerfeld-Ost + EVN Wasser
Waidhofen an der Thaya	Groß Siegharts + EVN Wasser, Karlstein an der Thaya, Kautzen und Waidhofen/Thaya + EVN Wasser
Waidhofen/Ybbs	Waidhofen a. d. Ybbs
Wr. Neustadt Stadt und Land	Grünbach am Schneeberg, Gutenstein, Kirchschlag in der Buckligen Welt, Lichtenwörth, Pernitz und Wiener Neustadt
Zwettl	Brauerei Schwarz Zwettl, Groß Gerungs, Kleinschönau-Friedersbach-Mitterreith, Langschlag und Wassergenossenschaft Kottes

5.13 Anhang 13: Österreichisches Bevorratungskonzept von Kaliumiodid-Tabletten (BMLUK: 2025)

Der Reaktorunfall von Tschernobyl hat zu einem starken Anstieg von strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs bei Kindern und Jugendlichen in den stark belasteten Gebieten der Ukraine, Weißrusslands und Russlands geführt. Ursache dafür ist radioaktives Iod, das bei schweren Reaktorunfällen in großen Mengen freigesetzt wird. Nach Aufnahme in den Körper wird es in der Schilddrüse gespeichert und führt dort zu einer hohen lokalen Strahlenbelastung.

Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten schützt die Schilddrüse

Die rechtzeitige Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten bietet einen sehr wirksamen Schutz vor strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs. Das stabile Iod dieser Tabletten sättigt die Schilddrüse vorübergehend mit Iod („Iod-Blockade“). Das eingeatmete radioaktive Iod wird daher von der Schilddrüse nicht mehr aufgenommen, sondern vom Körper rasch wieder ausgeschieden. So können hohe Strahlendosen für die Schilddrüse vermieden und damit das Auftreten von strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs praktisch auf null gesenkt werden. Voraussetzung für die volle Wirksamkeit der Tabletten ist jedoch, dass sie vor Eintreffen der radioaktiven Luftmassen eingenommen werden.

Wirksam nur bei rechtzeitiger Einnahme

Die Wirksamkeit der Kaliumiodid-Tabletten ist am größten, wenn die Einnahme kurz vor Eintreffen der radioaktiven Luftmassen erfolgt. Vor allem eine verspätete Einnahme senkt die Wirksamkeit stark ab. Schon einige Stunden nach Durchzug der radioaktiven Luftmassen ist eine Einnahme praktisch wirkungslos. Bei einem grenznahen Reaktorunfall und ungünstigen Windverhältnissen können die radioaktiven Luftmassen Österreich innerhalb weniger Stunden erreichen. Es ist daher wichtig, dass für solche Fälle die Tabletten rasch verfügbar sind.

Bevorratung ermöglicht die rechtzeitige Einnahme

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beschafft seit etwa 30 Jahren Kaliumiodid-Tabletten für die Bevölkerung. Um eine rechtzeitige Einnahme der Tabletten zu ermöglichen, wurde ein Bevorratungskonzept erstellt, das im Wesentlichen aus zwei Schienen besteht:

- **Bevorratung in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen**, damit bei Durchzug von radioaktiven Luftmassen während der Schulzeit die Tabletten rechtzeitig eingenommen werden können.



- **Persönliche Bevorratung zuhause für Personen unter 40 Jahren**, damit die Tabletten jederzeit zur Verfügung stehen. Die wichtigsten Zielgruppen (unter 18-Jährige, Schwangere und Stillende) können die Tabletten dafür kostenlos in Apotheken beziehen.

Personen von 18 bis 40 Jahren können Kaliumiodid-Tabletten zu einem geringen Preis in Apotheken erwerben. Personen über 40 Jahre sollten Kaliumiodid-Tabletten nicht mehr einnehmen, da ihr Risiko an strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs zu erkranken sehr gering, das Risiko von schweren Nebenwirkungen durch die Iodzufuhr aber hoch ist.

Einnahme nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Strahlenschutzbehörden

Im Fall eines Reaktorunfalls werden von den Strahlenschutzbehörden sofort die möglichen Auswirkungen auf Österreich abgeschätzt. Insbesondere erfolgt auch eine Abschätzung der für Kinder und Erwachsene erwarteten Schilddrüsendosis. Erst wenn diese Dosen über bestimmten, von der WHO empfohlenen Werten liegen, wird von den Strahlenschutzbehörden die Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten empfohlen.

Kaliumiodid-Tabletten dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Strahlenschutzbehörden eingenommen werden.

Personen unter 18 Jahren haben ein höheres Risiko an strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs zu erkranken als Erwachsene. Daher sollen unter 18-Jährige die Tabletten bereits bei niedrigeren erwarteten Schilddrüsendosen einnehmen als Erwachsene.

Aller Wahrscheinlichkeit nach besteht selbst bei einem schweren grenznahen Reaktorunfall keine Notwendigkeit, in ganz Österreich Kaliumiodid-Tabletten einzunehmen. Eine Einnahme wird auch bei solchen Unfällen nur in den am stärksten betroffenen Gebieten erforderlich sein.

Im Fall eines Reaktorunfalls geben die Strahlenschutzbehörden bekannt, welche Personen Kaliumiodid-Tabletten einnehmen sollen und in welchen Regionen eine Einnahme notwendig ist.



Kaliumiodid-Tabletten bieten keinen umfassenden Schutz vor Strahlung

Kaliumiodid-Tabletten schützen die Schilddrüse sehr wirksam vor der Aufnahme von radioaktivem Iod und damit vor strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs. Sie bieten jedoch keinen Schutz vor der Aufnahme anderer Radionuklide in den Körper oder gegen die externe Strahlung von radioaktiven Stoffen in der Luft und am Boden. Um bei einem Reaktorunfall die Strahlenbelastung auch aus diesen Pfaden möglichst gering zu halten, werden von den Strahlenschutzbehörden andere Maßnahmen empfohlen oder angeordnet (beispielsweise Aufenthaltsbeschränkungen im Freien, Vermarktungsverbote für kontaminierte Lebensmittel).

5.13.1 Rundschreiben Schritt-für-Schritt Anleitung für den radiologischen Notfall – Strahlenschutz an Schulen (BMBWF: 2023)

Einleitung

Ein radiologischer Notfall in Folge eines Reaktorunfalls stellt eine große Herausforderung für alle Betroffenen dar. Es gilt, im Fall des Falles **Ruhe zu bewahren und einen geregelten Ablauf im Sinne der Sicherheit** und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und aller an der Schule Beschäftigten zu gewährleisten.

Als Reaktion auf den schweren Reaktorunfall in Tschernobyl im Jahr 1986 haben die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) und die Europäische Kommission Alarmierungssysteme und Informationsabkommen geschaffen, wodurch sichergestellt ist, dass Österreich schon vor einer Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umwelt alarmiert wird. Zusätzlich wird ein österreichweites automatisches Messsystem betrieben, das die Umwelt permanent auf radioaktive Kontaminationen überwacht: Strahlenwarnsysteme (umweltbundesamt.at). Die Strahlenschutzbehörde hat einen Bereitschaftsdienst, der rund um die Uhr im Notfall alarmiert wird und rasch erforderliche Maßnahmen setzt. **So bleibt genügend Zeit, um im Notfall Vorkehrungen zur Reduktion der Strahlenbelastung und der möglichen gesundheitlichen Folgen eines Kernkraftwerk-Unfalls zu treffen.** Diese Zeit steht zur Verfügung, um noch vor Eintreffen der kontaminierten Luftmassen Schutzmaßnahmen vorzubereiten.

Welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, hängt von der Höhe der Strahlenbelastung ab. Im Notfall erfolgt eine **Bewertung der radiologischen Lage durch die Strahlenschutzbehörden des Bundes**. Die österreichischen Strahlenschutzbehörden informieren darüber, ob und wenn ja, in welchen Gebieten und für welchen Zeitraum Schutzmaßnahmen erforderlich sind.



Die Informationen der Strahlenschutzbehörden zu den Schutzmaßnahmen werden auf www.notfallschutz.gv.at und über ORF via TV, Radio (Ö3) und Internet www.orf.at laufend bereitgestellt.

Nur bei schweren grenznahen Kernkraftwerk-Unfällen und ungünstiger Wetterlage können die Schutzmaßnahmen „**Aufenthalt in Gebäuden**“ und „**Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten**“ in Österreich erforderlich sein. Beide Schutzmaßnahmen sind aber nicht österreichweit, sondern in der Regel nur in grenznahen, entsprechend stark betroffenen Verwaltungsbezirken notwendig.

Vorbereitung auf einen radiologischen Notfall

Schutzmaßnahmen können die Auswirkungen eines radiologischen Notfalls in Folge eines schweren Kernkraftwerk-Unfalls reduzieren und die Strahlenbelastung der Bevölkerung stark vermindern. Zur Vorbereitung auf einen radiologischen Notfall in Österreich finden Sie ausführliche Informationen auf www.strahlenschutz.gv.at und www.notfallschutz.gv.at.

Die Schule soll auch im radiologischen Notfall einen geregelten und sicheren Ablauf aller nötigen Maßnahmen gewährleisten können. Um das sicherzustellen, können Sie sich am Standort bereits im Vorfeld auf den Notfall vorbereiten:

- **Machen Sie sich mit den Alarm- und Warnsignalen im Katastrophenfall vertraut** und stellen Sie sicher, dass Ihre Schule über ein Empfangsgerät (Radio, TV, Internet) verfügt, um Informationen und Anordnungen der Strahlenschutzbehörden zu empfangen.
- **Informieren Sie Erziehungsberechtigte:** Holen Sie für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren zu Beginn des Schuljahres die Einverständniserklärung zur Verabreichung von Kaliumiodid-Tabletten ein, und informieren Sie alle Beteiligten über die Vorgangsweise im radiologischen Notfall.
- **Bevorratung der nötigen Menge an Kaliumiodid-Tabletten am Standort:** Stellen Sie sicher, dass ausreichend Kaliumiodid-Tabletten an der Schule vorrätig sind, und halten Sie diese (bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren zusammen mit den unterzeichneten Einverständniserklärungen) für den radiologischen Notfall bereit. Informationen dazu auf [Kaliumiodid-Tabletten \(sozialministerium.at\)](http://Kaliumiodid-Tabletten.sozialministerium.at).
- **Vorbereitung der Ausgabe der Kaliumiodid-Tabletten:** Überlegen Sie, wie an Ihrem Schulstandort die Kaliumiodid-Tabletten nach Aufforderung durch die Strahlenschutzbehörden in der richtigen Dosierung **in der Schule verabreicht** bzw. **mit nach Hause gegeben** werden können.
- Füllen Sie die „**Schritt für Schritt Anleitung für radiologische Notfälle**“ für Ihre Schule aus und hängen diese gut sichtbar aus.
- Klären Sie vorab, wie am Standort die **Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern im Notfall** sichergestellt werden kann.



- Es ist **nicht notwendig**, **Kaliumiodid-Tabletten auf mehrtägigen Schulveranstaltungen** mitzunehmen. In Österreich stehen ausreichende Reserven an Kaliumiodid-Tabletten in dezentralen Lagern zur Verfügung. Im Ausland beachten Sie bitte die jeweiligen Regelungen vor Ort.
- Für den radiologischen Notfall ist eine Bevorratung von Lebensmitteln, Getränken, Regenmänteln, Klebebändern u.ä. **nicht erforderlich**.

Der radiologische Notfall – Schritt-für-Schritt-Anleitung

Im Fall eines radiologischen Notfalls wird die Bevölkerung in den stark betroffenen Verwaltungsbezirken über das österreichweite Sirensensystem vorgewarnt. Die Warnung erfolgt durch einen gleichbleibenden Dauerton von drei Minuten.

Bitte bewahren Sie in jedem Fall Ruhe, es besteht keine unmittelbare Gefahr. Schalten Sie ein Empfangsgerät ein und warten Sie auf weitere Informationen.

Befolgen Sie die Anweisungen der Strahlenschutzbehörden betreffend der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. Dies gilt auch für Maßnahmen in weniger stark betroffenen Gebieten in Österreich, in denen keine Sirenenwarnung erfolgt.

Es bleibt Zeit, um noch vor Eintreffen radioaktiv kontaminierter Luftmassen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Aktuelle Informationen und Anordnungen der Strahlenschutzbehörden über die herannahende Gefahr erhalten Sie via Fernsehen (ORF Nachrichten, Teletext und orf.at), Radio (Ö3) und der Website www.notfallschutz.gv.at.

Radiologischer Notfall während des Schulbetriebs

Wenn Sie das Sirensensignal „Warnung“ (=3-minütiger Dauerton) wahrnehmen oder von anderer Stelle erfahren, dass ein radiologischer Notfall vorliegen könnte (z.B. via Social Media, Telefon oder ähnliches), **schalten Sie ein Empfangsgerät ein**. Informationen erhalten Sie via ORF und auf der Notfallhomepage www.notfallschutz.gv.at. Mögliche weitere Maßnahmen werden von den Strahlenschutzbehörden über diese Kanäle verlautbart. Achten Sie auch darauf, für welche Personengruppen oder Regionen sowie für welchen Zeitpunkt bzw. ab wann die Maßnahmen anzuwenden sind.

Radiologischer Notfall außerhalb des regulären Schulbetriebs

Außerhalb des regulären Schulbetriebes erfolgt für die gefährdeten Gebiete die Empfehlung der Strahlenschutzbehörden, die Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule zu schicken. Es ist nicht auszuschließen, dass Schülerinnen und Schüler dennoch in die Schule kommen, z. B., weil sie bereits auf dem Weg in die Schule sind oder die Warnung über die Gefahr eines radiologischen Notfalls nicht wahrgenommen haben.

Sorgen Sie auch in diesem Fall dafür, dass an der Schule die erforderliche Aufsicht der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Gehen Sie weiter so vor wie oben beschrieben.



Kaliumiodid-Tabletten

Bei einem schweren grenznahen Reaktorunfall kann die Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten zum Schutz der Schilddrüse vor radioaktivem Iod erforderlich sein.

Gegebenenfalls informieren die Strahlenschutzbehörden rechtzeitig darüber. Zunächst wird nur das Vorbereiten der Kaliumiodid-Tabletten in den wahrscheinlich betroffenen Bezirken empfohlen werden. Erst in einem zweiten Schritt wird erforderlichenfalls zur Einnahme der Tabletten aufgefordert.

Vorbereiten der Kaliumiodid-Tabletten

- Tabletten aus dem Lager holen und für die Abgabe bereithalten
- Einverständniserklärungen zur Einnahme der Tabletten sichten (muss für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren vorliegen, damit die Tabletten eingenommen werden dürfen)
- Die Einnahme der Tabletten darf jedoch erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Strahlenschutzbehörden erfolgen.

Einnahme der Kaliumiodid-Tabletten

- Falls die Strahlenschutzbehörden zur Einnahme der Tabletten auffordern, sind sie den Schülerinnen und Schülern zur Einnahme zu übergeben
- Für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren muss dafür eine Einverständniserklärung zur Einnahme der Tabletten vorliegen
- Dosierung:
unter 12 Jahren: 1 Tablette
ab 12 Jahren: 2 Tabletten

Es kann sein, dass eine allfällige Einnahme der Kaliumiodid-Tabletten nicht schon während des Schulbetriebes, sondern erst nach Schulschluss erforderlich ist. In diesem Fall würden die Strahlenschutzbehörden für die wahrscheinlich betroffenen Bezirke empfehlen, die Kaliumiodid-Tabletten den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben.

Mitgabe der Kaliumiodid-Tabletten nach Hause

- Tabletten (Blisterstreifen) für die Mitgabe vereinzeln (unter 12 Jahren: eine Tablette; ab 12 Jahren: zwei Tabletten)
Für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren muss eine Einverständniserklärung zur Einnahme der Tabletten vorliegen
- Elternbrief für den radiologischen Notfall ausfüllen und mitgeben



Anmerkung:

Die Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten wird in Österreich nur bei schweren grenznahen Reaktorunfällen und ungünstiger Wetterlage erforderlich sein. Und selbst in solchen Fällen wird die Einnahme nicht österreichweit, sondern nur in grenznahen, entsprechend stark betroffenen Regionen notwendig sein. Welche Regionen das sind, wird von den Strahlenschutzbehörden bekannt gegeben. Informationen erhalten Sie via ORF und auf der Notfallhomepage www.notfallschutz.gv.at.

Wien, 20. Dezember 2023

Für den Bundesminister:

SektChefin Doris Wagner, BEd MEd



5.14 Anhang 14: Kriterien für Beendigung einer Notfallexpositionssituation und Übergang in bestehende Expositionssituation nach radiologischem Notfall (BMK: 2024)

Auf Basis des IAEO Dokuments: „Arrangements for the Termination of a Nuclear or Radiological Emergency“ [IAEO, GSG 11] wurden folgende Kriterien für die Beendigung einer Notfallexpositionssituation und den Übergang in eine bestehende Expositionssituation ausgearbeitet:

- Alle im radiologischen Notfall notwendigen Schutzmaßnahmen wurden bereits durchgeführt.
- Die Lage ist stabil:
 - Insbesondere wurde das Kernkraftwerk/die kerntechnische Anlage wieder unter Kontrolle gebracht und
 - keine weiteren signifikanten Freisetzungen radioaktiver Stoffe sind zu erwarten.
- Die radiologische Situation ist im Wesentlichen erfasst:
 - die wesentlichen Expositionspfade wurden identifiziert und Dosisabschätzungen für die Betroffenen (inklusive kritische Bevölkerungsgruppen) wurden durchgeführt und
 - die Auswirkungen auf die Erwartungsdosis für die Bevölkerung durch eine Aufhebung von Schutzmaßnahmen sind abschätzbar.
- Eine Gefährdungsanalyse der aktuellen Situation und ihrer weiteren Entwicklung liegt vor (einschließlich weiterer möglicher Schutzmaßnahmen bei Verschlechterung der Situation).
- Die Referenzwerte für eine geplante Expositionssituation von Arbeitskräften (20 mSv Effektivdosis) bei den Aufräumarbeiten können eingehalten bzw. unterschritten werden.
- Die abgeschätzte verbleibende Dosis für die betroffene Bevölkerung liegt unter den vorgegebenen Referenzwerten für eine bestehende Expositionssituation (20 mSv Effektivdosis pro Jahr) nach einem radiologischen Notfall.
- Die nichtradiologischen Auswirkungen des radiologischen Notfalls (beispielsweise psychologische, ökonomische, soziale), die für die Beendigung des radiologischen Notfalls relevant sind, wurden erhoben und berücksichtigt.
- Eine Registrierung von Betroffenen, die weitere medizinische Untersuchungen bzw. eine Betreuung (medical follow-up) benötigen, liegt vor.
- Eine Strategie für das Management von (teilweise radioaktiven) Abfällen wurde ausgearbeitet.
- Eine Diskussion mit und Einbeziehung von Interessenträgern hat stattgefunden.



- Die Öffentlichkeit wurde zu folgenden Themenbereichen informiert:
 - Entscheidungsgrundlagen für die Beendigung des radiologischen Notfalls,
 - Anpassung bzw. Aufhebung von Schutzmaßnahmen,
 - Einführung neuer Schutzmaßnahmen,
 - Anpassung von Verhaltensweisen in betroffenen Gebieten (falls notwendig),
 - Langzeitüberwachung der Umwelt und der Dosis von Betroffenen und
 - Abschätzung der gesundheitlichen Auswirkungen. Der vorliegende Teil des gesamtstaatlichen Notfallplans: Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen wurde gemäß § 118 des Strahlenschutzgesetzes 2020 (BGBl. I Nr. 50/2020) vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Einbeziehung aller betroffenen Bundesministerien erstellt und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft genehmigt.



5.15 Anhang 15: Ressourcen des Österreichischen Bundesheeres für Assistenzeinsätze bei radiologischen Notfällen

Der Gesamtstaatlichen Notfallplan gibt einen Überblick über die Ressourcen des Österreichischen Bundesheeres im Assistenzeinsatz bei radiologischen Notfällen.

5.16 Anhang 16: Technischer Anhang (BMLUK: 2025)

5.16.1 Systematische Gefährdungsanalyse: Szenarienberechnungen

Um einschätzen zu können, welche Schutzmaßnahmen im Fall von Unfällen in Kernkraftwerken erforderlich sein könnten, wurden die möglichen radiologischen Auswirkungen solcher Unfälle auf Österreich systematisch untersucht. In diese Untersuchung wurden die Kernkraftwerke mit einer Entfernung von bis zu 400 km von Österreich einbezogen:

Land	Kernkraftwerke
Schweiz	Beznau 1, 2
	Gösgen
	Leibstadt
	Mühleberg (nicht mehr in Betrieb)
Frankreich	Bugey 2, 3,4,5
	Cattenom 1-4
	Fessenheim 1,2 (nicht mehr in Betrieb)
Deutschland	Biblis, Grafenrheinfeld, Grohnde, Gundremmingen Isar, Neckarwestheim, Philippsburg (alle KKW nicht mehr in Betrieb)
Tschechische Republik	Dukovany 1-4
	Temelin 1,2
Slowakische Republik	Bohunice 3,4
	Mochovce 1,2
Ungarn	Paks 1-4
Slowenien	Krsko

Abbildung 31: Kernkraftwerke, die in der systematischen Gefährdungsanalyse berücksichtigt wurden



Quelle: Gesamtstaatlicher Notfallplan Ereignisse in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen
BMLUK: 2025

Für verschiedene Unfallszenarien erfolgte eine Abschätzung der Strahlenexposition für die österreichische Bevölkerung unter sehr konservativen Annahmen. Dabei wurden auch unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit „Worst-Case“-Bedingungen für den Unfallhergang, die Freisetzung von Radioaktivität sowie für die Wetterlage berücksichtigt.



Ergebnisse der Szenarien-Berechnungen

- Entscheidend für die radiologischen Auswirkungen bei schweren Unfällen ist, ob das Containment bzw. Confinement der betroffenen Anlage als letzte Rückhaltebarriere zur Umgebung, intakt bleibt.
- Selbst unter sehr konservativen Annahmen sind Evakuierungen in Österreich auch für grenznahe Kernkraftwerksunfälle nicht erforderlich, **da die in der Notfallplanung vorgesehenen Schutzmaßnahmen** „Aufenthalt in Gebäuden“ und „Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten“ **ausreichend** sind. Entscheidend ist jedoch, dass diese Schutzmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden.
 - „Evakuierung“ ist eine rasche und organisierte temporäre Räumung eines potentiell oder tatsächlich hoch kontaminierten Gebietes für die Dauer von einigen Tagen. Evakuierungen dienen der Verringerung bzw. Vermeidung hoher Expositionen während der Kontaminierungsphase und am Anfang der Zwischenphase. Evakuierungen sollten daher rechtzeitig vor Eintreffen der radioaktiv kontaminierten Luftmassen durchgeführt werden [Maßnahmenkatalog 2014].
- Maßnahmen im **Bereich Landwirtschaft und Lebensmittel** können, je nach Wetterlage und Jahreszeit, in Österreich auch bei schweren Unfällen in weiter entfernten Kernkraftwerken in Europa bzw. bei leichteren Unfällen in Kernkraftwerken in Nachbarländern Österreichs notwendig sein.

Unfälle in anderen kerntechnischen Anlagen außerhalb Österreichs haben mit Sicherheit geringere radiologische Auswirkungen auf Österreich als die im Rahmen dieser Untersuchungen betrachteten „Worst-Case“-Unfälle in Kernkraftwerken.

5.16.2 Notfallvorsorgekategorien der IAEA

Entsprechend den Sicherheitsstandards der IAEA [IAEO, GSR Part 7] ist die im gesamtstaatlichen Notfallplan vorgenommene Kategorisierung möglicher Notfallexpositionssituationen die **Grundlage für ein abgestuftes Vorgehen (graded approach) bei Notfallvorsorge und Notfallreaktion in Österreich.**

Zur Kategorisierung der in Österreich möglichen Notfallexpositionssituationen wurden insbesondere die Notfallvorsorgekategorien (Emergency Preparedness Categories) der IAEA [IAEO, GSR Part 7] herangezogen.



In Österreich sind Notfallexpositionssituationen der **Notfallvorsorgekategorien III, IV und V möglich**. Die nach Notfallvorsorgekategorie entsprechend abgestuften Anforderungen an die Notfallvorsorge und Notfallreaktion wurden in den verschiedenen Teilen des gesamtstaatlichen Notfallplans berücksichtigt.

5.16.3 HERCA-WENRA Approach for a better cross-border coordination of protective actions during the early phase of a nuclear accident

The HERCA-WENRA Approach [HWA 2014] is divided into 3 steps: the preparedness phase, the early phase and the later phase. The approach contains the main principles and leaves necessary margins of freedom for detailed implementation:

Step 1

In preparedness the aim is to achieve and maintain a shared understanding of the existing national emergency arrangements through the improvement of bilateral or multilateral arrangements, the testing of these arrangements and the implementation of improvements.

Step 2

In the early phase of an accident, the proposed HERCA-WENRA Approach foresees rapid information exchanges by using existing dedicated bilateral and international arrangements, including the exchange of liaison officers as appropriate. If the response is thought consistent, the neighbouring countries can recommend to their governments to follow these recommendations, i.e. adopt the principle “We do the same as the accident country” in the first hours of the accident.

Step 3

In the later phase a common situation report, accepted by all impacted countries, will further support coordinated protective actions.

For the initial stage of a highly improbable severe accident (i.e. Fukushima-like), requiring rapid decisions for protective actions while very little is known about the situation, simplified schemes for protective actions are needed.



Fukushima has shown again that a severe nuclear accident anywhere in the world, including Europe, cannot be completely excluded. Considering the safety level of European nuclear power plants and their improvements resulting from the lessons learned from various events (including the Fukushima disaster), it is estimated that the probability of such a severe accident is very low. But, as improbable such an accident might be, EP&R arrangements must be prepared for such cases, too.

According to the current studies, international standards and methods used for emergency preparedness and response, an accident comparable to Fukushima would require protective actions such as evacuation to around 20 km and sheltering to around 100 km. These actions would be combined with the intake of stable iodine.

In this framework, HERCA and WENRA propose a methodology for a common European approach allowing to recommend urgent protective actions as well as a minimum common level of preparation for these actions.

HERCA and WENRA consider that in Europe

- **Evacuation** should be prepared **up to 5 km** around nuclear power plants, and **sheltering and ITB up to 20 km**.
- A general strategy should be defined in order to be able to extend **evacuation up to 20 km and sheltering and ITB up to 100 km**.
- Nuclear and radiation safety authorities in Europe should continue attempts to promote compatible response arrangements and protection strategies amongst the European countries.

Der HERCA-WENRA Approach bestätigt die Ergebnisse der systematischen Gefährdungsanalyse

In Österreich sind selbst bei schweren Kernkraftwerksunfällen keine Evakuierungen notwendig (Dukovany, das nächstgelegene Kernkraftwerk, ist 30 km von Österreichs Grenze entfernt).

•Die Maßnahmen „Aufenthalt in Gebäuden“ und „Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten“ können im „Worst-Case“ bis zu 100 km Entfernung von der Anlage notwendig sein.



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 - Kernkraftwerke in Betrieb mit einer Distanz bis zu 200 km zur österreichischen Grenze (Stand April 2025)....	14
Abbildung 2: Kernkraftwerke - Entfernungen und betroffene NÖ Bezirke bis 100 km und von 100 km bis 200 km	15
Abbildung 3: Gliederung des NÖ Landesführungsstabes	19
Abbildung 4: Meldewege/Informationsfluss in Österreich	26
Abbildung 5: Melde- und Alarmierungswege auf Landesebene nach KKW-Unfall	44
Abbildung 6: Melde- und Alarmierungswege auf Landesebene bei erhöhten Messwerten im SFWS.....	45
Abbildung 7: Prognose- und Entscheidungshilfesysteme des Bundes	47
Abbildung 8: Probenzahlen bei Gefährdungslage 0; Quelle: SKKM AG Proben	51
Abbildung 9: Probenzahlen bei Gefährdungslage 1; Quelle: SKKM AG Proben	52
Abbildung 10: Probenzahlen bei Gefährdungslage 2; Quelle: SKKM AG Proben	53
Abbildung 11: Abläufe zur Aktivierung des Probenahmeplans für großräumige Kontamination	55
Abbildung 12: Informations- und Alarmierungswege zwischen den Behörden und dem Roten Kreuz NÖ	76
Abbildung 13: Alarmierungs- und Informationswege in der Vorwarnphase.....	79
Abbildung 14: Alarmierungs- und Informationswege in der Kontaminierungsphase	80
Abbildung 15: Alarmierungs- und Informationswege in der Kontaminierungsphase	81
Abbildung 16: Information der Öffentlichkeit in einem radiologischen Notfall.....	87
Abbildung 17: Probenahmeorgane des Landes NÖ (Personen, die keine Notfalleinsatzkräfte sind und Interventionen durchführen (Helferinnen und Helfer)).....	94
Abbildung 18: Schutzziele und die zu ihrer Erreichung geeignete Schutzausrüstung	97
Abbildung 19: Informations- und Alarmierungswege von psychosozialen Kräften.....	99
Abbildung 20: Anforderung von Gerätschaften aus dem Strahlenmessgerätepool des Landes NÖ	119
Abbildung 21: Einsatzanforderung von Gerätschaften aus dem Strahlenmessgerätepool des Landes NÖ	119
Abbildung 22: Grafische Darstellung der INES-Skala	122
Abbildung 23: Grafische Darstellung der Phasen eines radiologischen Notfalles	122
Abbildung 24: Grafische Darstellung der Phasen eines radiologischen Notfalles	123
Abbildung 25: Warn- und Alarmsignale (österreichweites Warn- und Alarmsystem).....	124
Abbildung 26: Bedeutung der Warn- und Alarmsignale im radiologischen Notfall	125
Abbildung 27 Höchstwerte radioaktiver Kontamination von Lebensmitteln (Bq/kg).....	127
Abbildung 28 Höchstwerte radioaktiver Kontamination von Lebensmitteln geringerer Bedeutung (Bq/kg).....	128
Abbildung 29 Höchstwerte radioaktiver Kontamination von Futtermitteln (Bq/kg)	128
Abbildung 30: Beiträge einzelner Expositionspfade in der Kontaminierungsphase INTREX-2012	136
Abbildung 31: Kernkraftwerke, die in der systematischen Gefährdungsanalyse berücksichtigt wurden	156



Änderungsvermerke

Version vom 20.12.2022	Aussendung an <i>in Plan Genannte</i> sowie BMK
Version vom 07.01.2025	Änderungen aus dem Gesamtstaatlichen Notfallplan 2025 übernommen. Aussendung an <i>in Plan Genannte</i> sowie BMLUK

